

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	1
§ 1 Organe	1
§ 2 Verbands-Spielausschuss	1
§ 3 Aufgaben des Verbands-Spielausschusses	2
§ 4 Aufgaben der Organe auf Bezirks- und Kreisebene	3
A. Bestimmungen für den allgemeinen Spielbetrieb	3
I. Spieltechnische Gliederung	3
§ 5 Spielklassenebenen	3
§ 6 Definition Status des Spielers	4
II. Spieltechnische Leitung	5
§ 7 Spielleitung	5
§ 8 Ligeneinteilung	6
§ 9 Untere (2. und weitere Mannschaften eines Vereins) Mannschaften mit Aufstiegsberechtigung	8
§ 10 Bezirks- und Kreiswechsel	9
§ 11 Sollzahl der Mannschaften in den Ligen	10
§ 12 Spielrecht	10
§ 13 Verbandsspielrunde	12
§ 14 Änderung von Spielterminen	13
§ 15 Überwachung Verbandsspiel und präventive Maßnahmen	15
§ 16 Durchführung Auswahlspiele	15
§ 17 Mitwirkung bei Auswahlspielen und Lehrgängen des Verbandes	16
§ 18 Spielabsetzung wegen Mitwirkung bei Auswahlspielen des Verbandes ...	16
III. Spielbetrieb	17
§ 19 Zulassung zum Spielbetrieb	17
§ 20 Weitere Zulassungsbestimmungen	18
§ 21 Altersklassen	20
§ 22 Durchführung der Spiele	20
§ 23 Amtliche Tabelle	22
§ 24 Entscheidungs- und Relegationsspiele	23
IV. Spielbestimmungen	25
§ 25 Spielbeginn	25
§ 26 Spielkleidung	25

§ 27 Spielführer.....	26
§ 28 Pflichten der Vereine	26
§ 29 Spielwertung und Neuansetzung	28
§ 30 Einstellung des Spielbetriebes.....	29
V. Spielrecht, Einsatzbestimmungen und Vereinswechsel.....	32
§ 31 Einsatzberechtigung	32
§ 32 Erteilung der Spielberechtigung	32
§ 33 Nachweis der Spielberechtigung	33
§ 34 Einsatz in verschiedenen Mannschaften.....	35
§ 35 Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft	42
§ 36 Auswechseln/Rückwechseln von Spielern und persönlichen Strafen	45
§ 37 Zweitspielrecht.....	46
§ 38 Hallen-Gastspielrecht.....	47
§ 39 Allgemeine Vorschriften	47
§ 40 Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren	50
§ 41 Grundsätze für die Online-Beantragung einer Spielberechtigung in SpielPlus BFV	54
§ 42 Spielrecht für Verbandsspiele – Wechselperiode I.....	56
§ 43 Spielrecht für Verbandsspiele – Wechselperiode II.....	58
§ 44 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel	59
§ 45 Verpflichtung von Vertragsspielern	61
§ 46 Vereinseigene Amateure als Vertragsspieler	65
§ 47 Vereinswechsel eines Vertragsspielers.....	65
§ 48 Internationaler Vereinswechsel	68
§ 49 Spielberechtigung für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband	68
§ 50 Sonstige Bestimmungen.....	69
§ 51 Zuständigkeiten bei Streitigkeiten	69
§ 51 a Verbotener Brückentransfer (Bridge Transfers)	69
§ 52 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine.....	70
VI. Auf- und Abstieg	70
§ 53 Veröffentlichung der Auf- und Abstiegsregelungen.....	70
§ 54 Aufstieg	71
§ 55 Abstieg	71
§ 56 Relegation	72
§ 57 Sollzahl nach Auf- und Abstieg	72
VII. Spieltechnischer Rahmenbedingungen	72

§ 58 Spielfeld.....	72
§ 59 Spielabsage.....	74
§ 60 Sicherheit in der Spielstätte	77
VIII. Schiedsrichter	78
§ 61 Schiedsrichtergestellung.....	78
§ 62 Schiedsrichterzuteilung	78
§ 63 Aufgaben des Schiedsrichters	80
§ 64 Verspätetes Antreten des Schiedsrichters.....	83
§ 65 Nichtantreten des Schiedsrichters.....	83
§ 66 Spielabbruch.....	85
IX. Insolvenz.....	86
§ 67 Verein in Insolvenz	86
X. Pokalspiele	87
§ 68 Durchführung der Verbands-Pokalspiele	87
§ 69 Spielzeit	89
§ 70 Spielausfall.....	89
§ 71 Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler	89
XI. Spielabrechnungen	90
§ 72 Einnahmen bei Verbandsspielen.....	90
§ 73 Abrechnung Wiederholungsspiele.....	90
§ 74 Abrechnung Entscheidungs- und Relegationsspiele.....	91
§ 75 Abrechnung Auswahlspiele.....	93
§ 76 Abrechnung Pokalspiele.....	93
XII. Freundschaftsspiele / Pokalturniere.....	94
§ 77 Spielabschluss Freundschaftsspiele.....	94
§ 78 Beteiligung ausländischer Mannschaften	94
§ 79 Durchführung privater Pokalrunden und -turniere	95
B. Freizeitfußball (Freundschaftsspielrecht).....	95
I. Spieltechnische Gliederung	95
§ 80 Zuständigkeiten und Definition	95
II. Hallenfußball	96

§ 81 Durchführung von Hallenspielen	96
III. Seniorenfußball und untere Mannschaften	96
§ 82 Seniorenfußball.....	96
§ 83 Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung	97
IV. Freizeitmannschaften	97
§ 84 Freizeitmannschaften.....	97
§ 85 Private Pokalturniere von Freizeitmannschaften.....	97
B. Sonstiges.....	97
§ 86 Berechnung der Fristen	97
§ 87 Fristwahrung.....	97
§ 88 Beschwerdeinstanz	98
§ 89 Kosten	98
§ 90 Auslagen	98
§ 91 Haftungsausschluss.....	98
§ 92 Rechtsprechung	98
§ 93 Sonderregelung bei notwendigem Abbruch des Spieljahres aufgrund staatlicher oder kommunaler Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Notsituationen	98
§ 94 Sonderregelungen für den Spielbetrieb bei unvorhergesehenen Ereignissen	103
§ 95 Alternative Spielformen	106
§ 96 Sonderregelung bei notwendigem Abbruch des Spieljahres aufgrund staatlicher oder kommunaler Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Notlagen im Rahmen des Pilotprojekts „alternative/neue Spielformen.....	113

Die roten Zwischenüberschriften gehören nicht zum amtlichen Gesetzestext und dienen nur der besseren Lesbarkeit der Spielordnung.

Präambel

1. Die Fußballspiele der Mannschaften im Bayerischen Fußball-Verband e.V. sind nach den Spielregeln der FIFA, den diesbezüglichen DFB-Anweisungen, den Vorschriften des allgemeinen Teils der Spielordnung des DFB, der BFV-Satzung und den Bestimmungen dieser Spielordnung sowie den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Richtlinien des BFV durchzuführen.
2. Die Spielordnung bildet die Grundlage für die ordnungsgemäße Gestaltung und Durchführung des Spielbetriebes im Bayerischen Fußball-Verband e.V.
3. Alle Spiele sind nach den Grundsätzen eines fairen Wettbewerbs durchzuführen. Alle Personen sind gleich und fair zu behandeln. Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen.
4. Dazu zählen insbesondere vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt, Rassismus, Diskriminierung und Ausgrenzung.
5. Fußball steht für die Integration aller Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sexueller Orientierung, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung.
6. Ermessen ist pflichtgemäß auszuüben.

§ 1 Organe

Die Organe sind:

1. der Verbands-Spielausschuss
2. der Bezirks-Spielausschuss
3. der Kreis-Spielausschuss

§ 2 Verbands-Spielausschuss

1. Der Verbands-Spielausschuss ist gemäß § 23 Absatz 1 der Satzung das oberste Organ für alle Spielformen im Bereich des Herren- und Seniorenfußballs im Bayerischen Fußball-Verband.
2. Er regelt alle Angelegenheiten in diesen Bereichen gemäß § 3 und teilt die Geschäfte nach eigenem Ermessen unter seinen Mitgliedern auf.

§ 3 Aufgaben des Verbands-Spielausschusses

Im Herren- und Seniorenbereich zeichnet der Verbands-Spielausschuss für folgende Aufgaben verantwortlich:

1. Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des gesamten Spielbetriebs, der über das Bezirksgebiet hinausgeht, soweit nicht nach § 5 nachgeordnete Organe zuständig sind. Er kann dazu auch neue Spielformen entwickeln und versuchsweise einführen.

Zudem können auch temporäre Pilotprojekte durchgeführt werden, welche von den Regelungen der Spielordnung abweichen können. Zu diesem Zweck werden entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen. Der Verbands-Spielausschuss ist berechtigt, in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Spielordnung ergänzende Durchführungsbestimmungen/Richtlinien zu erlassen.

2. Überwachung des Spielbetriebs und Genehmigung von Spielformen und Spielmodellen in den Bezirken und Kreisen
3. Erstellen des Rahmenterminkalenders
4. Erlassen von Verwaltungsbescheiden in seinem Zuständigkeitsbereich sowie Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Bezirks-Spielausschusses
5. Genehmigung der Spiel- und Lehrgangsplanung sowie von Herren- und Seniorenauswahlmannschaften im Einvernehmen mit dem zuständigen Trainer und deren Betreuung
6. Durchführung von Ausbildungskursen für Spieler und Übungsleiter
7. Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen sowie mit zuständigen Behörden
8. Erteilung von Sonderspielrechten im Bereich des Herren- und Seniorenspielbetriebs unter Berücksichtigung der nachstehenden Ordnungen und Durchführungsbestimmungen
9. Entwicklung von Konzepten für den Verbandsspielbetrieb, den Toto-Pokal, den Hallen- und Freizeitfußball sowie Futsal und Beachsoccer
10. Jährliche Aufstellung des Verbands-Spielausschuss-Etats
11. Entwickeln von Konzepten und Strategien zur Gewinnung neuer Spieler bzw. Mannschaften für den Herren- und Seniorenspielbetrieb

12. Für die Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verbands-Spielausschuss Kommissionen einsetzen.

§ 4 Aufgaben der Organe auf Bezirks- und Kreisebene

Dem Bezirks-Spielausschuss und Kreis-Spielausschuss obliegen folgende Aufgaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches:

1. Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Herren- und Seniorenspielbetriebes innerhalb der Bezirke und Kreise

Beide Organe können mit Genehmigung des Verbands-Spielausschusses neue Spielformen und Spielmodelle entwickeln und versuchsweise einführen. Zu diesem Zweck werden entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen. Diese sind dem Verbands-Spielausschuss vor Einführung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Durchführung und Betreuung genehmigter Auswahlspiele
3. Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen sowie mit zuständigen Behörden
4. Vorbereitende Bearbeitung und interne Stellungnahme bei Anträgen an den Verbands-Spielausschuss
5. Beratung der Vereine in Angelegenheiten, die den Herren- und Seniorenspielbetrieb betreffen.

A. Bestimmungen für den allgemeinen Spielbetrieb

I. Spieltechnische Gliederung

§ 5 Spielklassenebenen

Mannschaften spielen in der ihnen aufgrund der letzten Verbandsrunde zustehenden Spielklassenebene.

Der Herrenspielbetrieb ist in folgende Spielklassenebenen gegliedert:

- Regionalliga Bayern (4. Spielklassenebene)
- Bayernliga (5. Spielklassenebene)
- Landesliga (6. Spielklassenebene)
- Bezirksliga (7. Spielklassenebene)

- Kreisliga (8. Spielklassenebene)
- Kreisklasse (9. Spielklassenebene)
- A-Klasse (10. Spielklassenebene)
- B-Klasse (11. Spielklassenebene)
- C-Klasse (12. Spielklassenebene)

§ 6 Definition Status des Spielers

1. Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

Amateurspieler

2. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 349,99 Euro im Monat erstattet erhält.

Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst. Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Spielbetrieb und Training. Die Annahme, das Fordern, Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Vereinswechsel eines Spielers oder den Ersatz zulässiger Aufwendungen übersteigender Zahlungen ist verboten und stellt ein unsportliches Verhalten im Sinne von §§ 47, 48 der Rechts- und Verfahrensordnung dar. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateurspieler durch Dritte.

Vertragsspieler

3. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 2) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 350 Euro monatlich erhält. Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages durch den Verein abführen zu lassen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Darüber hinaus ist auf Anforderung des BFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen. Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen und dem Verband anzuzeigen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem 02. Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Vergütung in Höhe von 250 Euro. Das Gleiche gilt im Falle der Verlängerung eines bestehenden Vertrages durch Ausübung einer vor dem 02. Februar 2024 bereits bestehenden Option. Im Falle sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von 350 Euro.

Vertragsspieler Junioren/innen

Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des BFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen. Vereine der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga Bayern oder der DFB-Nachwuchsliga können mit A- und B-Junioren einen Fördervertrag abschließen. Es gelten die §§ 31, 32, 47.

Lizenzspieler

4. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern. Den Einsatz in Amateurmanschaften regelt § 35.

II. Spieltechnische Leitung

§ 7 Spielleitung

1. Spielleitende Stelle für Verbandsspiele ist der Verbands-Spielausschuss. In den Bezirken und Kreisen tritt an die Stelle des Verbands-Spielausschusses der Bezirks-Spielausschuss bzw. Kreis-Spielausschuss.
2. Die technische Durchführung und Leitung des Spielbetriebes obliegen dem zuständigen Spielleiter.

Verbands-Spielleiter

3. Der Verbands-Spielleiter ist der Vorsitzende des Verbands-Spielausschusses und leitet zusammen mit dem Verbands-Spielausschuss die Verbandsligen (Regionalliga Bayern, Bayern- und Landesligen).

Bezirks-Spielleiter

4. Der Bezirks-Spielleiter ist der Vorsitzende des Bezirks-Spielausschusses und ist verpflichtet die Bezirksligen zu leiten.

Kreis-Spielleiter

5. Der Kreis-Spielleiter ist der Vorsitzende des Kreis-Spielausschusses und ist verpflichtet mindestens die Kreisligen zu leiten. Der Kreis-Spielausschuss legt fest, welche Person im Kreis den Kreispokal, den Hallen- und Futsalspielbetrieb sowie den Seniorenspielbetrieb und den Freizeit- und Breitensport betreut und durchführt.

Spielgruppenleiter

6. Ergibt sich wegen der Größe eines Kreises die Notwendigkeit der Einsetzung von Spielgruppenleitern, so obliegt diesen die Durchführung des Spielbetriebes in den ihnen zugewiesenen Ligen.

Aufbewahrungsfristen

7. Spielberichte und Verwaltungsentscheide sind von der spielleitenden Stelle zwei Spieljahre aufzubewahren.

§ 8 Ligeneinteilung

1. Mannschaften eines Vereins werden grundsätzlich in Ligen einer Spielklassenebene eingeteilt, die ihnen aufgrund der letzten Verbandsrunde zusteht.

Ligaverzicht

Mannschaften, die vor ihrem vorletzten Meisterschaftsspiel in der jeweiligen Liga durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Vereins schriftlich den Verzicht auf die Ligazugehörigkeit beantragen, werden am Saisonende auf den letzten Tabellenplatz gesetzt. Die Tabelle ändert sich entsprechend.

Der Antrag auf Eingliederung in eine Spielklassenebene für das neue Spieljahr muss zusammen mit der Verzichtserklärung erfolgen. Die betroffene Mannschaft kann nicht in die nächstuntere Spielklassenebene eingegliedert werden. Über den Antrag entscheidet der Verbands-Spielausschuss, nach Anhörung des zuständigen Bezirks-Spielausschusses.

Bei einer Verzichtserklärung nach Beginn des vorletzten Meisterschaftsspiels einer Mannschaft in der jeweiligen Liga wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen.

Neu aufgenommene Vereine

2. Neu aufgenommene Vereine oder neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich in die unterste Spielklassenebene ihres Kreises eingeteilt.
 - 2.1. Auf begründeten Antrag eines neu gegründeten Vereins kann der Verbands-Spielausschuss über eine Einteilung einer Mannschaft des neu gegründeten Vereins in eine höhere Spielklassenebene (bis zur höchsten Spielklassenebene des Kreises) entscheiden. Der Antrag ist mit Begründung bis spätestens 15.05. einzureichen.
 - 2.2. Scheidet eine Fußballabteilung aus einem Verein aus und tritt mit der überwiegenden Mehrheit der aktiven Spieler einem neu gegründeten Verein oder einem Verein mit einer neu gegründeten Fußballabteilung bei, entscheidet der Verbands-Spielausschuss auf Antrag über die Einteilung dieses Vereins in die jeweilige Spielklassenebene. Das gleiche gilt bei Vereinsfusionen und -zusammenschlüssen unter Beachtung des § 19 Nr. 6 und 7.
 - 2.3. Auf begründeten Antrag einer neu gemeldeten Mannschaft kann der Verbands-Spielausschuss nach Anhörung des zuständigen Bezirks-Spielausschusses über eine Einteilung in eine höhere Spielklassenebene (bis zur höchsten Spielklassenebene des Kreises) dieser neu gemeldeten Mannschaft entscheiden. Anträge sind mit Begründung bis spätestens 15.05. schriftlich an den Verbands-Spielausschuss zu stellen.
 - 2.4. In besonderen Fällen kann der Verbands-Vorstand auf begründeten Antrag, nach vorheriger Anhörung des Verbands-Spielausschusses, abweichend von Nr. 2.3, neu gemeldete Mannschaften auch in Ligen auf Bezirks- bzw. Verbandsebene eingliedern. Die Anträge sind mit Begründung bis spätestens 15.05. schriftlich an den Verbands-Vorstand zu stellen.

Einteilung

3. Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften in die einzelnen Ligen nimmt der

jeweilige Spiel-Ausschuss nach geographischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gegebenheiten vor.

- 3.1 Die Ligeneinteilung der qualifizierten Mannschaften auf Verbandsebene nimmt der Verbands-Spielausschuss vor.
 - 3.2 Die Ligeneinteilung der qualifizierten Mannschaften auf Bezirksebene nimmt der Bezirks-Spielausschuss vor.
 - 3.3 Die Ligeneinteilung der qualifizierten Mannschaften auf Kreisebene nimmt der Kreis-Spielausschuss vor. Die Kreisligen, die Kreisklassen, und die A-, B- und C-Klassen spielen in den nach §§ 30 und 35 der Satzung gebildeten Kreisen.
4. Die Vereine spielen in Bezirken mit bis zu 650 am Verbandsspielbetrieb der Herren teilnehmenden Vereinen in je zwei Bezirksligen.

Bei mehr als 650 am Verbandsspielbetrieb der Herren teilnehmenden Vereinen spielen sie in je drei Bezirksligen.

Spielgemeinschaften

5. Spielgemeinschaften sind im Herrenbereich bis einschließlich Kreisliga zugelassen. Dies gilt nicht, wenn ein der Spielgemeinschaft angehörender Verein bereits mit einer eigenen Mannschaft am Spielbetrieb der Spielklassenebene Kreisliga teilnimmt. Das Weitere regeln die dazu erlassenen Richtlinien.

§ 9 Untere (2. und weitere Mannschaften eines Vereins) Mannschaften mit Aufstiegsberechtigung

1. Für die am Spielbetrieb mit Aufstiegsberechtigung teilnehmende untere Mannschaft gilt bezüglich der höchsten erreichbaren Spielklassenebene folgende Regelung:

Höherklassige Mannschaft	Untere Mannschaft
Regionalliga	Bayernliga
Bayernliga	Landesliga
Landesliga	Bezirksliga
Bezirksliga	Kreisliga
Kreisliga	Kreisklasse

Kreisklasse

Kreisklasse

A-Klasse

A-Klasse

B-Klasse

B-Klasse

C-Klasse

C-Klasse

1.1 Kann wegen der vorstehenden Bestimmung eine Mannschaft nicht aufsteigen, so steht das Aufstiegsrecht der nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaft dieser Liga zu.

1.2 Steigt eine Mannschaft in eine Spielklassenebene ab, in der eine andere Mannschaft desselben Vereins spielt, so muss letztere Mannschaft, in die nächstniedrigere Spielklassenebene absteigen. Die Tabelle ändert sich entsprechend.

Diese Regelung gilt nicht bei einem Abstieg in die Kreisklassen sowie A-, B-, C-Klassen.

Aufstiegsrecht – Gleichklassigkeit

2. Im Fall der Gleichklassigkeit mehrerer Mannschaften eines Vereins hat der Verein vor Beginn der Spielrunde die 1. und 2. bzw. weitere Mannschaften zu benennen.
3. Eine Eingruppierung von zwei oder mehreren Mannschaften eines Vereins ist nur bis einschließlich der Spielklassenebene Kreisklasse möglich. Sie dürfen grundsätzlich nicht in die gleiche Liga eingeteilt werden.
4. Die Vorschriften der Nrn. 1 bis 3 gelten auch für Spielgemeinschaften.

§ 10 Bezirks- und Kreiswechsel

1. Wechseln Vereine mit Zustimmung des Verbands-Präsidium oder des zuständigen Bezirks-Ausschusses (§ 30 Absatz 3, § 33 der Satzung) den Verband, Bezirk oder Kreis ist wie folgt zu verfahren:

Bezirk

- 1.1 Steht die Mannschaft in dem Bezirk, in dem sie vor dem Wechsel gespielt hat, auf einem Auf- oder Abstiegsplatz, wird sie im neuen Bezirk in der Spielklassenebene eingegliedert, in welcher sie im bisherigen Bezirk nach vollzogenem Auf- bzw. Abstieg spielen würde.
- 1.2 Im bisherigen Bezirk nimmt die nächstplatzierte Mannschaft den Aufstiegsplatz ein. Der Platz des Absteigers wird durch vermehrten

Aufstieg bis zur festgelegten Sollzahl aufgefüllt.

- 1.3 Steht die Mannschaft im bisherigen Bezirk auf einem Tabellenplatz, dem für den Auf- oder Abstieg keine besondere Bedeutung zukommt, wird sie im neuen Bezirk in der gleichen Spielklassenebene eingegliedert. Im bisherigen Bezirk wird die Spielklassenebene durch vermehrten Aufstieg bis zur festgelegten Sollzahl aufgefüllt.
- 1.4 Steht die Mannschaft in dem Bezirk, in dem sie vor dem Wechsel gespielt hat, auf einem Relegationsplatz und spielt sie im bisherigen Bezirk die Relegation, so wird sie nach Abschluss der Relegation im neuen Bezirk in der Spielklassenebene eingegliedert, für die sie sich im Rahmen der Relegation qualifiziert hat. Im bisherigen Bezirk tritt der Gegner des letzten Relegationsspiels in die Rechte der wechselnden Mannschaft ein. Evtl. freie Plätze im bisherigen Bezirk können durch vermehrten Aufstieg aus den in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegten Relegationsspielen bis zur festgelegten Sollzahl aufgefüllt werden.

Kreis

2. Beim Kreiswechsel ist entsprechend der Nrn. 1.1 bis 1.4 zu verfahren.

§ 11 Sollzahl der Mannschaften in den Ligen

1. Die Regionalliga Bayern spielt in der Regel mit bis zu 18 Mannschaften im gesamten Verbandsgebiet.
2. Die Bayernliga der Herren spielt im Verbandsgebiet in zwei Ligen, die in der Regel bis zu 18 Mannschaften umfassen.
3. Die Landesliga der Herren spielt im Verbandsgebiet in fünf Ligen, die in der Regel bis zu 18 Mannschaften umfassen.
4. Die Ligen auf Bezirks- und Kreisebene umfassen in der Regel bis zu 16 Mannschaften.

§ 12 Spielrecht

Definition: Verbandsspiele - Freundschaftsspiele

1. Die im Verbandsgebiet auszutragenden Spiele sind Verbands- oder Freundschaftsspiele.
2. Verbandsspiele sind:
 - alle Spiele mit Aufstiegsrecht (Meisterschaftsspiele),

- alle Entscheidungs- und Relegationsspiele,
 - die Toto- und DFB-Pokalspiele,
 - die offiziellen Hallen-Futsalturniere und der Futsal-Ligaspielbetrieb des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide),
 - die vom Verband organisierten Meisterschaftsspiele für Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung,
 - die sonstigen vom Verband angesetzten Spiele.
3. Freundschaftsspiele sind Spiele, die zwischen den Vereinen frei vereinbart werden (Vorbereitungsspiele und Turniere).
4. Pass-/spielrechtlich wird zwischen Pflichtspielrecht (Pflicht-SpR) und Freundschaftsspielrecht (Freundschafts-SpR) unterschieden.

Pflichtspielrecht

4.1 Für den Einsatz

- in allen Meisterschaftsspielen in den vom Verband organisierten Spielrunden mit Aufstiegsberechtigungen,
- in allen Entscheidungs- und Relegationsspielen,
- in allen Pokalspielen auf DFB-Ebene

ist pass-/spielrechtlich das Pflichtspielrecht erforderlich.

Freundschaftsspielrecht

4.2 Für den Einsatz

- in den Toto-Pokalspielen,
- in den offiziellen Hallen-Futsalturnieren und im Futsal-Ligaspielbetrieb des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide),
- in den vom Verband organisierten Meisterschaftsspielen für 2. und weitere Mannschaften eines Vereins ohne Aufstiegsberechtigung (Reservespielbetrieb),
- in allen privaten Hallenturnieren,
- in allen Seniorenspielen (auch Meisterschafts- und Pokalspiele),

- in allen sonstigen Pokalspielen,
- in allen Freundschaftsspielen,
- in allen von den Vereinen organisierten und durchgeführten Turnieren,
- im Freizeitfußball,
- in Firmen- und Behördenspielen

ist pass-/spielrechtlich das Freundschaftsspielrecht ausreichend.

5. Für einzelne Wettbewerbe können bezüglich des Spielrechts vom zuständigen Verbands-Ausschuss eigene Bestimmungen erlassen werden.

§ 13 Verbandsspielrunde

Spieljahr

1. Das Spieljahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres. Abweichende Regelungen sind in den entsprechenden Ordnungen und Richtlinien verankert. Das Verbands-Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen Änderungen genehmigen.
2. Die Verbandsspielrunde besteht aus Meisterschafts-, Entscheidungs- und Relegationsspielen.

Die Meisterschaftsspielrunde besteht aus Meisterschaftsspielen, die grundsätzlich in einer Vor- und einer Rückrunde auszutragen sind. Notwendige Entscheidungsspiele zur Ermittlung eines Tabellenplatzes gehören ebenfalls zur Meisterschaftsspielrunde.

3. Der Regelspieltag für Meisterschaftsspiele ist grundsätzlich der Samstag oder der Sonntag. Abweichende Regelspieltage kann der zuständige Ausschuss (Verband, Bezirk oder Kreis) für eine bestimmte Liga oder Mannschaften eines Vereins festlegen. Der abweichende Regelspieltag ist vor Beginn der Meisterschaftsrunde der jeweiligen Liga zu kommunizieren.

Bei der Ansetzung ihrer Heimspiele haben Vereine grundsätzlich das Recht, vor Saisonbeginn und in der Winterpause – bis zu einem vom jeweiligen zuständigen Spielleiter festgelegten Termin – den Spieltag am Samstag, Sonntag oder am vom Ausschuss festgelegten Regelspieltag zu wählen. Spielverlegungen nach diesen Terminen und Wochentagsspiele bedürfen der Zustimmung des Gegners, ausgenommen die Ansetzungen erfolgen durch den zuständigen Spielleiter.

4. Für die Meisterschaftsspiele sind Terminlisten zu erstellen, die den Vereinen vor Beginn der Meisterschaftsspielrunde im SpielPlus BFV rechtzeitig bekannt gegeben werden.
5. Verbandsspiele können auch als Flutlichtspiele ausgetragen werden.
6. Der Verbands-Präsident und die Bezirks-Vorsitzenden können aus begründetem Anlass hinsichtlich bestimmter Termine oder Spielorte ein Spielverbot anordnen. Spielansetzungen müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Ende der Verbandsspielrunde

7. Die Verbandsspielrunde endet mit der Austragung des nach der Terminliste festgelegten letzten Meisterschaftsspiels bzw. nach den letzten Entscheidungs- und Relegationsspielen der jeweiligen Mannschaft.

Der letzte Spieltag

8. Am letzten Meisterschaftsspieltag der jeweiligen Saison müssen die Spiele von aufstiegsberechtigten Mannschaften, deren Verbandsspiele eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Auf- und Abstiegs haben, grundsätzlich zeitgleich ausgetragen werden. Sollte eine zeitgleiche Ansetzung im begründeten Ausnahmefall nicht möglich sein, ist das betroffene Spiel, welches nicht zeitgleich ausgetragen werden kann, zu einem früheren Zeitpunkt anzusetzen.

§ 14 Änderung von Spielterminen

1. Eine Änderung von festgesetzten Spielterminen ist vom zuständigen Spielleiter im SpielPlus BFV einzutragen.

Verlegung aus Verbandsinteresse

2. Die in den Terminlisten festgelegten Spieltermine sind vom zuständigen Spielleiter zu ändern, wenn dies im Verbandsinteresse aufgrund höherer Gewalt oder staatlicher Anordnung notwendig ist. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Austragung des Spieles aufgrund eines Ereignisses nicht möglich ist, welches auch durch äußerste Sorgfalt nicht vorhergesehen oder verhindert werden konnte. Der betroffene Verein hat dies glaubhaft zu machen, es sei denn, das Ereignis ist offenkundig.

Spielverlegung auf Antrag

3. Der zuständige Spielleiter kann in begründeten Ausnahmefällen festgelegte Spieltermine abändern, wenn dies ein Verein schriftlich oder im SpielPlus BFV beantragt, der Gegner zustimmt und ein höherwertiges Interesse dem nicht entgegensteht. Anträge auf Spielverlegung sind spätestens am dritten Tag vor

dem Spieltermin zu stellen.

3-Tagesfrist bei Neuansetzung

4. Jede Terminänderung oder Neuansetzung eines Verbandsspiels durch den zuständigen Spielleiter ist den beteiligten Vereinen mindestens drei Tage vor dem neuen Spieltag über SpielPlus BFV bekannt zu geben, andernfalls kann die Austragung abgelehnt werden. Dies hat der betroffene Verein dem zuständigen Spielleiter unverzüglich bekannt zu geben. Die Beweislast trägt der betroffene Verein.

Abstand zwischen zwei Verbands- oder Wettbewerbsspielen

5. Bei der Ansetzung von zwei aufeinanderfolgenden Verbandsspielen einer Mannschaft soll ein zeitlicher Abstand von zwei Kalendertagen zwischen den Verbandsspielen berücksichtigt werden. Diese zwei Kalendertage beginnen mit dem Tag, der auf ein Verbandsspiel folgt und endet mit Ablauf des darauffolgenden Tages. Davon abweichend kann der zuständige Spielleiter in Ausnahmefällen auch Verbandsspiele einer Mannschaft in kürzerer Reihenfolge ansetzen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass am Tag nach einem Verbandsspiel kein weiteres Verbandsspiel angesetzt werden darf. Die Entscheidungen des zuständigen Spielleiters sind bindend. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Spielverlegungen aufgrund terminlicher Überschneidungen mit Lizenzligen

6. Auf Antrag des gastgebenden Vereins kann mit Zustimmung des jeweils zuständigen Spielleiters ein auf Sonntag festgesetztes Heimspiel verlegt werden, wenn auf gleichen Nachmittag ein Heimspiel eines bayerischen Vereins der Lizenzligen durch die DFL festgesetzt wird.

Für Spiele der 2. Bundesliga ist weitere Voraussetzung, dass sich der Spielort des gastgebenden Vereins in einer Entfernung von maximal 100 km zum Austragungsort des Spiels der 2. Bundesliga befindet.

7. Der Antrag auf Spielverlegung hat innerhalb von drei Tagen im Anschluss an die offizielle Veröffentlichung der Spieltermine der DFL zu erfolgen. Eine Spielverlegung gemäß dieser Vorschrift erfolgt kostenfrei. Die Durchführung des zu verlegenden Spiels soll grundsätzlich noch am selben Wochenende erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Verlegung mit Zustimmung des Gegners auch auf einen zeitnahen Wochentag erfolgen.
8. Regelungen über die zeitgleiche Ansetzung von Spielen an einem Spieltag (insbesondere am Ende einer Saison) bleiben von den Nrn. 1 bis 6 unberührt.
9. Die Nrn. 6 und 7 kommen dann nicht zur Anwendung, wenn die Vereine auf der

Spielgruppentagung ihrer jeweiligen Liga bzw. Spielklassenebene vor Beginn der Saison einen entsprechenden Beschluss fassen. Für einen gültigen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereine erforderlich.

§ 15 Überwachung Verbandsspiel und präventive Maßnahmen

Spielüberwachung

1. Der Verband hat das Recht, jederzeit Spiele zu überwachen. Die Überwachung wird im Bereich innerhalb der Spielklassenebenen eines Bezirks vom Bezirks-Spielleiter, darüber hinaus in höheren Spielklassenebenen vom Verbands-Spielleiter angeordnet. Die Anordnung der Spielüberwachung ist den betroffenen Vereinen vorher bekanntzugeben.
2. Jeder Verein kann beim zuständigen Spielleiter eine Spielüberwachung beantragen; Nr. 1 gilt entsprechend. Dieser Spielleiter beauftragt einen geeigneten Mitarbeiter. Der zuständige Spielleiter hat davon die zuständige Geschäftsstelle zu unterrichten. Die Kosten der Spielüberwachung hat der antragstellende Verein zu tragen.
3. Bei von Spielern, Trainern und Zuschauern zu befürchtenden Vorkommnissen, welche gegen die sportlichen Verhaltensgrundsätze verstoßen (§ 4 Satzung) oder entgegen dem Auftrag der Präambel stehen, kann der jeweils zuständige Verbands- bzw. Bezirks-Spielausschuss präventive Maßnahmen (z.B. Spielbeobachtung, Mediation, Spieltagsaktion, Anti-Gewalt-Kurs o.ä.) anordnen. Dies ist auch zusätzlich zu einem sportgerichtlichen Verfahren möglich.

§ 16 Durchführung Auswahlspiele

1. Auswahlspiele sind Spiele, bei denen in den beteiligten Mannschaften ausgewählte Spieler verschiedener Vereine mitwirken.
2. Auswahlspiele werden grundsätzlich nur vom Verband durchgeführt.
3. Ausnahmen davon können bewilligt werden.
 - 3.1 Auswahlspiele bzw. auch Spiele kombinierter Mannschaften mehrerer Vereine sind beim Verband bzw. Bezirk anzumelden.
 - 3.2 Die Genehmigung dazu erteilt bei /Spielern der Verbandsligen nur der Verbands-Präsident, auf Bezirks- und Kreisebene der Bezirks-Vorsitzende.

4. Die Einladung zu den Auswahlmaßnahmen hat über das BFV-Postfach Zimbra zu erfolgen. Die Vereine sind dabei verpflichtet, die Einladung an die Spieler weiterzuleiten.

§ 17 Mitwirkung bei Auswahlspielen und Lehrgängen des Verbandes

1. Die Vereine sind verpflichtet, für Auswahlspiele und Lehrgänge des Verbandes die durch Verwaltungsentscheid einberufenen Spieler abzustellen.
2. Einberufene Spieler sind grundsätzlich verpflichtet, bei Auswahlspielen und Lehrgängen mitzuwirken. Von der Teilnahme können sie nur aus einem triftigen Grund befreit werden. Dieser ist glaubhaft zu machen.
3. Der Verband kann auch solche Spieler zur Mitwirkung bei Auswahlspielen und/oder Lehrgängen berufen, die wegen eines Vereinswechsels innerhalb des Verbandsgebiets für den neuen Verein noch kein Spielrecht erhalten haben.
4. Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahlmannschaft dieses Mitgliedsverbandes.

Nichtteilnahme an Auswahlspielen

5. Nimmt ein Spieler an einem Auswahlspiel und/oder Lehrgang trotz ordnungsgemäßer Einberufung des Verbandes unentschuldigt oder ohne Anerkennung der Entschuldigung nicht teil, so erfolgt eine Anzeige beim Sportgericht. Die Entschuldigung muss grundsätzlich vor der Maßnahme erfolgen und kann nur aus triftigen Gründen anerkannt werden. Der Verein muss von der nicht anerkannten Entschuldigung und der Anzeige benachrichtigt werden.

§ 18 Spielabsetzung wegen Mitwirkung bei Auswahlspielen des Verbandes

1. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Absetzung des betroffenen Spiels. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.
2. Bei Einberufung von A-Junioren des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden. Die Absetzung eines Herrenspiels unterhalb der 3. Liga kann allerdings von dem betroffenen Verein bei der spielleitenden Stelle beantragt werden, wenn der vom DFB einberufene A-Junior des älteren Jahrgangs in mindestens 50 %

der bis zur Einberufung ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Mannschaft, von der die Absetzung beantragt wird, zum Einsatz gekommen ist.

3. Bei Einberufung von für die Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Spiels der Zweiten Mannschaft nicht verlangt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Spiel unterhalb der 3. Liga, und der einberufene Herrenspieler hat zu Beginn des Spieljahres am 01.07. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist bis zur Einberufung in dem jeweiligen Spieljahr in mindestens 50 % der ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Zweiten Mannschaft zum Einsatz gekommen.

Die Regelungen gelten für Muttervereine und deren Tochtergesellschaften entsprechend.

4. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA.

Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

III. Spielbetrieb

§ 19 Zulassung zum Spielbetrieb

Antrag und Änderung

1. Vereine, die am Verbandsspielbetrieb teilnehmen wollen, müssen ihre Mannschaften auf dem vom Verband bekanntzugebenden Verfahrensweg innerhalb der vorgegebenen Frist anmelden.
2. Teilnahmeberechtigt an der Bayern- bzw. Landesliga sind nur die Vereine, die zum Spielbetrieb im Rahmen des Zulassungsverfahrens zugelassen worden sind.

Der Bewerber für die Bayern- oder Landesliga unterzeichnet die erforderlichen Zulassungsunterlagen und legt diese vollständig innerhalb der festgelegten Fristen dem Verbands-Spielausschuss vor. Die Zulassungsunterlagen müssen über SpielPlus BFV eingereicht werden, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.

3. Änderungen sind unverzüglich in das vom Verband bereitgestellte Informationssystem einzupflegen.

4. Grundsätzlich kann jeder Verein seine Mannschaften zum Spielbetrieb mit Aufstiegsberechtigung melden.

Neugründung eines Vereins

5. Neu gegründete Vereine oder Fußballabteilungen müssen mit ihrer Anmeldung zugleich ihre Zulassung zum Verbandsspielbetrieb bis zum 15.05. des Spieljahres beantragen und ein ordnungsgemäßes Spielfeld nachweisen.

Die Einreichung der in § 8 Absatz 5 der Satzung (Aufnahmebestimmungen) genannten Unterlagen muss ebenso bis zum 15.05. des Spieljahres erfolgen.

Fusionen

6. Dies gilt auch bei Vereinsfusionen und -zusammenschlüssen, wobei hier die einzureichenden Unterlagen bis zum 15.05. des Spieljahres um den Nachweis des ordnungsgemäßen Beschlusses der jeweiligen Vereinsgremien über die Ausgliederung bzw. die Fusion (bei einer Verschmelzung der Vertrag) zu ergänzen sind.
7. Im Falle einer beantragten Übernahme der Spielklassenebene sind Unterschriftslisten zum Nachweis der zum neuen Verein wechselnden Spieler und einer zustimmenden Erklärung des/der bisherigen Vereins/e zur Übernahme der Spielklassenebene ebenfalls bis zum 15.05. des Spieljahres einzubringen.

§ 20 Weitere Zulassungsbestimmungen

Herrenbereich

1. Vereine, die eine Zulassung zum Herren-Verbandsspielbetrieb beantragen, müssen zugleich Junioren- oder Juniorinnen-Mannschaften zum Spielbetrieb melden, und zwar Vereine

1.1 der Bezirks- und Landesliga mindestens eine,

1.2 der Bayernliga mindestens zwei,

1.3 der Regionalliga Bayern mindestens drei, davon mindestens je eine eigenständige A- und B- Juniorenmannschaft.

G- bis E- Junioren-Mannschaften sind nicht anrechenbar.

Frauenbereich

2. Vereine der Frauen-Bayernliga und -Landesligen müssen mindestens über eine Juniorinnenmannschaft verfügen.

Nachweis der Junioren- oder Juniorinnenmannschaften

3. Der Nachweis ist nur dann erbracht, wenn die erforderliche Anzahl von Mannschaften bis zum 01.05. des laufenden Spieljahres am Verbandsspielbetrieb teilgenommen hat.

Junioren-Förder-Gemeinschaft

- 3.1 Für Stammvereine einer Junioren-Förder-Gemeinschaft wird eine Mannschaft angerechnet, wenn die in den Richtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaften festgelegte Anzahl von Spielern von dem betreffenden Verein eingebracht wird.

Junioren-Spielgemeinschaften

- 3.2 Spielgemeinschaften können für Vereine der Regionalliga Bayern und der Bayernliga Herren als Mannschaft nicht angerechnet werden. Vereinen der Bezirks- und Landesliga sowie der Frauen-Bayernliga können Spielgemeinschaften angerechnet werden, wenn sie zumindest in einer Altersklasse die Federführung haben. Die Federführung muss seit Meldung der Spielgemeinschaft bis zum 01.05. durchgehend bestanden haben. Dabei müssen in allen Spielgemeinschaften zusammen insgesamt mindestens 15 am Spielbetrieb teilnehmenden Spieler eines Vereins eingebracht worden sein (analog JFG Nr. 3.1). Diese Spielerzahl hat der Verein bis spätestens 01.05. des laufenden Spieljahres dem BFV gegenüber zu versichern und auf Anforderung während des gesamten Spieljahres nachzuweisen. Diesem Verein kann jedoch im Sinne der Nr. 1 aus den Spielgemeinschaften nur eine Mannschaft angerechnet werden, auch wenn er mehr Spieler gemeldet hat.

Ausfallgebühr

4. Vereine, die die vorgenannten Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, haben eine Ausfallgebühr entsprechend der Finanzordnung und der Anlage zur FO zu entrichten.
5. Vereine, die im folgenden Spieljahr das Soll an Junioren/-innen-Mannschaften wiederum nicht erfüllen, haben eine weitere Ausfallgebühr entsprechend der Finanzordnung und der Anlage zur FO zu entrichten.
6. Vereine, die im darauffolgenden Spieljahr das Soll an Junioren/-innen-

Mannschaften wiederum nicht erfüllen, haben eine weitere Ausfallgebühr entsprechend der Finanzordnung und der Anlage zur FO zu entrichten.

- Nr. 6 gilt in gleicher Weise für Vereine, die in den nachfolgenden Spieljahren ihren Pflichten nicht nachkommen.

Verwaltungsentscheid

- Die Festsetzung der Ausfallgebühren erfolgt für Vereine auf Bezirksebene durch den jeweiligen Bezirks-Ausschuss und für Vereine auf Verbandsebene durch das Verbands-Präsidium.

§ 21 Altersklassen

- Für den Spielbetrieb gelten folgende Altersklassen:
 - 1.1 Herren (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 19. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben oder älter),
 - 1.2 Ü 32 (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 32. Lebensjahr vollenden oder älter),
 - 1.3 Ü 40 (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 40. Lebensjahr vollenden oder älter),
 - 1.4 Ü 45 (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 45. Lebensjahr vollenden oder älter),
 - 1.5 Ü 50 (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 50. Lebensjahr vollenden oder älter),
 - 1.6 Ü 60 (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 60. Lebensjahr vollenden oder älter).
- Für den Seniorenspielbetrieb gelten grundsätzlich die dafür erlassenen gesonderten Richtlinien.

§ 22 Durchführung der Spiele

Spieldauer

- Die Spieldauer eines Meisterschaftsspiels im Herrenspielbetrieb beträgt 2 x 45 Minuten. Spielzeiten für alle anderen Spiele regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Richtlinien. Für Freundschaftsspiele und Turniere sind abweichende Spielzeiten möglich, die in mehr als zwei

Spielabschnitten ausgetragen werden können.

Wertung der Spiele

2. Alle Verbandsspiele werden zur Ermittlung des Siegers, bei Spielen in Ligen mit Aufstiegsrecht (Meisterschaftsspiele) zur Ermittlung des Meisters bzw. der Absteiger durchgeführt.
3. Die Meisterschaftsspiele werden grundsätzlich in Hin- und Rückspielen unter Wechsel der Spielstätte ausgetragen. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel mit je einem Punkt für beide Mannschaften gewertet.
4. Die von den Sportgerichten zuerkannten oder aberkannten Punkte werden regulär gezählt.
5. Die in die Sperrzeit eines Vereins fallenden Spiele werden mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. § 29 Nr. 3 ist zu beachten. Nach Aufhebung der Sperre sind die restlichen Spiele entsprechend dem amtlichen Spielplan durchzuführen und zu werten. Mit Ausschluss aus dem BLSV ist der Verein für jeglichen Spielbetrieb des BFV gesperrt. Diese Sperre wird mit der Mitteilung des Ausschlusses aus dem BLSV durch den BFV in das BFV-Postfach Zimbra des betreffenden Vereins wirksam. Die Sperre endet mit der Mitteilung des BLSV über die Wiederaufnahme in den BLSV an den BFV.
6. Grundsätzlich werden Verbands- und Freundschaftsspiele mit elf Spielern pro Mannschaft begonnen.

Flexible Mannschaftsgröße

7. In den Bezirken können Meisterschafts- und Freundschaftsspiele von Mannschaften mit verminderter Spielerzahl ausgetragen werden. Diese Regelung kann in den untersten zwei Spielklassenebenen und im nicht-aufstiegsberechtigten Reservespielbetrieb des Kreises Anwendung finden. Zu Spielbeginn haben beide Mannschaften mit einer identischen Spielerzahl zu beginnen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen des Verbands-Spielausschusses.

Rechteverwertung aus Spielen

8. Das Recht, über Fernseh-, Rundfunk-, Audio- sowie jegliche Form der Online-Übertragungen im (DFB-)Vereinspokal und der Spiele der Regional- und Bayernliga, sowie aller weiterer Ligen im Verbandsgebiet Verträge zu schließen und die Vergütungen aus solchen Verträgen zu verteilen, besitzt der Bayerische Fußball-Verband. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und

in jeder Programm- und Verwertungsform - insbesondere des Internets, anderer Online-Dienste und bestehender und zukünftiger digitaler Übertragungstechniken - sowie möglicher Vertragspartner. Die hierzu erforderlichen Verhandlungen führt das Verbands-Präsidium. Der Verbandsbeitrag beträgt 10 Prozent der ausgehandelten Vergütung.

§ 23 Amtliche Tabelle

Meister oder Gruppensieger ist, wer nach Austragung aller Meisterschaftsspiele einer Meisterschaftsspielrunde die höchste Punktezahl erreicht hat. Die errungenen Punkte bestimmen auch die Reihenfolge in der Tabelle.

Punktgleichheit Verbands- und Bezirksebene

1. Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - 1.1 Die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, ist im direkten Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften unterlegen.
 - 1.2 Spielergebnis des direkten Vergleichs (Hin- und Rückspielergebnis).
 - 1.3 Nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle,
 - 1.4 mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle,
 - 1.5 Anzahl der Siege,
 - 1.6 Anzahl aller auswärts erzielten Tore,
 - 1.7 Losentscheid.

Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen:

2. Bei Punktgleichheit von drei oder mehreren Mannschaften werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen.
 - 2.1 Die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, ist im direkten Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften unterlegen. Diese Mannschaft wird in den Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften nicht mehr berücksichtigt. Sollten in diesem Fall nur zwei punktgleiche Vereine verbleiben, wird deren

Reihenfolge in der Tabelle anhand der Kriterien der Nr. 1 ff. ermittelt. Sollten drei oder mehr punktgleiche Vereine verbleiben, wird, unter Ausschluss der Mannschaft, welche in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, die Reihenfolge im Rahmen einer Sondertabelle nach Nr. 2.2 ff. ermittelt.

- 2.2 Erstellung einer Sondertabelle aus den direkten Vergleichen
- 2.3. nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle,
- 2.4. mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle,
- 2.5. Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga,
 - 2.5.1 nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz,
 - 2.5.2 mehr erzielte Tore,
 - 2.5.3 Anzahl der Siege.

Punktgleichheit auf Kreisebene

3. Auf Kreisebene besteht die Möglichkeit, bei Punktgleichheit die Reihenfolge der Tabellenplätze durch Entscheidungsspiele zu ermitteln. Diese Entscheidung muss vor Beginn der Saison getroffen und in der Auf- und Abstiegsregelung des Bezirks veröffentlicht werden. Sollte keine Entscheidung getroffen werden, werden diese Plätze nach Nr. 1 und 2 bestimmt.
4. Für Pilotprojekte kann der Meister nach eigens erlassenen Durchführungsbestimmungen, die vom Verbands-Spielausschuss vor Beginn der Spielrunde zu genehmigen sind, ermittelt werden.

§ 24 Entscheidungs- und Relegationsspiele

1. Entscheidungs- und Relegationsspiele müssen grundsätzlich noch im laufenden Spieljahr zum frühestmöglichen Termin durchgeführt werden. Sie werden vom zuständigen Spielleiter angesetzt.
2. Entscheidungs- und Relegationsspiele sind entweder im Hin- und Rückspielmodus, in einem Spiel auf neutraler Spielstätte oder auf einer Spielstätte einer am Spiel teilnehmenden Mannschaft auszutragen. Diese Entscheidung muss vor Beginn der Saison getroffen und in der Auf- und Abstiegsregelung durch das zuständige Organ veröffentlicht werden.

Wird in der Auf- und Abstiegsregelung keine Entscheidung getroffen, so werden diese immer in Hin- und Rückspiel ausgetragen.

Durchführung der Entscheidungs- und Relegationsspiele

3. Bei Entscheidungs- und Relegationsspielen auf neutraler Spielstätte ist der Sieger nach unentschiedenem Ausgang durch Verlängerung um 2 x 15 Minuten zu ermitteln. Bei weiterem unentschiedenem Ausgang ist der Sieger durch Elfmeterschießen zu ermitteln.
4. Eine neutrale Spielstätte soll möglichst zentral liegen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Der zuständige Spielleiter hat den Verein, der die Spielstätte zur Verfügung stellt oder einen der beiden spielenden Vereine für die Spielabrechnung zu bestimmen. Für die allgemeine Sicherheit, die Einhaltung der Stadionordnung und der staatlichen Vorgaben sowie die Sicherheit aller Baulichkeiten, Wege und technischen Einrichtungen und die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels ist der Verein, der die Spielstätte zur Verfügung stellt, verantwortlich. Die beteiligten Vereine haben ihn dabei zu unterstützen.
5. Bei Entscheidungs- und Relegationsspielen mit Hin- und Rückspielen kann das Heimrecht durch die Spielleitung festgelegt oder durch Los bestimmt werden. Sollte nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger feststehen, so wird das Rückspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Bei weiterem unentschiedenem Ausgang ist der Sieger durch Elfmeterschießen zu ermitteln.
6. Bei mehr als zwei Mannschaften wird die Reihenfolge der Spielansetzungen durch Los bestimmt.
7. Für Relegationsspiele sind die jeweils gültigen BFV-Sicherheitsrichtlinien anzuwenden. Für jedes Relegationsspiel soll zusätzlich zu der offiziellen Spielansetzung im SpielPlus BFV auch ein Organisationsplan erstellt werden, der von der spielleitenden Stelle an die beteiligten Vereine versendet wird.
8. Kann eine Mannschaft nicht rechtzeitig zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ermittelt werden, wird der Teilnehmer durch den zuständigen Spielleiter bestimmt. Diese Maßnahme ist nicht anfechtbar. Die ausstehenden Verbandsspiele sind nachzuholen.
9. Ergibt sich nachträglich, gleich aus welchen Gründen, dass eine andere Mannschaft an den Entscheidungs- oder Relegationsspielen teilnahmeberechtigt gewesen wäre, so tritt sie an die Stelle des an den Entscheidungs- oder Relegationsspielen teilnehmende Mannschaft. Ein Verzicht auf dieses Recht ist zulässig. Die finanziellen Vor- und Nachteile gehen nicht auf den neuen Verein über.

IV. Spielbestimmungen**§ 25 Spielbeginn**

1. Zum festgesetzten Spieltermin müssen die Mannschaften mit mindestens sieben Spielern antreten. Regel 3 der Fußball-Regeln gilt entsprechend.

Verspätetes Antreten

2. Bei einem verspäteten Antreten einer der beiden Mannschaften ist der Gegner verpflichtet, eine Verzögerung des Spielbeginns, um mindestens fünfundvierzig Minuten hinzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist kann er die Austragung des Spiels verweigern. Die Durchführung des Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.
3. Tritt eine Mannschaft später oder mit weniger als sieben Spielern an, beginnt das Spiel nicht. Darüber ist vom Schiedsrichter eine Meldung zu verfassen. Die Spielwertung erfolgt nach § 29.
4. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Verein nachweist, dass ihn an der Säumnis kein Verschulden trifft.

Ritual vor Spielbeginn

5. Vor dem Spielbeginn sollen sich die Spieler zusammen mit dem Schiedsrichter (-team) auf das Feld begeben. Nachdem sich die Mannschaften in einer Reihe aufgestellt haben, soll die Gastmannschaft an der gastgebenden Mannschaft vorbeilaufen. Dabei begrüßen sich die Spieler einzeln per Handschlag oder Abklatschen.

§ 26 Spielkleidung**Trikot**

1. Die Spieler einer Mannschaft müssen eine einheitliche Spielkleidung tragen. Regel 4 der Fußball-Regeln gilt entsprechend.
2. Die Trikots der Spieler müssen mit Rückennummern versehen sein, die sich von der Farbe der Spielkleidung deutlich abheben. Die Rückennummern der Spielertrikots müssen mit den Eintragungen auf dem elektronischen Spielbericht übereinstimmen. Jede Rückennummer darf für eine Mannschaft in einem Spiel nur einmal vergeben werden. Die Rückennummer 88 darf nicht vergeben werden. Verstöße werden gemäß §§ 47, 48 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

Ähnliche Spielkleidung

3. Haben zwei Mannschaften ähnliche Spielkleidung und kann dies zu

Verwechslungen führen, muss die Mannschaft des gastgebenden Vereins in andersfarbiger Spielkleidung antreten. Anderslautende bzw. abweichende Regelungen werden im Rahmen von Durchführungsbestimmungen getroffen.

Bei Spielen auf neutraler Spielstätte entscheidet der zuständige Spielleiter, welche der beiden Mannschaften gastgebender Verein ist.

Werbeaufschrift

4. Werbung auf Spielkleidung ist gestattet. Die hierzu erlassenen Richtlinien sind zu beachten.

Schienbeinschützer

5. Das Tragen von Schienbeinschützern ist vorgeschrieben.

§ 27 Spielführer

1. Jede Mannschaft hat einen Spielführer zu bestimmen, der mit einer am Arm getragenen Binde, die sich von der Farbe des Trikots unterscheidet, gekennzeichnet ist. Er ist im elektronischen Spielbericht einzutragen. Scheidet er während des Spiels aus, ist an seiner Stelle ein anderer Spieler mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Aufgaben des Spielführers

2. Der Spielführer hat die Aufgabe, den Schiedsrichter zu unterstützen und für ein sportliches Auftreten seiner Mannschaft zu sorgen. Er kann sich bei Anliegen und Anfragen unmittelbar an den Schiedsrichter wenden. Dieser unterrichtet ihn von wichtigen Vorgängen und bedient sich in gebotener Weise seiner Hilfe.

§ 28 Pflichten der Vereine

Elektronischer Spielbericht

1. In allen Ligen des BFV ist der elektronische Spielbericht grundsätzlich zu verwenden.

Der gastgebende Verein hat an einem geeigneten Ort für einen Computer bzw. ein mobiles Endgerät mit Internet-Verbindung zu sorgen sowie dem Schiedsrichter und dem Gastverein den Zugang zu ermöglichen. Für ausreichenden Schutz des Schiedsrichters (insbesondere nach dem Spiel) und des Verantwortlichen des Gastvereins ist Sorge zu tragen.

2. Von den Vereinsverantwortlichen ist der elektronische Spielbericht spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des BFV zu bearbeiten und freizugeben.

3. Die Verantwortung für die Einhaltung der Sperren und der Einsatzbeschränkungen verbleibt auch bei Anwendung des elektronischen Spielberichts ausschließlich bei den Vereinen.
4. In Spielen, in denen der elektronische Spielbericht aufgrund technischer Probleme nicht zum Einsatz kommen kann, haben beide Mannschaften eine Spielerliste mit den Angaben Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler auszufüllen oder einen Ausdruck des elektronischen Spielberichts aus dem SpielPlus BFV zu erstellen. Diese Spielerliste oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts ist durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben.
5. Der gastgebende Verein ist verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich, spätestens jedoch eine Stunde nach Spielende, an die dafür vom Verbands-Vorstand benannte Stelle zu melden (§ 13 Absatz 5 k Satzung). Wird das Spielergebnis verspätet oder überhaupt nicht gemeldet, wird (verschuldensunabhängig) eine Gebühr gemäß § 11 a Finanzordnung i.V.m. § 3 der Anlage zur Finanzordnung erhoben.

Übersteigt die Anzahl der Nichtmeldungen innerhalb einer Saison das Doppelte, das Vierfache, das Sechsfache usw. der von ihm insgesamt im meldepflichtigen Spielbetrieb angemeldeten Mannschaften, erfolgt zusätzlich zur Nichtmeldegebühr eine Bestrafung gemäß § 80 a Rechts- und Verfahrensordnung.

6. Vereine, deren 1. Herrenmannschaft auf Verbands- oder Bezirksebene spielen, müssen im Meldebogen einen Sicherheitsbeauftragten und einen Medienverantwortlichen benennen.

Liveticker

- 6.1 In den Ligen der Herren, Frauen, Junioren und Juniorinnen ist bis einschließlich der Bezirksebene der BFV-Liveticker vom gastgebenden Verein verpflichtend zu bedienen.
- 6.2 In den übrigen Ligen kann eine entsprechende Verpflichtung von den Bezirks-Ausschüssen für die Spielklassenebenen des jeweiligen Bezirks beschlossen werden.
- 6.3 Für den Fall der Weigerung eines Vereins kann vom zuständigen Spielleiter eine Person mit der Bedienung des Livetickers beauftragt werden. Die Gesamtaufwandsentschädigung für diese Person in Höhe von 30 Euro geht zu Lasten des gastgebenden Vereins.

Schiedsrichter-Anforderung

7. Für alle Freundschaftsspiele und Turniere (ausgenommen Toto-Pokal-, Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiele) ist/sind grundsätzlich spätestens drei Tage vor dem Spieltermin beim zuständigen Schiedsrichterbmann ein/mehrere Schiedsrichter anzufordern. Diese Spiele sind vom gastgebenden Verein im SpielPlus BFV anzulegen, so dass darin die Einteilung erfolgen kann. Bei Jugendspielen auf Kreis- und Bezirksebene können die Vereine auf die Anforderung verzichten.

Erfolgt eine Spielabsetzung oder -verlegung bei Freundschaftsspielen oder Turnieren, ist dies vom gastgebenden Verein bzw. vom Gastverein grundsätzlich in das SpielPlus BFV einzugeben. Erfolgt die Spielabsetzung/-verlegung einen Tag vor dem Spiel oder am Spieltag, hat der gastgebende Verein die Verpflichtung, den Gastverein, den eingeteilten Schiedsrichter oder den Schiedsrichter-Einteiler persönlich zu verständigen.

Eine Benachrichtigung auf Anrufbeantworter, Mailbox oder per elektronischen Medien gilt nicht als offizielle Mitteilung.

§ 29 Spielwertung und Neuansetzung**Spielabbruch, Spielausfall und Nichtantritt**

1. Verschuldet eine Mannschaft einen Spielabbruch oder Spielausfall, tritt sie zu einem Spiel nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25) mit sieben Spielern an, wird ihr dieses Spiel unter Ansatz von 0:2 Toren als verloren und für den Gegner mit 2:0 Toren als gewonnen gewertet. Im Fall des Spielabbruchs gilt jedoch der günstigere Spielstand (Tordifferenz). Für die Eintragung im SpielPlus BFV ist der zuständige Spielleiter zuständig.

Fahrtkostenersatz

2. Bei Nichtantreten oder verschuldetem Spielausfall hat der schuldige Verein dem Gegner die ihm entstandenen tatsächlichen Fahrtkosten (nach § 73) zu ersetzen; bei Verschulden beider Vereine ist auf Antrag eine Kostenteilung vorzunehmen.

Viermaliges Nichtantreten

3. Tritt eine Mannschaft in der laufenden Meisterschaftsspielrunde im laufenden Spieljahr viermal schuldhaft nicht an, scheidet sie aus der laufenden Verbandsspielrunde aus und wird ans Ende der Tabelle gesetzt. Der Abstieg verringert sich entsprechend. Im darauffolgenden Spieljahr wird die Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingeteilt, sofern der Verein diese Mannschaft erneut meldet. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung

in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen. Die während einer Sperre eines Vereins nicht ausgetragenen Spiele sind auch als schuldhafter Nichtantritt zu werten. Den Vollzug nimmt der Bezirks-Vorsitzende vor, bei den Verbandsligen der Verbands-Spielleiter. Die Wertung der ausgetragenen Spiele und die Regelung zur Erstattung der Fahrtkosten erfolgt gemäß § 30.

Einsatz nichtspielberechtigter Spieler

4. Lässt ein Verein nicht spielberechtigte Spieler oder sonst Spieler unzulässig spielen, wird er gemäß § 77 Rechts- und Verfahrensordnung bestraft. Hat er das Spiel gewonnen oder unentschieden gespielt, ist zugleich eine Spielwertung entsprechend Nr. 1 vorzunehmen. Beruht der unzulässige Einsatz des Spielers auf einer dem Verband zuzurechnenden falschen Auskunft und war deren Unrichtigkeit für den Verein nicht erkennbar, so ist ein gewonnenes Spiel neu anzusetzen. Gelangt das Sportgericht zu der Auffassung, dass bei Spielen mit unentschiedenem Ausgang neu anzusetzen wäre, so ist dies dem Gegner mitzuteilen, der dann innerhalb einer Frist von einer Woche Neuansetzung beantragen kann. § 35 Absatz 2 Rechts- und Verfahrensordnung bleibt davon unberührt.
5. Eine Spielverlustwertung oder eine Spielneuansetzung wegen der Mitwirkung eines nicht spielberechtigten oder sonst unzulässig eingesetzten Spielers kann höchstens für die letzten zehn Spiele der laufenden Meisterschaftsspielrunde vor dem zuletzt beanstandeten Spiel angeordnet werden.

Irrtümlich erteilte Spielerlaubnis

6. Ist die Spielerlaubnis irrtümlich erteilt worden, sind gewonnene Spiele neu anzusetzen, es sei denn, dass der betroffene Verein den Irrtum hätte erkennen können. Gelangt das Sportgericht zu der Auffassung, dass bei Spielen mit unentschiedenem Ausgang neu anzusetzen wäre, so ist dies dem Gegner mitzuteilen, der dann innerhalb einer Frist von einer Woche Neuansetzung beantragen kann.

Zuständigkeit

7. Entscheidungen über Spielwertungen und Punktabzug trifft das zuständige Sportgericht.

§ 30 Einstellung des Spielbetriebes

Einstellung während der Verbandsspielrunde

1. Stellt eine Mannschaft während der Meisterschaftsspielrunde den Spielbetrieb

ein, sind die von diesem Verein oder dessen bisherigen Gegnern erzielten Punkte und Tore zu streichen. Die Mannschaft wird aus der Wertung genommen und an das Ende der Tabelle gesetzt. Sie gilt als erster Absteiger und scheidet aus der laufenden Verbandsspielrunde aus.

2. Stellt eine Mannschaft ihren Spielbetrieb während der letzten vier Meisterschaftsspieltage der jeweiligen Liga ein oder tritt sie in diesem Zeitraum zum vierten Mal schuldhaft nicht an, bleiben die von dieser Mannschaft bereits durchgeführten Spiele in der Wertung. Die restlichen Spiele der Mannschaft werden für den jeweiligen Gegner entsprechend § 29 Nr. 1 als gewonnen gewertet. Die Mannschaft scheidet nach Beendigung der Saison aus der Verbandsspielrunde aus und wird an das Ende der Tabelle gesetzt. Dadurch gilt sie als erster Absteiger.

Die während einer Sperre eines Vereins nicht ausgetragenen Spiele sind auch als schuldhafter Nichtantritt zu werten.

3. Tritt eine Mannschaft schuldhaft nicht an oder scheidet sie aus der laufenden Verbandsspielrunde aus, so hat der jeweilige Spielgegner Anspruch auf Erstattung seiner Fahrtkosten, wenn sie in der laufenden Saison bei diesem Verein angetreten ist. Die Berechnung der Fahrtkosten erfolgt analog § 73 Nr. 3.5.

Einstellung vor und während der Relegationsspiele um den Verbleib in der Spielklassenebene

4. Eine Mannschaft, die unbeschadet des von ihr erreichten Tabellenplatzes, nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde, mindestens einen Tag vor Beginn des ersten Relegationsspiels (Stichtag) um den Verbleib in der betroffenen Spielklassenebene den Spielbetrieb einstellt, vermindert die Zahl der festgelegten Absteiger in der betroffenen Liga und wird an das Ende der Abschlusstabelle gesetzt. Erfolgt die Einstellung des Spielbetriebs am Tag des ersten Relegationsspiels (Stichtag) um den Verbleib in der betroffenen Spielklassenebene oder später, vermindert sich der festgelegte Abstieg nicht. In diesem Fall bleibt die Abschlusstabelle unverändert.

Einstellung vor und während der Relegationsspiele zur nächsthöheren Spielklassenebene

Belegt die Mannschaft, welche den Spielbetrieb einstellt, nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde in ihrer Liga einen Tabellenplatz, der sie zum Aufstieg in die nächsthöhere Spielklassenebene oder zur Teilnahme an der Relegation zur nächsthöheren Spielklassenebene berechtigt, so kann/können diese/r Platz/Plätze durch die in der Tabelle nächstplatzierte/n aufstiegsberechtigte/n Mannschaft/en nur eingenommen werden, sofern die Einstellung des

Spielbetriebs durch die betroffene Mannschaft spätestens einen Tag vor Beginn der Aufstiegsrelegation (Stichtag) zur nächsthöheren Spielklassenebene erfolgt. Erfolgt die Einstellung des Spielbetriebs am Tag des ersten Spiels der Aufstiegsrelegation (Stichtag) zur nächsthöheren Spielklassenebene, so bleibt die Abschlusstabelle unverändert. Satz 1 bleibt davon unberührt.

Ermittlung des Stichtags

Zur Bestimmung der Stichtage werden in den Ligen unterhalb der Kreisliga ausschließlich die zutreffenden Relegationsspiele des jeweiligen Kreises herangezogen, in den die betroffene Liga eingegliedert ist.

Bei der Bestimmung der Stichtage in der Spielklassenebene Kreisliga werden hinsichtlich der Relegation um den Verbleib in der Spielklassenebene ausschließlich die zutreffenden Relegationsspiele des jeweiligen Kreises herangezogen, in den die betroffene Liga eingegliedert ist, wohingegen in Bezug auf die Aufstiegsrelegation ausschließlich die zutreffenden Relegationsspiele des jeweiligen Bezirks herangezogen werden, in den die betroffene Liga eingegliedert ist.

Bei der Bestimmung der Stichtage in der Spielklassenebene Bezirksliga werden hinsichtlich der Relegation um den Verbleib in der Spielklassenebene ausschließlich die zutreffenden Relegationsspiele des jeweiligen Bezirks herangezogen, in den die betroffene Liga eingegliedert ist, wohingegen in Bezug auf die Aufstiegsrelegation alle zutreffenden Relegationsspiele der Spielklassenebene der Landesliga herangezogen werden.

In den Spielklassenebenen Landes-, Bayern- und Regionalliga werden zur Bestimmung der jeweiligen Stichtage die zutreffenden Relegationsspiele im Verbandsgebiet herangezogen.

5. Stellt eine Mannschaft während der Durchführung ihrer Entscheidungs- und Relegationsspiele den Spielbetrieb ein, so ist das von ihr zuletzt durchgeführte Entscheidungs- oder Relegationsspiel für den Gegner als gewonnen zu werten. Die festgelegte Auf- und Abstiegsregelung wird hierdurch nicht berührt.
6. Eine Mannschaft, die sich nach Durchführung ihrer Relegationsspiele für den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklassenebene qualifiziert hat und dann den Spielbetrieb einstellt, wird durch den Gegner ihres letzten Relegationsspieles bzw. bei einem Spielmodus jeder gegen jeden, durch die nächstbestplatzierte Mannschaft ersetzt.

Mitteilung an Spielleiter

7. Die Einstellung des Spielbetriebs ist dem zuständigen Spielleiter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Verein kann im darauffolgenden Spieljahr die

Mannschaft für die unterste Spielklassenebene im Meldebogen melden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mannschaft auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen.

V. Spielrecht, Einsatzbestimmungen und Vereinswechsel

§ 31 Einsatzberechtigung

1. Amateure können in allen Mannschaften der Verbandsvereine eingesetzt werden.
2. Nummer 1 gilt auch für Vertragsspieler, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 32 Erteilung der Spielberechtigung

Spielberechtigung

1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des BFV eine Spielberechtigung für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des vollständigen Antrags auf Erteilung der Spielberechtigung bei der Passstelle des BFV.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines jeweiligen Regional- und Landesverbandes bzw. des Ligaverbandes einzuhalten.

2. Die Spielberechtigung wird als Pflicht- und Freundschaftsspielrecht erteilt.
3. Die Spielberechtigung erteilt der Verband. Jeder Spieler kann eine Spielberechtigung grundsätzlich nur für einen Verein haben.

Spielberechtigung Vertrags- und Lizenzspieler

4. Die Spielberechtigung für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Amateur-Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen richtet sich nach § 13 DFB-Spielordnung.
5. Bei der Erteilung der ersten Spielberechtigung für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.

Nicht-EU-Ausländer

6. Die Spielberechtigung als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der DFB-Nachwuchsligen oder der 2. Frauen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Die Spielberechtigung als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielberechtigung, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinne dieser Vorschrift vorgelegt wird. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Spieler aus Ländern, die ab dem 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins, die in der 3. Liga spielt, um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

Falschangaben

7. Eine aufgrund falscher Angaben erteilte Spielberechtigung ist ungültig. Eine nur vorläufig erteilte Spielberechtigung erlischt rückwirkend, wenn sie durch falsche Angaben erwirkt wurde.

§ 33 Nachweis der Spielberechtigung

1. Die Beantragung einer Spielberechtigung setzt mindestens die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein (Erstverein) voraus.

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im SpielPlus BFV, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich. Zudem ist der Verein dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind.

Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn, ein Spielerfoto für seine Spieler in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV hochzuladen, die er in diesem Spiel einsetzen möchte.

Jeder Missbrauch der Spielberechtigung wird bestraft.

2. Die Spielberechtigungen für die mitwirkenden Spieler sind bei allen Spielen vor Spielbeginn dem Schiedsrichter nachzuweisen.
 - 2.1 Die Spielberechtigung ist durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV (Elektronischer Spielbericht), mit dem hochgeladenen Spieler-Foto mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachzuweisen.
 - 2.2 Alternativ kann die Spielberechtigung nachgewiesen werden durch:
 - 2.2.1 die ausgedruckte ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV, auf der das Foto (Passbild mit Schulterbereich) des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist,
 - 2.2.2 die Spielberechtigungsbescheinigung bzw. die gültige Gastspielgenehmigung des Verbandes
 - 2.2.3 Werden Spiele/Turniere unter Teilnahme von anderen Landes- oder Nationalverbänden durchgeführt, sind die jeweiligen Spielberechtigungen dem Schiedsrichter durch den jeweiligen Verein nachzuweisen.

Nichtvorlage der ordnungsgemäßen Spielberechtigung

3. Kann die ordnungsgemäße Spielberechtigung für die mitwirkenden Spieler nicht vor dessen Einsatz vorgelegt werden, hat der Schiedsrichter hierüber eine Meldung zu verfassen.

Nachweispflicht des Vereins

4. Die Nachweispflicht obliegt dem Verein.

Nimmt ein Spieler ohne ordnungsgemäße Spielberechtigung an einem Spiel teil, ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 77 Rechts- und Verfahrensordnung).

Ordnungsgemäße Spielberechtigung im SpielPlus BFV

5. Eine ordnungsgemäße Spielberechtigung im SpielPlus BFV liegt vor, wenn das Spieler-Foto mit Schulterbereich des mitwirkenden Spielers im SpielPlus BFV (Spielberechtigungsliste) hochgeladen worden ist und den Spieler eindeutig identifiziert.

Der Verein ist für das Hochladen des Spieler-Fotos in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV verantwortlich.

6. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im SpielPlus BFV hinterlegten Daten. Diese sind:

- 6.1 Lichtbild
 - 6.2 Name und Vorname(n)
 - 6.3 Geburtstag
 - 6.4 Geschlecht
 - 6.5 Beginn und Art des Spielrechts, eventuell seine Befristung
 - 6.6 Passnummer
 - 6.7 Nationalität
7. Ein Spieler, der zu Beginn des Spiels nicht auf dem elektronischen Spielbericht, der Spielerliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts steht, hat sich vor seiner erstmaligen Einwechslung persönlich beim Schiedsrichter (an der Seitenlinie) anzumelden. Der Schiedsrichter hat diese Person dann nach dem Spiel auf dem elektronischen Spielbericht, der Spielerliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts zu ergänzen und das Spielrecht zu überprüfen.
8. Bei Spielen, bei denen der elektronische Spielbericht nicht angewendet werden kann, haben die beiden Mannschaften eine Spielerliste zu erstellen mit Angaben von Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler oder einen Ausdruck des elektronischen Spielberichts aus dem SpielPlus BFV zu erstellen. Diese Spielerliste oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts ist durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben.

Spätestens am spielfolgenden Kalendertag hat der Schiedsrichter den elektronischen Spielbericht anhand der Spielerliste oder des Ausdrucks des elektronischen Spielberichts zu vervollständigen, das Spielrecht zu prüfen, die Spielerliste oder den Ausdruck des elektronischen Spielberichts hochzuladen und freizugeben. Die Spielerliste oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts dient nur der Feststellung der am Spiel teilnehmenden Spieler, sie ersetzt nicht die Spielberechtigung nach Nr. 2.

§ 34 Einsatz in verschiedenen Mannschaften

1. Vereine der 3. Liga und Regionalliga

Für Vereine, deren erste Herren-Amateurmannschaft in der 3. Liga oder

Regionalliga spielt, gelten folgende Bestimmungen:

Schutzfrist 2 Tage

- 1.1. Nach einem Einsatz (unabhängig vom Zeitpunkt des Einsatzes) in einem Verbandsspiel (Meisterschaftsspiel) – ausgenommen DFB-Pokalspiele, Toto-Pokal, Hallen-Futsalturniere und Futsalspiele, sonstige Pokalspiele – einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Meisterschaftsspiele aller anderen Amateurmansschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.

Ausnahmen

- 1.2. Die Einschränkung gemäß Nr. 1.1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres, das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese sind in unterklassigen Mannschaften des Vereins ohne Schutzfrist spielberechtigt.

Zum Spieljahresende

- 1.3 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen in einer der unterklassigeren Mannschaften eines Vereins der 3. Liga oder Regionalliga, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der höherklassigeren Mannschaft (3. Liga oder Regionalliga) nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen dieser höheren Mannschaft ihres Vereins in maximal vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.
2. Für Vereine von der Bayernliga bis zur C-Klasse mit zwei Mannschaften im aufstiegsberechtigten Spielbetrieb gelten folgende Bestimmungen:

Während des Spieljahres

- 2.1 Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiel) der 1. Mannschaft – ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal, Hallen-Futsalturniere und Futsalspiele, sonstige Pokalspiele – darf der Spieler nicht an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der 2. Mannschaft mitwirken. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

Regelungen zur Winterpause

Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit des letzten Meisterschaftsspiels vor der Winterpause der 1. Mannschaft darf der

Spieler an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der 2. Mannschaft, die nach der Winterpause stattfinden, nicht mitwirken. Nachdem die 1. Mannschaft nach der Winterpause ein Meisterschaftsspiel ausgetragen hat, endet die Einsatzbeschränkung in jedem Fall nach Ablauf von 15-Tagen.

Während des Spieljahres auf Kreisebene

- 2.2 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielen und deren 2. Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist, kann zusätzlich zu Nr. 2.1 ein beliebiger Spieler aus der 1. Mannschaft ohne Einschränkung sowohl in der 1. als auch in der 2. Mannschaft einsetzen.

Zum Spieljahresende

- 2.3 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der 2. Mannschaft eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der 1. Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen der 1. Mannschaft ihres Vereins in maximal vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

Zum Spieljahresende Kreisebene

- 2.4 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielt und deren 2. Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist, dürfen in den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der 2. Mannschaft, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der 1. Mannschaft nachfolgen, zusätzlich zu den Spielern, die nach Nr. 2.3 spielberechtigt sind, einen beliebigen Spieler aus dem Pool der Spieler, die in den Rückrundenspielen der 1. Mannschaft in fünf oder mehr ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.
3. Für Vereine von der Bayernliga bis zur C-Klasse mit drei oder mehr Mannschaften im aufstiegsberechtigten Spielbetrieb gelten folgende Bestimmungen:

Während des Spieljahres

- 3.1 Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiel) einer höheren Mannschaft – ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal, Hallen-Futsalturniere und Futsalspiele, sonstige Pokalspiele – darf der Spieler in der unteren Mannschaft erst eingesetzt

werden, wenn er zwei Meisterschaftsspiele in dieser unteren Mannschaft ausgesetzt hat. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

Regelungen zur Winterpause

Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit des letzten Meisterschaftsspiels vor der Winterpause einer höheren Mannschaft darf der Spieler an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der jeweiligen unteren Mannschaft, die nach der Winterpause stattfinden, nicht mitwirken. Nachdem die höhere Mannschaft nach der Winterpause ein Meisterschaftsspiel ausgetragen hat, endet die Einsatzbeschränkung in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

- 3.2 Vereine mit drei oder mehr Mannschaften im Spielbetrieb können in der/den unteren Mannschaft(en) zusätzlich zu Nr. 3.1 in der Summe jeweils nur bis zu fünf beliebige Spieler aus der/den höheren Mannschaft(en) einsetzen, die dort in dem vorherigen Meisterschaftsspiel nur in der zweiten Halbzeit mitgewirkt haben. Liegt das vorherige Meisterschaftsspiel der jeweiligen höheren Mannschaft mehr als 15 Tage zurück, so sind die Spieler in den unteren Mannschaften spielberechtigt.
- 3.3 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielt und mindestens eine untere Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereicht ist, können zusätzlich zu Nrn. 3.1 und 3.2 einen beliebigen Spieler aus der/den höheren Mannschaft(en) ohne Einschränkung in dieser/diesen unteren Mannschaft(en) einsetzen, die sich in einer der beiden untersten Spielklassenebenen im Kreis befindet(en).

Zum Spieljahresende

- 3.4 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unteren Mannschaft(en) eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) einer höheren Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen in keiner der/den höheren Mannschaft(en) ihres Vereins in mehr als vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

Zum Spieljahresende Kreisebene

- 3.5 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielt und deren untere Mannschaft(en) in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereicht ist/sind, dürfen in den

Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen dieser unteren Mannschaft(en) ihres Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der höheren Mannschaft(en) nachfolgen, zusätzlich zu den Spielern, die nach Nr. 3.4 spielberechtigt sind, einen beliebigen Spieler aus dem Pool der Spieler, die in den Rückrundenspielen der höheren Mannschaft(en) ihres Vereins in fünf oder mehr ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.

3.6 Bei mehreren Mannschaften in der gleichen Spielklassenebene gilt die Mannschaft mit der niedrigeren Ordnungszahl gemäß § 9 Nr. 2 als die höhere Mannschaft.

4. Einsatzbeschränkungen bei Spielgemeinschaften

4.1 Für Spielgemeinschaften mit mindestens einer Stammmannschaft auf Bezirks- oder Verbandsebene gelten folgende Bestimmungen:

Während des Spieljahres

4.1.1 Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiel) einer höheren eigenständigen Mannschaft oder SG-Mannschaft – ausgenommen DFB-Pokalspiele, Toto-Pokal, Hallen-Futsalturniere und Futsalspiele, sonstige Pokalspiele – darf der Spieler in der unteren eigenständigen Mannschaft oder unteren SG-Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn er zwei Meisterschaftsspiele in dieser unteren eigenständigen Mannschaft oder in dieser unteren SG-Mannschaft ausgesetzt hat. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

Regelungen zur Winterpause

Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit des letzten Meisterschaftsspiels vor der Winterpause einer höheren eigenständigen Mannschaft oder höheren SG-Mannschaft darf der Spieler an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der jeweiligen unteren eigenständigen Mannschaft oder der jeweiligen unteren SG-Mannschaft, die nach der Winterpause stattfinden, nicht mitwirken. Nachdem die höhere eigenständige Mannschaft oder höhere SG-Mannschaft nach der Winterpause ein Meisterschaftsspiel ausgetragen hat, endet die Einsatzbeschränkung in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

4.1.2 Vereine mit einer oder mehreren eigenständigen Mannschaften und mit einer oder mehreren SG-Mannschaften im Spielbetrieb

können in der/den unteren eigenständigen Mannschaft(en) oder unteren SG-Mannschaft(en) zusätzlich zu Nr. 4.1.1 in der Summe jeweils nur bis zu fünf beliebige Spieler aus der/den eigenständigen höheren Mannschaft(en) oder aus der/den höheren SG-Mannschaft(en) einsetzen, die dort in dem vorherigen Meisterschaftsspiel nur in der zweiten Halbzeit mitgewirkt haben. Liegt das vorherige Meisterschaftsspiel der jeweiligen höheren eigenständigen Mannschaft oder höheren SG-Mannschaft mehr als 15 Tage zurück, so sind die Spieler in den unteren Mannschaften oder SG-Mannschaften spielberechtigt.

Zum Spieljahresende

- 4.1.3 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unteren eigenständigen Mannschaft(en) oder unteren SG-Mannschaft(en) eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) einer höheren eigenständiger Mannschaft oder höheren SG-Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen in keiner der höheren eigenständigen Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en) in mehr als vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.
- 4.2 Für Spielgemeinschaften mit allen Stammmannschaften oder SG-Mannschaften auf Kreisebene gelten folgende Bestimmungen:

Während des Spieljahres

- 4.2.1 Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiel einer höheren eigenständigen Mannschaft oder SG-Mannschaft – ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal, Hallen-Futsalturniere und Futsalspiele, sonstige Pokalspiele – darf der Spieler in der unteren eigenständigen Mannschaft oder unteren SG-Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn er zwei Meisterschaftsspiele in dieser unteren eigenständigen Mannschaft oder in dieser unteren SG-Mannschaft ausgesetzt hat. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

Regelungen zur Winterpause

Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit des letzten Meisterschaftsspiels vor der Winterpause einer höheren eigenständigen Mannschaft oder höheren SG-Mannschaft darf der Spieler an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der

jeweiligen unteren eigenständigen Mannschaft oder der jeweiligen unteren SG-Mannschaft, die nach der Winterpause stattfinden, nicht mitwirken. Nachdem die höhere eigenständige Mannschaft oder höhere SG-Mannschaft nach der Winterpause ein Meisterschaftsspiel ausgetragen hat, endet die Einsatzbeschränkung in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

- 4.2.2 Vereine mit einer oder mehreren eigenständigen Mannschaften und mit einer oder mehreren SG-Mannschaften im Spielbetrieb können in der/den unteren eigenständigen Mannschaft(en) oder unteren SG-Mannschaft(en) zusätzlich zu Nr. 4.2.1 in der Summe jeweils nur bis zu fünf beliebige Spieler aus der/den eigenständigen höheren Mannschaft(en) oder aus der/den höheren SG-Mannschaft(en) einsetzen, die dort in dem vorherigen Meisterschaftsspiel nur in der zweiten Halbzeit mitgewirkt haben. Liegt das vorherige Meisterschaftsspiel der jeweiligen höheren eigenständigen Mannschaft oder höheren SG-Mannschaft mehr als 15 Tage zurück, so sind die Spieler in den unteren Mannschaften oder SG-Mannschaften spielberechtigt.

Während des Spieljahres – Kreisebene

- 4.2.3 Vereine deren eigenständige Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en) nicht höher als in der Kreisliga spielt/spielen und mindestens eine untere eigenständige Mannschaft oder SG-Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist, dürfen in dieser/diesen Mannschaft(en), die sich in einer der beiden untersten Spielklassenebene(n) im Kreis befindet/befinden, zusätzlich zu Nrn. 4.2.1 und 4.2.2 einen weiteren beliebigen Spieler aus der/den höheren eigenständigen Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en) einsetzen.

Zum Spieljahresende

- 4.2.4 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unteren eigenständigen Mannschaft(en) oder unteren SG-Mannschaft(en) eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) einer höheren eigenständigen Mannschaft oder höheren SG-Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen in keiner der höheren eigenständigen Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en) in mehr als vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

Zum Spieljahresende – Kreisebene

- 4.2.5 Vereine deren eigenständige Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en) nicht höher als in der Kreisliga spielt/spielen und mindestens eine untere eigenständige Mannschaft oder SG-Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist, dürfen in den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unteren eigenständigen Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en), die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der höheren eigenständigen Mannschaft(en) oder höheren SG-Mannschaft(en) nachfolgen, zusätzlich zu Nr. 4.2.4, einen beliebigen Spieler aus dem Pool der Spieler, die in den Rückrundenspielen in einer der höheren eigenständigen Mannschaft(en) oder SG-Mannschaften in fünf oder mehr ausgetragenen Spielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.
5. Die Einsatzbeschränkungen der Nrn. 2, 3 und 4 gelten auch für die Gleichklassigkeit mehrerer Mannschaften, wobei die nach § 9 Nr. 2 zu benennende erste Mannschaft als die höherklassigere Mannschaft anzusehen ist.

§ 35 Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspielermannschaften eingesetzt werden (§ 53 Nr. 2 DFB-SpO).

Einsatz von Lizenzspielern in unterklassigen Mannschaften

2. Stammspieler einer Lizenzspielermannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen der Lizenzspielermannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären.

Stammspielereigenschaft

3. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspielermannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Verlust der Stammspielereigenschaft

4. Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspielermannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft seines Vereins.

Einsatzbeschränkung

5. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspielermannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspielermannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für 10 Tage, nicht spielberechtigt.

Einsatzbeschränkung in den letzten vier Spieltagen und Relegation

6. Die Einschränkungen gemäß Nrn. 2 und 3 gelten für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften, deren zweite Mannschaft in den Spielklassenebenen der 3. Liga oder der Regionalliga oder der Bayernliga spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklassenebene und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.

Die Einschränkung gemäß Nr. 5 gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassenebenen unterhalb der Bayernliga.

Einsatzbeschränkung U 23

In den Spielklassenebenen unterhalb der Bayernliga gelten die Einschränkungen gemäß Nrn. 2 bis 5 nicht für Spieler, die am 01.07. des Jahres in dem das Spieljahr beginnt, das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

7. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
8. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

Spielberechtigung in zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

9. Spielberechtigung in zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen
 - 9.1 In Pokalspielen des Deutschen-Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Nr. 2.1. DFB-Spielordnung) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in der zweiten Mannschaft von

Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahrs das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahrs das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

Spielberechtigung in Pokalspielen auf Landesebene

- 9.2 In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.

Nicht-EU-Ausländer

- 9.3 In jedem Meisterschaftsspiel einer zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem elektronischen Spielbericht unter den teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden.
- 9.4 Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher.

Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Deutsche Meisterschaft: A-Junioren

- 9.5 In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des Junioren-Vereinspokals dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaft spätestens zum 01.01. besitzen.

Freundschaftsspiele

- 9.6 In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.

Auswahlmannschaft

- 9.7 In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die vor Beginn des Spieljahres am 30.06. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

10. Spielberechtigung in der 3. Liga

Für die Spielberechtigung in Mannschaften der 3. Liga gelten §§ 12 a und 12 b der DFB-Spielordnung.

§ 36 Auswechseln/Rückwechseln von Spielern und persönlichen Strafen

1. Während eines Herrenspiels dürfen fünf Spieler ausgewechselt werden. Der Austausch ist nur während einer Spielruhe möglich.

Rückwechseln auf Kreisebene

2. In allen Spielen auf Kreisebene (auch Kreispokalendspiel) sowie bei den nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften können ausgewechselte Spieler auch wieder eingewechselt werden. Davon ausgenommen sind die Relegationsspiele zur Bezirksliga.

Freundschaftsspiele/Turniere

3. Bei Freundschaftsspielen können sich beide Vereine auch auf eine abweichende Anzahl der Aus-/Rückwechsellspieler festlegen. Die von den Vereinen vereinbarte Anzahl der Aus-/Rückwechsellspieler ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mitzuteilen.

Persönliche Strafen

4. Bei allen Herren-, Frauen- und Seniorenspielen kann der Schiedsrichter folgende persönliche Strafen aussprechen:
 - eine Verwarnung (gelbe Karte),
 - einen Feldverweis auf Zeit mit einer Dauer von zehn Minuten (außer Regionalliga Bayern und Bayernliga Herren),
 - eine gelb/rote Karte,
 - einen Feldverweis Dauer (rote Karte).

Für die Aussprache des Feldverweises auf Zeit ist vorher keine Verwarnung erforderlich. Nach dem Feldverweis auf Zeit kann nur noch die gelb/rote Karte bzw. der Feldverweis auf Dauer ausgesprochen werden. Vor dem Zeigen der gelb/roten Karte ist zwingend die Verwarnung und/oder ein Feldverweis auf Zeit erforderlich.

5. Der Schiedsrichter kann einem Spieler, der sich vor der Einwechslung grob unsportlich benommen hat, die Teilnahme am Spiel verweigern.

6. Im Übrigen gelten die Regel 3 der Fußballregeln und die BFV-Durchführungsbestimmungen für das Rückwechseln im Frauen- und Herrenbereich entsprechend.

§ 37 Zweitspielrecht

1. Das Zweitspielrecht kann nur für Amateure erteilt werden.
2. Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herrenmannschaft bis zur Kreisliga am Spielbetrieb teil. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer. Ein Verein kann das Zweitspielrecht für mehrere Spieler pro Spieljahr erhalten.

In einer Mannschaft oder SG-Mannschaft dürfen maximal zwei Spieler mit Zweitspielrecht pro Spiel eingesetzt werden. Im Ü-Bereich können vier Spieler mit Zweitspielrecht in einem Spiel eingesetzt werden. Im Firmen- und Behördenfußball können abweichende Regelungen erlassen werden.

Antrag

3. Den begründeten Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bei der BFV-Passabteilung bis spätestens zum 15.04. eines Jahres stellen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Dem Antrag sind die Einverständniserklärung des Stammvereins sowie eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers (über die Versetzung bzw. das Beschäftigungsverhältnis etc.) oder von der Hochschule (über den Studienbeginn etc.) beizulegen.
4. Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts muss ein erneuter Antrag gestellt werden.
5. Ein Einsatz des Spielers kann in beiden Vereinen erfolgen, er darf jedoch nur für einen Verein an einem Wochenende (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) spielen. Im Ü-Bereich ist ein Einsatz an einem Wochenende in beiden Mannschaften möglich.
6. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 44 Nr. 2 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

7. Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des Erstspielrechtes ab.
8. Für die Erteilung des Zweitspielrechts für den Ü-Bereich können von der 100-km-Entfernungsgrenze, von der Spielklassenebene sowie von der Personengruppe und vom Datum der Beantragung abweichende Bestimmungen erlassen werden, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.
9. Für die Erteilung des Zweitspielrechts für den Firmen- und Behördenfußball können von der 100-km-Entfernungsgrenze, von der Spielklassenebene sowie von der Personengruppe und vom Datum der Beantragung abweichende Bestimmungen erlassen werden.
10. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zum Zweitspielrecht.

§ 38 Hallen-Gastspielrecht

1. Das Hallen-Gastspielrecht kann im Erwachsenenbereich für alle Spielformen in der Halle (außer Futsal-Ligaspielbetrieb) beantragt werden.
2. Näheres regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 39 Allgemeine Vorschriften

1. Die Bestimmungen zum Vereinswechsel gelten für Herren, Senioren, Frauen, A-Junioren des älteren Jahrgangs und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs.
2. Bestimmungen der Vereinssatzung haben bei einem Vereinswechsel auf die Erteilung des Spielrechts keinen Einfluss. Soweit vom abgebenden Verein Ansprüche jedweder Art gegen den Spieler geltend gemacht werden, handelt es sich um vereinsinterne Angelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.

Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften)

3. Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften) ist möglich. Der Einsatz einer Spielerin, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist in einer Herrenmannschaft in allen Verbands- und Freundschaftsspielen sowie in Hallen- und Futsalspielbetrieb, beim Beachsoccer, Seniorenfußball und im Freizeit- und Breitenfußball erlaubt.

Auf Antrag des Vereins können einzelne Spielerinnen in Herrenmannschaften eingesetzt werden. Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.

Die Spielberechtigung der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung der Spielberechtigung in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 37 SpO erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Spielrecht zum Zweck der Inklusion

4. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) oder nach Änderung des Vornamens)

Zum Zweck der Inklusion erteilt der BFV für seine Spielklassen gegenüber

- einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z B „divers“, „ohne Angabe“),
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG abgegeben hat,
- einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,

auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft.

5. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen in der Transitionsphase)
 - 5.1. Zum Zweck der Inklusion erteilt der BFV für seine Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des BFV zu stellen Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird.

Ist die Transitionsphase durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der Passabteilung spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Auf die Mitteilung nach Satz 1 erteilt der BFV unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung erfolgt ist, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Nr. 5.1. Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde. Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angegliche Geschlecht nach Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung, während der Transitionsphase nach Absatz 1, Satz 1 stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2, Satz 1 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, so ist die Spielerlaubnis durch den BFV für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen, wobei der Antrag von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen ist. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

Die Landes- und Regionalverbände sind für ihre Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen während der Transitionsphase eine Vertrauensperson zu benennen; die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des jeweiligen Regional- und Landesverbands zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig:

- als erste und zentrale Ansprechperson des jeweiligen Landes- und Regionalverbands mit den Personen in der Transitionsphase, von deren Beginn bis zum Abschluss der Geschlechtsangleichung

und der finalen Erteilung der Spielberechtigung,

- den Antrag nach N. 5.1 Absatz 1, Satz 1 gemeinsam mit der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, zu stellen,
- Anträge nach dieser Nr. 5 für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen,
- für die Einholung von Nachweisen über den Umstand, dass eine Geschlechtsangleichung durchgeführt wird, z. B. des Ergänzungsausweises der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen,
- weitere gegebenenfalls erforderliche Nachweise, z B medizinische Nachweise, entgegenzunehmen,
- die im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung stehenden Rücksprachen mit der jeweils zuständigen Stelle des jeweiligen Verbands (z B Passstelle, Spielbetrieb) zu halten,
- für die Erfassung der eingenommenen Medikamente nach Nr. 5.2.

Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson.

- 5.2. Personen, die sich in der Transitionsphase befinden, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Verbotsliste der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung sowie unter informatorischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt. Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.

§ 40 Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung

Abmeldung

- 1.1 Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem

bisherigen Verein als aktiver Spieler nachweislich abmelden. Die Abmeldung muss per Einschreiben an die Postanschrift des Vereins erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum der Posteingangsbestätigung (bei der Post), als Postanschrift gilt nur die unter www.bfv.de hinterlegte offizielle Vereinsanschrift des Vereins), es sei denn der Tag der Abmeldung ist vom Verein durch die Eintragung ins SpielPlus BFV - Antragstellung online bestätigt oder ist sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Die Kündigungserklärung der Vereinsmitgliedschaft gilt bei einem Vereinswechsel ebenso als Abmeldung.

Abmeldung beendet Spielberechtigung

Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung. Daran ändert ein Widerruf der Abmeldung nichts; die Spielberechtigung muss neu beantragt und erteilt werden.

Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu oder ist der Tag der Abmeldung unstrittig in fälschungssicherer Weise vom abgebenden Verein bestätigt, so ist er verpflichtet, die Eintragungen über die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, den Tag der Abmeldung und den Tag des letzten Spiels, bei dem der Spieler eingesetzt wurde, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung vorzunehmen. Macht der abgebende Verein innerhalb dieser Frist keine Eingaben im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben.

Antrag auf Spielberechtigung

- 1.2 Zusammen mit dem neuen Verein ist bei der Passstelle ein Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das vorgeschriebene Antragsformular muss das Antragsdatum sowie die Unterschriften des Spielers, eines gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigten) und des Vereins sowie den Vereinsstempel beinhalten.

Dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins SpielPlus BFV - Antragstellung online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebeleg der Abmeldung) beizufügen.

Wird der Vereinswechselantrag per Telefax oder eingescannt per E-Mail/BFV-Postfach Zimbra gestellt, muss der Original-

Vereinswechselantrag unter Hinweis auf das Telefax/E-Mail innerhalb von drei Tagen nach dessen Aufgabe nachgereicht werden.

Erteilung der Spielberechtigung

2. Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Eintragungen des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers ins SpielPlus BFV - Antragstellung online) bzw. der Antragstellung über das SpielPlus BFV - Antragstellung online erteilt der BFV die Spielberechtigung für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim BFV bzw. der Antragstellung Online über das SpielPlus BFV erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

Wartefristen

3. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.
4. Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist. Als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.
5. Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

Fehlende Angaben beim Spielberechtigungsantrag

6. Wird ein Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung gestellt, zu dem die erforderlichen Eintragungen (Abmeldetag, Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und Tag des letzten Spiels) nicht im SpielPlus BFV - Antragstellung online vorliegen, muss der zuständige Verband den bisherigen Verein unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Eintragung des Abmeldetags, der Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und des Tags des letzten Spiels im SpielPlus BFV - Antragstellung online auffordern (Einzugsverfahren Abmeldedaten).

Fristversäumnis bedeutet Freigabe

7. Werden die Eintragungen gemäß Nr. 6 nicht innerhalb dieser Frist im SpielPlus BFV - Antragstellung online erfasst, gilt der Spieler als freigegeben.

Im Falle der Fristversäumnis beim Einzugsverfahren Abmeldedaten ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 I. Nr. 3.b) der Finanzordnung und § 2 I. Nr. 3.b) der Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen. Zudem hat der abgebende Verein die Abmeldedateneinzugsgebühr gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 a) Finanzordnung und § 2 I. Ziffer 3 a) der Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.

Zustimmung oder Nicht-Zustimmung

8. Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II. In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

Vereinbarung zwischen Verein und Spieler

9. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier oder durch Mitteilung im BFV-Postfach/Zimbra bedingungslos schriftlich erklärt hat. Die Vereinbarung muss mit dem Vereinsstempel versehen sein und die eigenhändigen Unterschriften der Spieler und des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bevollmächtigten Vereinsvertreters tragen. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 42 Nr. 7 festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

Mehrere Spielberechtigungsanträge für einen Spieler

10. Gehen für den gleichen Spieler Spielberechtigungsanträge von verschiedenen Vereinen ein, wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Gegen den Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens durch die Passstelle Anzeige zu erstatten.
11. Ein Vereinswechselantrag kann nach der Unterzeichnung vom Verein sowie vom Spieler und bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten nur noch

einvernehmlich widerrufen werden.

12. Beim Vereinswechsel von älteren A-Junioren gilt § 32 Absatz 1 d und Absatz 2 Jugendordnung sowie von älteren B-Juniorinnen gilt § 39 Frauen- und Mädchenordnung zusätzlich.
13. Die vorgeschriebene Wartezeit kann vom Verbands-Präsidenten ausnahmsweise in Fällen verkürzt werden, in denen sich höhere Gewalt zum Nachteil des Spielers oder des Vereins ausgewirkt hat.

Freundschaftsspielberechtigung

14. Frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen wird dem Spieler die Freundschaftsspielberechtigung für seinen neuen Verein erteilt. Dies gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

§ 41 Grundsätze für die Online-Beantragung einer Spielberechtigung in SpielPlus BFV

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Online-Beantragung einer Spielberechtigung in SpielPlus BFV die allgemeinen Regelungen der §§ 32 und 40 ff. entsprechend.

Autorisierung

1. Die Vereine müssen für die Nutzung von Antragstellung online im SpielPlus BFV autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen für Antragstellung Online des BFV.

Aufbewahrung der Unterlagen

2. Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung des BFV vorzulegen.
3. Werden die Unterlagen nicht, unvollständig oder fehlerhaft eingereicht, ist nach Fristablauf unbeschadet einer etwaigen sportgerichtlichen Ahndung eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 I. Ziffer 10 bzw. II. Ziffer 17 der Finanzordnung und § 2 I. Ziffer 10 bzw. II. Ziffer 17 der Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielberechtigung durch den BFV rechtfertigen.

Antrag auf Spielerlaubnis

4. Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielberechtigung an den BFV mittels

SpielPlus BFV, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim BFV als zugegangen.

5. Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielberechtigung mittels SpielPlus BFV, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt.

Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

Abmeldung des Spielers, Eintragungen und Stellungnahme des abgebenden Vereins

6. Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 40.
 - 6.1 Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind verbindlich.
 - 6.2 Die Abmeldung des Spielers kann über SpielPlus BFV - Antragstellung online durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers und bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.
 - 6.3 Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen BFV-Postfachs/Zimbra über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers müssen durch den abgebenden Verein mittels SpielPlus BFV - Antragstellung online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben und es ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 I. 3 b) der Finanzordnung in Verbindung mit § 2 I. 3 b) Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen).

- 6.4 Der aufnehmende Verein kann den Tag der Abmeldung ebenfalls in SpielPlus BFV eingeben, sofern diesem ein Einschreibebeleg der Abmeldung (Datum der Posteingangsbestätigung bei der Post) oder ein entsprechender Nachweis vorliegt. In letzterem Fall muss der abgebende Verein diesen Abmeldetag durch Vereinsstempel und Unterschrift zuvor bestätigt haben.
7. Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der BFV bei der Erteilung der Spielberechtigung die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielberechtigung erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielberechtigung erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

§ 42 Spielrecht für Verbandsspiele – Wechselperiode I

Stichtage

1. Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.08. (Wechselperiode I).
2. Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Verbandsspielen nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag.

Spielrecht bei Zustimmung

3. Das Pflichtspielrecht gemäß § 12 wird ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 7 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, erteilt.

Spielrecht bei Nicht-Zustimmung

4. Bei Nicht-Zustimmung und Nichtzahlung des in Nr. 6 festgelegten Entschädigungsbetrages wird das Spielrecht zum 01.11. oder frühestens nach Ablauf von sechs Monaten entsprechend § 44 Nr. 2 erteilt (für Amateure gerechnet ab dem letzten Freundschafts- oder Pflichtspiel, für Vertragsspieler gerechnet ab dem Tag der Vertragsbeendigung).

Zustimmung durch Nachweis der Zahlung

5. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden

Vereins durch den bei der BFV-Passstelle bis zum 31.08. eingegangenen Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ersetzt werden.

Berechnung der Entschädigung

6. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Zugehörigkeit zur Spielklassenebene der ersten Herrenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Verbandsspiele erteilt wird. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften ist die Zugehörigkeit zur Spielklassenebene der ersten Herrenmannschaft des Stammvereins entscheidend.
7. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklassenebene der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der:
- | | |
|----------------------------------------------------------------------|------------|
| 3. Liga oder höhere Spielklassenebene (Bundesliga und 2. Bundesliga) | 5.000 Euro |
| 4. Spielklassenebene (Regionalliga Bayern) | 3.750 Euro |
| 5. Spielklassenebene (Bayernliga) | 2.500 Euro |
| 6. Spielklassenebene (Landesliga) | 1.500 Euro |
| 7. Spielklassenebene (Bezirksliga) | 750 Euro |
| 8. Spielklassenebene (Kreisliga) | 500 Euro |
| ab der 9. Spielklassenebene (Kreisklasse bis C- Klasse) | 250 Euro |

Mittelwert

8. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklassenebene spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklassenebene der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

Fehlende Juniorenteams

9. Hatte der aufnehmende Verein am 01.01. des Kalenderjahres, in dem der Spieler wechselt, weder eine A-, noch eine B-, noch eine C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) im Spielbetrieb, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 Prozent.
10. Dies gilt nicht für Stammvereine von Junioren-Förder-Gemeinschaften sowie Junioren-Spielgemeinschaften, wenn selbst mindestens 15 eigene Spieler der Altersklassen A, B und C bei der Junioren-Förder-Gemeinschaft bzw. bei der

Spielgemeinschaft spielen.

U 21 Spieler

11. Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 Prozent für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielberechtigung erteilt wird.

Spielberechtigung unter 18 Monate

12. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 Prozent, wenn das Freundschaftsspielrecht des wechselnden Spielers des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Dies gilt nicht, soweit der abgebende Verein Stammverein einer Junioren-Förder-Gemeinschaft war und der Spieler aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft zu seinem Stammverein gewechselt ist.

Sonderfälle

13. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 Prozent. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungsbetrag zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 Prozent.

Abweichende Vereinbarungen

14. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

§ 43 Spielrecht für Verbandsspiele – Wechselperiode II

Stichtage

1. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.01. (Wechselperiode II).

Spielberechtigung bei Zustimmung

2. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Verbandsspiele gemäß § 12 ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt.

Spielberechtigung bei Nicht-Zustimmung

3. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die

Spielberechtigung für Verbandsspiele gemäß § 12 erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 44 Nr. 2 (Erteilung nach Ablauf von sechs Monaten (für Amateure gerechnet ab dem zuletzt gespielten Spiel mit Verbands- oder Freundschaftsspielrecht; für Vertragsspieler gerechnet ab dem Tag der Vertragsbeendigung)) bleibt unberührt.

4. Die Zustimmung kann durch den Nachweis über die Zahlung der in § 42 Nr. 6 ff. festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung nicht ersetzt werden. § 44 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 44 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

Die Wartefrist entfällt für Spieler aller Mannschaften in folgenden Fällen:

1. Wenn der Spieler noch keinem der FIFA angeschlossenen Verband angehört hat.

6 Monate inaktiv

2. Wenn Amateurspieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben.

Wird durch den Vorstand aufgrund einer staatlichen Anordnung eine Aussetzung des Fußballspielbetriebes beschlossen, wird der Zeitraum zwischen dem Tag der Aussetzung und dem Tag der vom Vorstand beschlossenen Fortsetzung des allgemeinen Spielbetriebes nicht bei der Berechnung der Sechsmonatsfrist mitgezählt.

Die Berechnung dieser Frist beginnt frühestens mit dem Ablauf einer Sperrstrafe. Dies gilt auch für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Vertragsende, dessen einvernehmlicher Auflösung oder der wirksam gewordenen Kündigung zu laufen beginnt. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung einzureichen.

Auflösung

3. Wenn sich der bisherige Verein oder dessen Fußballabteilung aufgelöst hat oder dessen Spielbetrieb eingestellt wird, sofern die Abmeldung des Spielers nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder Einstellung des Spielbetriebes mitgeteilt hat, vorgenommen wurde. Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Verein in einer Juniorenaltersklasse den Verbandsspielbetrieb eingestellt hat und auch in der nächsthöheren

Juniorenaltersklasse am Verbandsspielbetrieb nicht teilnimmt.

Zusammenschluss

4. Wenn sich Vereine zusammenschließen und der Spieler für einen dieser Vereine eine Spielberechtigung hatte. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Spielers vorzulegen. Wird der Vereinszusammenschluss rückgängig gemacht, müssen sich die Spieler innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen gegenüber dem Verband verbindlich erklären, für welchen Verein sie die Spielberechtigung haben wollen.
5. Wenn der Spieler anlässlich eines Zusammenschlusses seines Vereins mit einem anderen Verein zum Saisonende zu einem dritten Verein wechselt. Dies gilt nicht für die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen Vereinen.

Rückkehr zum alten Verein

6. Wenn der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zustimmt und der Spieler für den neuen Verein noch kein Verbandsspiel (dies sind Spiele gemäß § 12) bestritten hat. Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.

Studium

7. Wenn der Spieler innerhalb eines Monats nach Beginn seines Studiums zu einem Verein im Stadtgebiet oder/und angrenzenden Landkreisgebiet wechselt.
8. Wenn der Spieler wegen des Besuches einer Universität/Hochschule für eine bestimmte Zeit seinen Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein seines Studienortes gespielt hat und innerhalb eines Monats nach Beendigung seines Studiums/Semesters zu seinem alten Verein zurückkehrt.

Der Nachweis für Nrn. 7 und 8 ist unter Vorlage der Immatrikulierung und/oder der Exmatrikulierung zu erbringen.

Neugründung

9. Bei Neugründung eines Verbandsvereins an einem Ort, der bisher keinen Verein beheimatete oder der im Zuge staatlicher Verwaltungsvereinfachung seine Selbständigkeit verloren hat und der Spieler innerhalb eines Monats nach Neugründung dem Verein beigetreten ist. Der Spieler muss nach einer von ihm vorzulegenden gemeindeamtlichen Bestätigung mindestens zwei Jahre an diesem Ort gewohnt haben. Gleiches gilt bei Neugründung einer Fußballabteilung.

§ 45 Verpflichtung von Vertragsspielern

1. Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird als unsportliches Verhalten gemäß § 47 Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.
2. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 6 Nr. 3 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und des BFV verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 350 Euro monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den BFV findet nicht statt. Für die Einhaltung und Erfüllung der Voraussetzungen des Vertrages ist der Verein verantwortlich.

Laufzeit

3. Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Saison zum Gegenstand haben.

Änderungen

4. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem BFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen.

Vorzeitige Vertragsbeendigung

5. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 47 Nr. 1.3) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechelperiode beim zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Vertrags-Veröffentlichung

6. Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

Nichterfüllung der Vorgaben

7. Verstöße gegen die Anzeigepflicht oder gegen die Nachweispflicht aus § 6 Nr. 3 werden mit einer Geldstrafe nicht unter 250 Euro geahndet. Die §§ 47, 48 Absatz 1 b) der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 6 Nr. 3 können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem letzten Tag eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

Wird die Verpflichtung aus § 6 Nr. 3 Satz 3 nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielberechtigung bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung.

Grundlagen Vereinswechsel Vertragsspieler

8. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 47. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrags eine Spielberechtigung nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielberechtigung beim zuständigen Verband vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielberechtigung für einen anderen Verein.

9. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 40 ff und die einschlägigen

Bestimmungen des DFB-Anwendung. Die Erteilung der Spielberechtigung für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.

Vorzeitige Vertragsbeendigung

10. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grund – hat das sofortige Erlöschen der Spielberechtigung zur Folge. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag durch Zeitablauf (30.06.) beendet ist. Bei der Erteilung einer neuen Spielberechtigung ist § 47 für den Vertragsspieler bzw. §§ 40 ff. für den Amateur zu beachten. Eine neue Spielberechtigung (als Amateur, als Vertragsspieler oder bei Vertragsverlängerungen) muss zwingend mittels Antrags auf Spielberechtigung (Statuswechsel, Vertragsverlängerung) und ggf. neuer Vertragsaufbereitung neu beantragt werden. Die Spielberechtigung eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages als Vertragsspieler kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

Abschluss mehrerer Verträge

11. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler ab, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband bzw. DFB angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 45 Nr. 1 Satz 2 abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt.
12. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung bei einem Vertragsspieler zu erteilen ist, sind zuständig:
 - 12.1 in erster Instanz:
 - 12.1.1 falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
 - 12.1.2 falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
 - 12.1.3 in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;

12.2 als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.

13. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen. Nr. 12 gilt entsprechend. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

Ausleihe

14. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Bundesliga kann an einen anderen inländischen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 31. Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechelperioden beziehen und darf ab dem 1. Juli 2025 nicht länger als ein Jahr dauern. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechelperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen der Ausleihe die §§ 40 ff.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen bis zum 1. Juli 2025 nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt. Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen ab dem 01. Juli 2025 nicht zu einem dritten Verein transferieren.

Ab dem 01. Juli 2025 darf ein Verein während einer Spielzeit insgesamt höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich an andere inländische Vereine verleihen, darunter höchstens drei an denselben Verein und höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich von anderen inländischen Vereinen ausleihen, darunter höchstens drei von demselben Verein. Die Beschränkungen des vorherigen Satzes gelten nicht für die Leihe eines Spielers, dessen Leihe vor dem Ende der Spielzeit, in der er das

21. Lebensjahr vollendet, beginnt, wenn es sich bei diesem Spieler um einen vom Verein ausgebildeten Spieler im Sinn des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA handelt.

Die Beschränkungen des vorstehenden Absatzes finden für Vertragsspielerinnen entsprechende Anwendung, wobei Leihen von Spielerinnen und Spielern bei den jeweiligen Höchstzahlen getrennt betrachtet werden.

Für internationale Leihen eines Spielers, also Leihen zwischen einem inländischen und einem ausländischen Verein, gilt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA (insbesondere dessen Artikel 10).

§ 46 Vereinseigene Amateure als Vertragsspieler

Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.08. oder 31.01. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 der DFB-Spielordnung einzuhalten haben.

§ 47 Vereinswechsel eines Vertragsspielers

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung sowie eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

Wechselperioden

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1 Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2 Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielberechtigung für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12. erfolgen. Dies gilt für

nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30.06.eines Jahres haben.

- 1.4 Einem Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielberechtigung erteilt werden. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7, Absatz 2 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

Vertragsspieler wird Vertragsspieler

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielberechtigung kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes oder ohne die Eintragung des bisherigen Vereins in das SpielPlus BFV/Antragstellung online gemäß § 41 Nr. 6 erteilt werden.

Amateur wird Vertragsspieler – Wechselperiode I

3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat. Die Spielberechtigung als Amateur ist als Spielberechtigung nach § 47 Nr. 1.4 anzurechnen.

Amateur wird Vertragsspieler – Wechselperiode II

4. In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten. § 44 Nr. 2 bleibt davon unberührt (Spielberechtigungserteilung nach zeitlicher Inaktivität).

Weitere Grundlagen

5. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
6. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07.bis 31.08.oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielberechtigungsantrags beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband.

Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.08. beziehungsweise 31.01. beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.

7. Die Spielberechtigung eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.

Kündigung durch Verein

8. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechsellperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Kündigung durch Vertragsspieler

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechsellperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

Keine Entschädigung in der Wechsellperiode I

9. Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers in der Wechsellperiode I, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist keine Entschädigung vom aufnehmenden Verein zu zahlen.

Nachträgliche Ausbildungsentschädigung durch vorzeitiges Vertragsende

Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 42 Nrn. 6 bis 14 vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.

Schutzbestimmung Ausbildungsentschädigung bei zweitem Vereinswechsel als Vertragsspieler

10. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als

Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag gemäß § 42 Nrn. 6 bis 14 zu entrichten.

11. § 40 Nr. 14 (Erteilung des Freundschaftsspielrechts) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

Wechsel mit Statusveränderung zum Amateur

12. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 40 bis 44 einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

Tochtergesellschaften

13. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 48 Internationaler Vereinswechsel

Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.

§ 49 Spielberechtigung für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielberechtigung einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.
2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 47 Nrn. 1 und 3.
3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich. Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.

4. Die Bestimmungen der Nr. 3 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 50 Sonstige Bestimmungen

1. Für die Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, gilt § 29 der DFB-Spielordnung.
2. Für die Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler, gilt § 30 der DFB-Spielordnung.

§ 51 Zuständigkeiten bei Streitigkeiten

1. Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten
 - 1.1 Für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, sind Schlichtungsstellen von den Mitgliedsverbänden des DFB einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigsten, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.
 - 1.2 Die Mitgliedsverbände des DFB regeln die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstelle in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen sind dem DFB mitzuteilen.

§ 51 a Verbotener Brückentransfer (Bridge Transfers)

1. Ein verbotener Brückentransfer (sog. Bridge Transfer) im Sinne dieser Vorschrift liegt in zwei aufeinanderfolgenden nationalen oder internationalen Vereinswechseln desselben Spielers, die miteinander verknüpft sind und zwecks Umgehung der maßgebenden Regelungen oder Gesetzesbestimmungen und/oder Täuschung einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine zwischenzeitliche Registrierung dieses Spielers bei einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft beinhalten.
2. Weder Vereine noch Tochtergesellschaften oder Spieler dürfen sich an verbotenen Brückentransfers beteiligen.
3. Im Fall zweier aufeinanderfolgender nationaler oder internationaler Vereinswechsel desselben Spielers binnen 16 Wochen wird davon ausgegangen, dass sich die Vereine bzw. Tochtergesellschaften und der

Spieler an einem verbotenen Brückentransfer beteiligt haben, sofern diese nicht den Gegenbeweis antreten.

4. Soweit ihre Zuständigkeit gegeben ist, kann die FIFA-Disziplinarkommission gegen Vereine bzw. Tochtergesellschaften und Spieler disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obigen Verpflichtungen verletzen.

Im Übrigen können Verstöße gegen die obigen Bestimmungen im Zusammenhang mit einem verbotenen Brückentransfer als unsportliches Verhalten gemäß § 47 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet werden.

§ 52 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Will der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielberechtigung.
2. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung für den anderen Verein.
3. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

VI. Auf- und Abstieg

§ 53 Veröffentlichung der Auf- und Abstiegsregelungen

1. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vor Beginn der Verbandsspielrunden durch den Verbands-Spielausschuss für die Verbandsligen und den Bezirks-Spielausschuss für die Bezirks- und Kreisebene festzulegen und amtlich zu veröffentlichen.
2. Die Auf- und Abstiegsregelungen des jeweiligen Bezirks-Spielausschusses sind vor der Veröffentlichung vom Verbands-Spielausschuss zu genehmigen.
3. Gegen sie kann binnen einer Woche ab Veröffentlichung schriftlich Beschwerde gemäß § 3 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung eingelegt werden. § 44 der Satzung gilt entsprechend.

§ 54 Aufstieg

1. Die Meister der jeweiligen Ligen (außer Regionalliga Bayern) haben grundsätzlich ein direktes Aufstiegsrecht. Die jeweiligen Vizemeister (außer Regionalliga Bayern) nehmen an den Relegationsspielen zur nächsthöheren Spielklasse teil.

Verzicht

2. Der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht und das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ist vor dem letzten Meisterschaftsspiel der betroffenen Mannschaft der jeweiligen Liga durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied schriftlich beim zuständigen Spielleiter zu erklären. Bei einer Verzichtserklärung nach Beginn des letzten Meisterschaftsspiels einer Mannschaft in der jeweiligen Liga wird die jeweilige Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis zum 15.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen.
3. Macht ein aufstiegsberechtigter Verein von seinem Recht keinen Gebrauch, so rückt an seine Stelle der jeweils nächste aufstiegsberechtigte Verein, außer der Verein steht auf einem Abstiegsrelegations- bzw. Abstiegsplatz. Weitere bestplatzierte Mannschaften können aufsteigen, wenn auf andere Weise die Sollzahl von Mannschaften der nächsthöheren Spielklassenebene nicht erreicht wird. Die Sollzahl von Mannschaften der nächsthöheren Spielklassenebene kann nur über die in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegten Relegationsspiele erreicht werden. Im Übrigen gilt § 57 SpO. Der Mindestabstieg wird von dieser Vorschrift nicht berührt.

§ 55 Abstieg

1. Bei der Festlegung des Abstiegs muss die Zahl der direkt absteigenden Vereine in einem angemessenen Verhältnis zur Ligenstärke stehen. Sie darf ein Drittel der in der Liga spielenden Vereine nicht übersteigen.
2. Aus jeder Liga steigt grundsätzlich eine Mannschaft ab. In der zweituntersten Spielklassenebene kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Zahl der weiteren Direktabsteiger und der Releganten wird in den Auf- und Abstiegsregelungen der jeweiligen Spielklassenebene amtlich veröffentlicht.
3. Die Anzahl der direkt absteigenden Mannschaften soll in der Regel nicht höher als die Anzahl der Releganten dieser Liga sein.

4. In begründeten Ausnahmefällen kann von vorstehenden Regelungen nach Prüfung und Zustimmung des Verbands-Spielausschusses abgewichen werden

Verzicht auf Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen

5. Ein Verein, der vor dem letzten Spieltag auf die Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen um den Abstieg schriftlich verzichtet, gilt als erster Absteiger. Die Tabelle wird entsprechend angepasst.
6. Der Verzicht auf die Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ist dem zuständigen Spielleiter vor seinem letzten Meisterschaftsspiel schriftlich mitzuteilen.

§ 56 Relegation

Die Auslosung der Relegationspaarungen erfolgt durch den Verbands-Spielausschuss (Regionalliga/Bayernliga/Landesliga), durch den Bezirks-Spielausschuss (Bezirksliga) und durch den Kreis-Spielausschuss (Kreisliga bis C-Klasse).

§ 57 Sollzahl nach Auf- und Abstieg

Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die festgelegte Sollzahl in den einzelnen Ligen überschritten bzw. unterschritten, so wird die Zahl der Auf- und Absteiger für das folgende Spieljahr in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegt.

VII. Spieltechnischer Rahmenbedingungen

§ 58 Spielfeld

Abnahme von Spielfeldern

1. Der gastgebende Verein hat ein ordnungsgemäßes Spielfeld und – soweit möglich – ein Ausweichspielfeld zur Verfügung zu stellen. Zum Spielbetrieb sind nur die Spielfelder zugelassen, die vom zuständigen Bezirk abgenommen und im SpielPlus BFV hinterlegt worden sind. Die Kosten der Abnahme des neu gemeldeten Spielfeldes sind vom Verein zu tragen.
2. Unbeschadet der Überprüfung und Abnahme des Spielfeldes durch den Bezirk trifft den Verein und gegebenenfalls den Spielstätteneigentümer die alleinige Verkehrssicherungspflicht. Aus der Abnahme des Spielfeldes können keine Ansprüche hergeleitet werden.
3. Der gastgebende Verein hat ungeachtet der Eigentumsverhältnisse für den ordnungsgemäßen Aufbau gemäß Regel 1 der Fußball-Regeln zu sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Tore fest im Boden verankert sind.

Zur Vermeidung von Unfällen sind mobile Tore (Klein- und Großfeldtore) so zu sichern, dass ein Umstürzen der Tore in jedem Fall ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren hat der gastgebende Verein für die ordnungsgemäße Spielfeldmarkierung Sorge zu tragen. Das Spielfeld kann mit einer Mehrfachmarkierung versehen sein, soweit dadurch Informationsschwierigkeiten und eine damit verbundene Wettbewerbsverzerrung nicht zu befürchten sind. Nach Spielbeginn bedürfen Änderungen im Spielfeldaufbau der Zustimmung des Schiedsrichters.

4. Ändern sich die Bodenverhältnisse aufgrund witterungsbedingter Einflüsse (z. B. Schneefall), entfällt eine Zeichnungspflicht. In diesem Fall sind neben den vier Eckfahnen weitere Fahnen zur Kenntlichmachung der Abgrenzungslinien bereitzustellen, und zwar zwei für die Mittellinie und je vier für die Strafräume. Regel 1 der Fußball-Regeln gilt entsprechend.
5. Beanstandungen zum Spielfeldaufbau können nur bis zum Spielbeginn geltend gemacht werden, über die der Schiedsrichter endgültig entscheidet. Hält der Schiedsrichter die Einwände für berechtigt, hat er dem gastgebenden Verein ausreichend Gelegenheit zu geben, die Mängel abzustellen.

Zugelassene Spielfelder

6. Spiele sind auf Naturrasenplätzen, Hybridrasenplätzen, Hartplätzen oder Kunstrasenplätzen, die für den Spielbetrieb zugelassen worden sind, durchzuführen. Flutlichtspiele sind grundsätzlich erlaubt.

Kann ein Verbandsspiel, das auf einem Spielfeld ohne Flutlichtanlage begonnen worden ist, wegen einbrechender Dunkelheit nicht mehr fortgesetzt oder ordnungsgemäß beendet werden, so kann es gegebenenfalls auch auf einem abgenommenen Spielfeld auf dem Sportgelände mit Flutlichtanlage zu Ende geführt werden. Diese Maßnahme obliegt dem Schiedsrichter und kann von den beteiligten Mannschaften nicht abgelehnt werden.

Kunstrasen/Hartplatz

7. Gastgebende Vereine haben auf der Spielgruppentagung ihrer jeweiligen Liga bzw. Spielklassenebene für Spiele auf Kunstrasenplätzen und Hartplätzen einen ausdrücklichen Hinweis zu geben. Ist das nicht der Fall, müssen die Vereine den Gegner bei Spielen auf Kunstrasenplätzen und Hartplätzen rechtzeitig, mind. jedoch am Spieltag vor der Abreise, davon in Kenntnis setzen, dass auf einem derartigen Spielfeld das Spiel ausgetragen wird. Fällt das Spiel wegen der fehlenden Unterrichtung des Gastvereins durch den gastgebenden Verein aus, ist das Spiel neu anzusetzen. Die Bestrafung des gastgebenden Vereins erfolgt nach §§ 47, 48 Absatz 1 b) Rechts- und Verfahrensordnung.

Technische Zone

8. Nachfolgende Bestimmungen gelten für alle Mannschaften des BFV:

Den Betreuern und Auswechselspielern wird ein mit Sitzmöglichkeiten ausgestatteter Bereich zugewiesen – die Technische Zone. Diese erstreckt sich einen Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis einen Meter an die Seitenlinie heran. In dieser Zone besteht ein absolutes Alkohol- und Rauchverbot.

9. In der Technischen Zone dürfen sich nur die Auswechselspieler und die Vereinsoffiziellen, die im elektronischen Spielberichtsbogen eingetragen sind, aufhalten. Zu jeder Zeit kann eine dieser Personen taktische Anweisungen geben. Sie dürfen jedoch die Aufgaben von Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistenten nicht beeinflussen oder kritisieren.

Nicht in der Technischen Zone bzw. im Innenraum aufhalten dürfen sich Personen, denen die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben, aberkannt wurde, die als Spieler für mehr als vier Spiele/Wochen gesperrt wurden oder gegen die als Trainer bzw. Funktionsträger ein Aufenthaltsverbot im Innenraum besteht (auch vorläufig gemäß § 40 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung).

Der Schiedsrichter ist berechtigt, Personen aus der Technischen Zone zu verwarnen (Gelbe Karte) oder aus dem Innenraum hinter die Spielfeldabgrenzung bzw. auf die Zuschauerränge zu verweisen (Rote Karte), sofern ein Vergehen vorliegt. Ein Vergehen liegt insbesondere bei einem absichtlichen Verlassen der Grenzen der Technischen Zone sowie bei anstößigen, beleidigenden oder schmähenden Äußerungen vor. Kann die fehlbare Person nicht eruiert/identifiziert werden, wird die Disziplinarmaßnahme gegen den höchstrangigen Trainer in der Technischen Zone ausgesprochen.

Verlassen der Technischen Zone

10. Nur in Ausnahmefällen dürfen Trainer oder Betreuer die Technische Zone verlassen, zum Beispiel, wenn der Schiedsrichter dem Arzt gestattet, einen verletzten Spieler auf oder neben dem Feld zu behandeln.

§ 59 Spielabsage

1. Grundsätzliches

Benachrichtigung bei Spielabsagen

- 1.1 Alle Spielabsetzungen und -verlegungen sind vom zuständigen Spielleiter grundsätzlich in das (SpielPlus BFV) einzugeben. Erfolgt die

Spielabsetzung einen Tag vor dem Spiel oder am Spieltag, hat der gastgebende Verein bzw. der antragstellende Verein die Verpflichtung, dem Gastverein, dem eingeteilten Schiedsrichter oder dem Schiedsrichter-Einteiler sowie dem Spiel- und Medienbeauftragten die Spielabsage persönlich mitzuteilen. Eine Benachrichtigung auf Anrufbeantworter, Mailbox oder per elektronischen Medien gilt nicht als offizielle Mitteilung.

- 1.2 Müssen im Gebiet einer Liga mehrere Verbandsspiele wegen höherer Gewalt zum gleichen Termin abgesetzt werden, kann der zuständige Spielleiter aus Wettbewerbsgründen auch die restlichen Verbandsspiele dieser Liga absetzen. Dies kann bis zum Spieltag verbindlich durch Veröffentlichung in der Ligaverwaltung bekannt gegeben werden. Die Absetzung kann ergänzend durch die Medien bekannt gegeben werden.
- 1.3 Bei eingetretener Schlechtwetterlage kann der Bezirks-Vorsitzende nach Anhörung des Bezirks-Spielleiters alle Verbandsspiele des Bezirks durch Veröffentlichung im SpielPlus BFV verbindlich absetzen. Die Absetzung kann ergänzend durch die Medien bekannt gegeben werden.

Absetzung nur über Spielleiter

- 1.4 Eine Absetzung eines Verbandsspieles kann nur der zuständige Spielleiter veranlassen. Jeder Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass er oder ein Vertreter an den Spieltagen für seine Vereine erreichbar ist. Kann ein Verein den zuständigen Spielleiter trotz wiederholter Versuche nicht erreichen, wofür er die Beweislast trägt, so kann er in dringenden Fällen die Entscheidung selbst treffen. Hiervon muss er den zuständigen Spielleiter unverzüglich unterrichten.
- 1.5 Das Recht des Spielleiters, ein Spiel abzusetzen, endet mit der Übertragung der Aufgaben auf den eingeteilten Schiedsrichter (§ 63 Nr. 3).

Kosten bei verspäteter Spielabsage

- 1.6 Der gastgebende Verein hat für die rechtzeitige Unterrichtung des Gegners und des eingeteilten Schiedsrichters zu sorgen. Der gastgebende Verein hat im Falle einer verspäteten Unterrichtung die dadurch dem Gegner entstandenen Fahrtkosten (§ 73) zu ersetzen.

2. Spielabsage wegen Unbespielbarkeit des Spielfeldes

Witterungsbedingte Absage

Ist die Spielstätte eines Vereins wegen höherer Gewalt, staatlicher Anordnung oder witterungsbedingt zum angesetzten Termin nicht bespielbar, muss der gastgebende Verein den zuständigen Spielleiter unverzüglich, spätestens bis zu einem vom zuständigen Spielleiter vor Beginn der Saison festgelegten Zeitpunkt, hiervon unterrichten.

3. Spielabsage wegen einer Sperrung der Spielstätte

Sperrung der Spielstätte

3.1 Kann ein Verbandsspiel wegen Sperrung der Spielstätte durch den Eigentümer nicht zu dem angesetzten Termin ausgetragen werden, hat der zuständige Spielleiter das Spiel ab- und neu anzusetzen.

3.2 Der gastgebende Verein hat die Sperrung der Spielstätte dem zuständigen Spielleiter unverzüglich, frühestens jedoch zwei Tage vor dem Spieltermin schriftlich anzuzeigen. Der Nachweis über die Sperrung der Spielstätte ist dem zuständigen Spielleiter bis drei Werktage nach dem Spiel schriftlich vorzulegen.

4. Spielansetzung beim Gegner

4.1 Ist die Spielstätte an einem Spieltag nicht bespielbar oder vom Eigentümer oder durch staatliche Anordnung gesperrt, kann der zuständige Spielleiter zur Vermeidung weiterer Spielausfälle anordnen, dass bei einem erneuten Spielausfall (witterungsbedingt, durch Sperrung der Spielstätte oder durch staatliche Anordnung) dieses und weitere ausgefallene Spiele auf der Spielstätte des Gegners ausgetragen werden kann/können. Dies ist dem betroffenen Verein nach der Spielabsage oder Sperrung der Spielstätte schriftlich mitzuteilen. Die Neuansetzung kann grundsätzlich ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

4.2 Der Gastverein gilt als gastgebender Verein und hat dem Verein, der die Spielstätte zur Verfügung stellt, zur Deckung der Unkosten je nach Ligazugehörigkeit einen Betrag gemäß Finanzordnung und Anlage zur Finanzordnung zu erstatten.

Spielabsage am letzten Spieltag/Entscheidungs- oder Relegationsspiele

Wird ein Spiel am letzten oder vorletzten Spieltag der Meisterschaftsspielrunde oder während der Entscheidungs- und Relegationsspiele abgesagt bzw. die Spielstätte

gesperrt, kann dieses Spiel frühestens am nächsten Tag, an der ursprünglichen Spielstätte, auf einer anderen Spielstätte oder beim Gegner angesetzt werden.

§ 60 Sicherheit in der Spielstätte

1. Der gastgebende Verein hat unbeschadet der Eigentumsverhältnisse zur Wahrung des Ansehens des Fußballsports für die allgemeine Sicherheit, die Einhaltung der Stadionordnung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Spiel zu sorgen.

Ordnungsdienstleiter des gastgebenden Vereins

2. Zur Erfüllung dieser Pflichten hat sich der gastgebende Verein bei jedem Verbandsspiel von aufstiegsberechtigten Mannschaften aller Ligen eines verantwortlichen Leiters des Ordnungsdienstes zu bedienen, der mit Namen auf dem elektronischen Spielbericht einzutragen ist und der während des Spiels keine weiteren Aufgaben übernehmen darf. Diesem ist zur Durchführung seiner Aufgaben ein ausreichender Ordnungsdienst zu unterstellen. Die Angehörigen des Ordnungsdienstes sind gut sichtbar als solche zu kennzeichnen.

Aufgaben des Ordnungsdienstes des gastgebenden Vereins

3. Der Ordnungsdienst hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1 Er ist insbesondere verpflichtet, den umfassenden Schutz des Schiedsrichters, seiner Assistenten und der Spieler beider Mannschaften sicherzustellen.
 - 3.2 Er hat für den Vollzug der vom Schiedsrichter angeordneten Spielstättenverweise zu sorgen.
 - 3.3 Er hat betrunkenen oder mit Waffen oder ähnlichen Werkzeugen ausgerüsteten Besuchern den Zutritt zur Spielstätte zu verwehren.
 - 3.4 Er hat Personen am Betreten der Spielstätte zu hindern, denen aufgrund eines Beschlusses eines Verbandsorgans oder durch Anordnung des Vereins der Zutritt verboten ist.

Mitverantwortung beider Vereine

4. Neben dem Ordnungsdienst sind alle volljährigen Vereinsangehörigen und alle Spieler beider Mannschaften zur Mithilfe und Umsetzung der Sicherheit und Ordnung verpflichtet. Zu diesem Zweck hat der Gastverein einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort zu benennen und im elektronischen Spielbericht unter Leiter Ordnungsdienst namentlich einzutragen.

5. Der gastgebende Verein trägt die Beweislast dafür, dass er alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zum Schutz des aufgeführten Personenkreises getroffen hat.

Sicherheitsrichtlinie

6. Die BFV-Sicherheitsrichtlinie gilt für die Herren-Verbandsspiele (Bayernliga, Landesliga und Toto-Pokalspiele auf Verbandsebene). Des Weiteren findet sie bei allen Relegationsspielen (alle Spielklassenebenen) Anwendung.

VIII. Schiedsrichter

§ 61 Schiedsrichtergestellung

1. Für jede am Verbandsspielbetrieb teilnehmende und gemeldete Herren-, Frauen-, A- und B-Juniorenmannschaften auf Kreisebene müssen Vereine bis zum Beginn der Verbandsrunde einen anrechenbaren Schiedsrichter stellen.
2. Für jede am Verbandsspielbetrieb teilnehmende und gemeldete Herren-, Frauen-, Junioren- und Juniorinnenmannschaften ab Bezirksebene, bei denen ein Schiedsrichter-Team (ein Schiedsrichter, zwei neutrale Schiedsrichter-Assistenten) zum Einsatz kommt, müssen Vereine bis zum Beginn der Verbandsrunde drei anrechenbare Schiedsrichter stellen. Kommt nur ein Schiedsrichter zum Einsatz, muss ein Verein für diese Mannschaft auch nur einen anrechenbaren Schiedsrichter stellen.
3. Für die Frauenmannschaften sollte möglichst eine anrechenbare Schiedsrichterin gemeldet werden.
4. Der Kostenersatz für jeden fehlenden Schiedsrichter für die A- und B-Juniorenmannschaften ist jeweils nur für eine Mannschaft jeder Altersklasse zu zahlen. § 9 Abs.1 Schiedsrichterordnung gilt entsprechend.
5. Der Kostenersatz ist entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 14 Finanzordnung in Verbindung mit § 2 I. Nr. 14 Anlage zur Finanzordnung zu leisten.
6. Die Kriterien für Anrechenbarkeit regelt § 9 der Schiedsrichterordnung.

§ 62 Schiedsrichterzuteilung

1. Jedes Spiel muss von einem Schiedsrichter geleitet werden, der grundsätzlich keinem Verein der spielenden Mannschaften angehören darf.
2. Bei allen Herrenspielen der Regional-, Bayern-, und Landesliga, der Bezirksligen, der Frauen-Bayernliga und der Junioren-Bayernliga und -Landesliga, sowie bei allen Entscheidungs- und Relegationsspielen sowie Toto-

Pokal-Spielen auf Verbandsebene und Toto-Pokal-Kreisfinals sind Schiedsrichter-Teams anzusetzen.

3. Bei Herrenspielen mit Mannschaften aus unterschiedlichen Spielklassenebenen (Kreisliga oder höher), gilt Nr. 2.

Bei Herrenspielen von Mannschaften, die einer Spielklassenebene unterhalb der Kreisliga angehören, werden nur Assistenten zugeteilt, wenn die gegnerische Mannschaft der Bayernliga oder höher angehört.

Spiele ohne neutrale Assistenten

4. Werden keine neutralen Assistenten eingeteilt, hat jeder der beteiligten Vereine einen Assistenten zu stellen. Ist der reisende Verein hierzu nicht in der Lage, hat der gastgebende Verein beide Schiedsrichterassistenten zu stellen.

Assistenten in der Kreisliga

5. Bei Pflichtspielen in der Kreisliga entscheiden auf Vorschlag des Kreis-Ausschusses die Vereine dieser Spielklassenebene des jeweiligen Kreises mehrheitlich, ob hier Gespanne zum Einsatz kommen.

Schiedsrichtereinteilung

6. Die Einteilung der Schiedsrichter und der Schiedsrichterassistenten erfolgt durch die zuständigen Schiedsrichterorgane im SpielPlus BFV.
7. Für alle Freundschaftsspiele und Turniere (ausgenommen Toto-Pokal-, Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiele) ist grundsätzlich spätestens drei Tage vor dem Spieltermin beim zuständigen Schiedsrichterobmann ein Schiedsrichter anzufordern. Diese Spiele sind vom gastgebenden Verein im SpielPlus BFV anzulegen, so dass darin die Einteilung erfolgen kann. Bei Jugendspielen auf Kreis- und Bezirksebene können die Vereine auf die Anforderung verzichten.

Kosten für die Schiedsrichter

8. Die für den Schiedsrichter und seine Assistenten anfallenden Kosten und Auslagen trägt der gastgebende Verein; im Falle des Nr. 7 trägt sie der antragstellende Verein. Die Abrechnung der Schiedsrichter-Kosten kann auch über einen Schiedsrichter-Pool erfolgen.

Information bei Spielabsage und -verlegungen

9. Spielabsagen und -verlegungen werden grundsätzlich im SpielPlus BFV eingegeben. Bis einen Tag vor dem Spiel muss sich der Schiedsrichter (SR-

Einteiler) im Internet vergewissern, ob das ihm zugewiesene Spiel stattfindet.

Spiele ohne Schiedsrichterzuteilung

10. Bei Spielen, die nicht mit geprüften Schiedsrichtern besetzt werden (Herren-, Senioren-, Jugend- und Frauenligen), ist der Schiedsrichter vom gastgebenden Verein zu stellen. Eine Zustimmung des Gastvereins ist nicht erforderlich.

§ 63 Aufgaben des Schiedsrichters

1. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit und den Aufbau des Spielfeldes, die vorgeschriebene Kleidung und die Ausrüstung der Spieler und deren Spielberechtigung zu prüfen.
2. Der Schiedsrichter ist verpflichtet den elektronischen Spielbericht anzuwenden.
 - 2.1 Sämtliche Nacherfassungen oder Änderungen der Spieler auf dem elektronischen Spielbericht sind nach der Freigabe der Aufstellungen nur noch durch den Schiedsrichter möglich.
 - 2.2 Bei Verbandsspielen auf Verbandsebene, Toto-Pokalspielen und Freundschaftsspielen, bei denen mindestens eine Mannschaft aus den Verbandsligen mitspielt, hat der Schiedsrichter die Meldung über Vorkommnisse und Feldverweise auf Dauer (FaD) im SpielPlus BFV hochzuladen und auf elektronischem Weg spätestens am nächsten Kalendertag dem Verbandsanwalt, dem zuständigen Spielleiter, dem betroffenen Verein und dem zuständigen Sportgericht zuzuleiten.
 - 2.3 Bei allen Verbandsspielen, Toto-Pokalspielen und Freundschaftsspielen unterhalb der Verbandsligen, hat der Schiedsrichter die Meldung über Vorkommnisse und Feldverweise auf Dauer (FaD) im SpielPlus BFV hochzuladen und auf elektronischem Weg spätestens am nächsten Kalendertag dem zuständigen Spielleiter, dem betroffenen Verein und dem zuständigen Sportgericht zuzuleiten.
 - 2.4 Eventuelle Sonderberichte können durch den Schiedsrichter auch zu Hause erstellt werden. Diese Meldungen oder allgemeine Bestätigungen sind vom Schiedsrichter als PDF-Dokument in SpielPlus BFV hochzuladen und spätestens am nächsten Kalendertag aus dem SpielPlus BFV an das zuständige Sportgericht, dem/den betroffenen Verein/en und dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten.
 - 2.5 Besteht beim gastgebenden Verein kein Zugang zur ESB-Applikation bzw. wird/kann der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden, haben beide Mannschaften eine Spielerliste mit den Angaben

Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler auszufüllen oder einen Ausdruck des elektronischen Spielberichts aus SpielPlus BFV zu erstellen. Diese Spielerliste ist durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben. Der Schiedsrichter hat die Spielberechtigungen zu prüfen. Ist dies aufgrund des Ausfalls der ESB-Applikation nicht möglich, hat er dies nachzuholen, eventuelle Unstimmigkeiten meldet er. Er hat spätestens am spiefolgenden Kalendertag den elektronischen Spielbericht zu vervollständigen, die Spielerliste und eine eventuelle Meldung ins SpielPlus BFV hochzuladen und den elektronischen Spielbericht freizugeben.

- 2.6. Besteht beim gastgebenden Verein kein Zugang zur ESB-Applikation bzw. wird/kann der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden, so ist dieser für ein ordnungsgemäßes Melden des Ergebnisses verpflichtet. Der Schiedsrichter hat den gastgebenden Verein darüber zu informieren und dies im elektronischen Spielbericht unter sonstige Bemerkungen mit Namen des Unterrichteten zu vermerken.
- 2.7. In den Verbandsligen können die Mannschaftsverantwortlichen nach dem Spiel die Richtigkeit der Eintragungen im elektronischen Spielbericht bestätigen.
3. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Aufgaben hat der Schiedsrichter rechtzeitig vor Spielbeginn am Spielort anwesend zu sein. Mit der Übernahme dieser Pflichten ist er allein zu allen mit der Durchführung des Spieles notwendigen Entscheidungen berufen.
4. Ist aufgrund der Beschaffenheit des Spielfeldes die ordnungsgemäße Austragung des Spieles nicht gewährleistet oder ist die Gefährdung der Gesundheit der Spieler gegeben, darf der Schiedsrichter das Spiel nicht austragen lassen.
5. Nach Ende des Spieles schließt der Schiedsrichter seinen elektronischen Spielbericht ab. Er hat alle mit dem Spiel zusammenhängende bedeutsame Vorgänge mit dem elektronischen Spielbericht zu melden, insbesondere:
 - 5.1 Spielzeit,
 - 5.2 Spielergebnis, Zuschauer, Torschützen
 - 5.3 Verwarnungen und Feldverweise auf Zeit und auf Dauer
 - 5.4 Austausch von Spielern mit Angabe der Spielminute.

In Ligen mit Rückwechsellmöglichkeit werden nur die Angaben zum eingewechselten Spieler im elektronischen Spielbericht notiert.

- 5.5 Name und Vorname der eingesetzten Spieler, die mit Gastspielgenehmigung gespielt haben, sind unter sonstige Bemerkungen einzutragen.
- 5.6 Insbesondere bei folgenden Vorgängen hat der Schiedsrichter eine Meldung zu verfassen und aus dem SpielPlus BFV an das zuständige Sportgericht, dem/den betroffenen Verein/en und dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten:
- a) Feldverweise auf Dauer,
 - b) fehlende oder nicht ordnungsgemäße Spielberechtigungen,
 - c) bei fehlender andersfarbigen Spielkleidung einer Gastmannschaft der Verbandsligen (Regionalliga bis einschließlich Landesliga),
 - d) Verstöße gegen Sicherheit, bei rassistischen Vorfällen, bei Zuschauerfehlverhalten, bei pyrotechnischen Vorfällen, bei Stürmung des Spielfeldes, bei unerlaubten Bannern und Sprechchören,
 - e) bei unsportlichen oder vergleichbaren Vorfällen.
6. Den elektronischen Spielbericht hat der Schiedsrichter innerhalb einer Stunde nach Spielende abzuschließen und freizugeben. Ist dies aufgrund des Internetausfalls oder anderer zwingender Gründe nicht möglich, so muss er den gastgebenden Verein informieren, damit dieser das Spielergebnis meldet und dies im elektronischen Spielbericht unter sonstige Bemerkungen mit Namen des Unterrichteten vermerkt.
- In diesem Fall muss der Schiedsrichter den elektronischen Spielbericht am nächsten Kalendertag vollständig abschließen.
7. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die vom Vorstand erlassene Richtlinie zum Vorgehen bei Zuschauerfehlverhalten bei pyrotechnischen Vorfällen, Stürmung des Spielfeldes, unerlaubten/unsportlichen Bannern und Sprechchören umzusetzen und bei Verstößen gegen diese Richtlinie eine Meldung zu verfassen und auf elektronischen Weg dem zuständigen Sportgericht bzw. dem Verbandsanwalt und dem zuständigen Spielleiter zu versenden.

§ 64 Verspätetes Antreten des Schiedsrichters

1. Tritt der eingeteilte Schiedsrichter verspätet zum Spiel an und hat dies bereits unter der Leitung eines Ersatz-Schiedsrichters begonnen, hat der eingeteilte Schiedsrichter die Leitung des Spieles sofort, spätestens mit Beginn der zweiten Spielhälfte, zu übernehmen.
2. § 65 gilt entsprechend.

§ 65 Nichtantreten des Schiedsrichters

Erscheint zu einem Verbandsspiel der eingeteilte Schiedsrichter bis zum festgelegten Spielbeginn nicht, so sind beide Mannschaften verpflichtet, eine Verzögerung des Spielbeginns, um mind. 45 Minuten hinzunehmen. Dabei ist nachfolgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Aufstiegsberechtigter Spielbetrieb**1.1 Das Spiel ist als Verbandsspiel auszutragen, wenn**

- 1.1.1 ein anerkannter neutraler Schiedsrichter mit gültigem Ausweis anwesend ist und dieser die Leitung des Spiels übernehmen kann.
- 1.1.2 mehrere neutrale Schiedsrichter mit gültigem Ausweis anwesend sind und sich die beteiligten Vereine auf einen der Schiedsrichter einigen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet das Los.

Weigert sich ein Verein nach Nrn. 1.1.1 oder 1.1.2 das Spiel durchzuführen, ist das Spiel für ihn als verloren zu werten. § 29 gilt entsprechend.

- 1.1.3 kein anerkannter neutraler Schiedsrichter anwesend ist und sich die Mannschaften auf einen anderen anerkannten, nicht neutralen Schiedsrichter mit gültigem Ausweis einigen. Diese Einigung muss vor Spielbeginn auf dem elektronischen Spielbericht unter „sonstige Bemerkungen“ eingetragen werden.
- 1.1.4 ein geeigneter Sportkamerad vorhanden ist und sich die Vereine auf diesen einigen. Diese Einigung muss vor Spielbeginn auf dem elektronischen Spielbericht unter „sonstige Bemerkungen“ eingetragen werden.
- 1.1.5 Die Nrn. 1.1.1 bis 1.1.4 gelten auch dann, wenn sich der eingeteilte Schiedsrichter vor Spielbeginn verletzt und das Spiel

somit nicht mehr leiten kann.

- 1.2 Das Spiel kann als Freundschaftsspiel ausgetragen werden, wenn kein Schiedsrichter anwesend ist und keine Einigung auf einen geeigneten Sportkameraden zustande kommt.

In diesem Fall hat der gastgebende Verein das Spiel im SpielPlus BFV auf „Ausfall“ zu setzen. Der zuständige Spielleiter muss unverzüglich über den Sachverhalt informiert werden. Für das Spiel wird vor Ort kein elektronischer Spielbericht ausgefüllt. Die Mannschaften sind dazu verpflichtet, Spielerlisten auszufüllen. Der gastgebende Verein hat nach Spielschluss das Ergebnis und weitere Spielvorkommnisse auf der Spielerliste einzutragen und diese über das BFV-Postfach Zimbra an den zuständigen Spielleiter zu übermitteln. Der Spielleiter legt das betroffene Spiel rückwirkend als Freundschaftsspiel an und trägt die entsprechenden Angaben ein.

- 1.3 Sollte der eingeteilte Schiedsrichter aufgrund einer Verletzung das bereits begonnene Spiel nicht mehr leiten können, gilt Nr. 1.1. entsprechend. Sollten sich die Vereine auf keinen Schiedsrichter im Sinne der Nr. 1.1. einigen können, wird das Spiel abgebrochen. In diesem Fall findet Nr. 1.2. keine Anwendung. Der gastgebende Verein ist verpflichtet, den zuständigen Spielleiter umgehend über die Vorkommnisse zu unterrichten. Dies ist nicht notwendig, sofern der eingeteilte Schiedsrichter den betreffenden elektronischer Spielbericht vor Ort abschließen kann.

- 1.4 In Verbandsspielen aller Ligen auf Kreisebene, die von den Schiedsrichter-Organen mit Schiedsrichtern nicht besetzt werden, hat der gastgebende Verein die Pflicht, eine Person als Schiedsrichter zu stellen, die das Verbandsspiel leitet. Das zuständige Schiedsrichter-Organ hat spätestens zwei Tage vor dem Spieltermin die Nichtbesetzung des betroffenen Spiels dem gastgebenden Verein mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, kommt Nr. 1.1 zur Anwendung.

Sollte eine einzelne Liga dauerhaft nicht mit Schiedsrichtern besetzt werden, so erfolgt eine Mitteilung an die betreffenden Vereine. Diese Mitteilung über die Nichtbesetzung der Spiele mit Schiedsrichtern hat vor Beginn der Saison zu erfolgen oder spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Liga nicht mehr mit einem Schiedsrichter besetzt wird. Die Mitteilung erfolgt von den SR-Organen über den zuständigen Spielleiter an die betroffenen Vereine.

2. Wird ein Spiel nicht von einem neutralen geprüften Schiedsrichter geleitet, haben die Spielführer oder die im elektronischen Spielbericht Mannschaftsverantwortlichen der beteiligten Mannschaften das Recht, die Spielberechtigung im Beisein des Schiedsrichters zu prüfen.
3. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des elektronischen Spielberichts ist der gastgebende Verein verantwortlich, falls kein vom Verband eingeteilter Schiedsrichter das Spiel geleitet hat.

Nicht aufstiegsberechtigter Spielbetrieb

3. Kommt bei einem Spiel nicht aufstiegsberechtigter Mannschaften eine Einigung nicht zustande, ist der gastgebende Verein verpflichtet, einen Schiedsrichter zu stellen. Das Spiel ist als Verbandsspiel auszutragen. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn sich der eingeteilte Schiedsrichter verletzt und das bereits begonnene Spiel nicht mehr leiten kann.

§ 66 Spielabbruch

Spielabbruch aufgrund einer ernsthaften Störung

1. Der Schiedsrichter kann ein Spiel abbrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels wegen ernsthafter Störung nicht mehr gewährleistet ist. Eine ernsthafte Störung liegt immer dann vor, wenn:
 - 1.1 wegen Eintritt von Dunkelheit oder Nebel die Sichtverhältnisse erheblich vermindert sind,
 - 1.2 das Spielfeld bzw. die Spielstätte unbespielbar wird,
 - 1.3 der Schiedsrichter, seine Assistenten oder Spieler tätlich angegriffen oder auf sonstige Weise in ihrer Gesundheit oder ihrer körperlichen Unversehrtheit gefährdet werden oder
 - 1.4 aufgrund allgemeiner Widersetzlichkeit von Spielern oder Zuschauern mögliche Angriffe oder Ausschreitungen zu befürchten sind oder
 - 1.5 aufgrund eines Verstoßes gegen die Richtlinie zum Vorgehen bei Zuschauerfehlverhalten bei pyrotechnischen Vorfällen, Stürmung des Spielfeldes, unerlaubten/unsportlichen Bannern und Sprechchören
 - 1.6 aufgrund eines besonders schweren Falls der Unsportlichkeit die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen

oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder auf andere Weise menschenverachtend verletzt wird.

Spielabbruch

2. Der Schiedsrichter hat das Spiel abubrechen, wenn eine der beiden Mannschaften durch Ausscheiden weniger als 7 Spieler auf dem Feld hat und sich nicht mehr ergänzen kann. Das Spiel wird durch das zuständige Sportgericht für den Gegner als gewonnen gewertet. In der Fairnesswertung wird das Spiel für die Mannschaft als Spielabbruch gewertet.
3. Der Schiedsrichter hat über jeden Spielabbruch (gemäß Nrn.1 und 2) den Spielleiter umgehend zu informieren und im Nachgang eine Meldung zu verfassen. Spielwertung oder Neuansetzung obliegen dem zuständigen Sportgericht.

Weiterführung des Spiels unter Flutlicht

4. Wenn ein Verbandsspiel, das auf einem Spielfeld ohne Flutlichtanlage begonnen worden ist, wegen einbrechender Dunkelheit nicht mehr fortgesetzt oder ordnungsgemäß beendet wird, kann das Spiel auch auf einem abgenommenen Spielfeld auf dem Sportgelände mit Flutlichtanlage zu Ende geführt werden. Diese Maßnahme obliegt dem Schiedsrichter und kann von den beteiligten Mannschaften nicht abgelehnt werden. Dies ist vom Schiedsrichter im elektronischen Spielbericht unter sonstige Bemerkungen zu vermerken.

IX. Insolvenz

§ 67 Verein in Insolvenz

1. Die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder zeigt der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht an, gilt als Absteiger in die nächste Spielklassenebene und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauenmannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauenmannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.06). getroffen wird.
2. Scheidet diese Mannschaft vor oder während der laufenden Spielzeit aus dem Spielbetrieb aus, gilt § 30 entsprechend.
 3. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Zugehörigkeit zur jeweiligen Spielklassenebene der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
 4. Bei Vereinen, die ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder zumindest Teile ihres Spielbetriebes für eine oder mehrere Mannschaften in eine Gesellschaft ausgegliedert haben, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend auch bei einer Insolvenz dieser Gesellschaft.
 5. Vorstehende Bestimmungen gelten für Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
 6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga gilt § 6 Nr. 6 DFB-Spielordnung.

X. Pokalspiele

§ 68 Durchführung der Verbands-Pokalspiele

Allgemeines

1. Dem Verbands-Spielausschuss obliegt die jährliche Durchführung der Spiele um den Verbands-Pokal (im Folgenden Toto-Pokal genannt) bis einschließlich Landesebene.

Vorrang Toto-Pokalspiele

2. Für die Durchführung der Spiele gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Spielordnung.

Im Rahmenterminkalender festgelegte Toto-Pokal-Spieltermine haben gegenüber den Meisterschaftsspielen Vorrang. Die Austragung der Toto-Pokalspiele kann auch an Wochentagen erfolgen.

Meldung – Teilnahme

3. An den Spielen um den Toto-Pokal können auf Verbandsebene

Mitgliedsvereine des Verbandes mit einer Mannschaft des Vereins teilnehmen.

- 3.1 Meldungen zum Toto-Pokal erfolgen grundsätzlich über den Meldebogen.
- 3.2 Vereine der 3. Liga und Regionalliga Bayern sind mit ihrer 1. Herren-Mannschaft zur Teilnahme verpflichtet.
- 3.3 Nicht teilnahmeberechtigt sind 2. und sonstige weitere Mannschaften eines Vereins.
- 3.4 Vereine der Landes- und Bayernliga nehmen nicht automatisch an der 1. BFV-Toto-Pokal Hauptrunde.
- 3.5 Grundsätzlich nehmen die berechtigten Vereine der Bayernligen und Landesligen aus der jeweils aktuellen Meisterschaftsrunde an den Qualifikationsrunden zur Teilnahme an der 1. BFV-Toto-Pokal-Hauptrunde der nächstfolgenden Saison teil. Die Vereine sind zur Teilnahme verpflichtet.

Es besteht dabei auch die Möglichkeit, das Ergebnis eines bestimmten Meisterschaftsspiels der Bayern- bzw. Landesliga als Qualifikationskriterium für eine Runde heranzuziehen. Sollte dieses Meisterschaftsspiel unentschieden enden, folgt ein eigenständiges und vom Meisterschaftsspiel unabhängiges Elfmeterschießen. Dieses Elfmeterschießen hat keinen Einfluss auf das Meisterschaftsspiel.

Die Qualifikation kann auch über die jeweilige Tabellenposition der einzelnen Mannschaften innerhalb ihrer Liga zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommen werden.

Der Modus und die genaue Durchführung der Qualifikation der Bayern- und Landesligen zum Toto-Pokal zur Teilnahme an der 1. BFV-Toto-Pokal-Hauptrunde werden in Durchführungsbestimmungen geregelt. Diese sind vor Beginn der Qualifikationsrunden durch den Verbands-Spielausschuss festzulegen und amtlich bekannt zu geben.

4. Nähere Einzelheiten zur Teilnahme am Toto-Pokal auf Landesebene regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Diese sind durch den Verbands-Spielausschuss festzulegen und amtlich bekannt zu geben.
5. Grundsätzlich hat der klassenniedrige Verein Heimrecht. Bei Klassengleichheit hat der erstgezogene Verein Heimrecht.
6. Das Endspiel um den Toto-Pokal auf Verbandebene sowie die Toto-Pokal-

Kreisendspiele können sowohl auf der Spielstätte eines beteiligten Vereins oder auf neutraler Spielstätte angesetzt werden.

7. Die Abrechnung aller Toto-Pokalspiele erfolgt nach § 76.
8. Für die 1. DFB-Pokal-Hauptrunde qualifiziert sich der Bayerische Toto-Pokal-Sieger sowie der bestplatzierte bayerische Amateurverein der Regionalliga Bayern.
9. Für die Ermittlung der bestplatzierten bayerischen Amateurmansschaft hinsichtlich der Teilnahme am DFB-Pokal wird bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften nach § 19 Regionalligaordnung verfahren. Es gibt hier keine Entscheidungsspiele.
10. Über Streitigkeiten zwischen dem BFV und einem Toto-Pokal-Teilnehmer der 1. BFV-Hauptrunde entscheidet das Ständige Schiedsgericht gemäß dem zwischen dem BFV und dem Pokal-Teilnehmer abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrag. Das Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung eines Organs des BFV angerufen werden, das nach der Satzung und den Ordnungen des BFV zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist.

§ 69 Spielzeit

1. Endet ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, so wird der Sieger ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen nach der Regel 10 „Bestimmung des Spielausgangs“ der Fußball-Regeln ermittelt.
2. Jede siegreiche Mannschaft ist verpflichtet, in der nächsten Runde anzutreten.

§ 70 Spielausfall

Fällt ein Pokalspiel aus oder wird es aus Gründen, die keine der beteiligten Mannschaften zu vertreten hat, abgebrochen, kann es vom zuständigen Spielleiter frühestens am nächsten Tag neu angesetzt werden.

§ 71 Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler

1. Bei Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler kann Anzeige nach § 35 Rechts- und Verfahrensordnung erfolgen. Die Anzeige muss innerhalb von zwei Tagen nach dem Spiel erhoben sein. § 77 Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend. Anstelle eines Punktabzugs ist auf Geldstrafe nach § 77 Absatz 1 Satz 3 Rechts- und Verfahrensordnung zu erkennen.

Eine Spielwertung ist nicht mehr möglich, wenn der betroffene Verein

inzwischen ein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat.

2. Über die Anzeige entscheidet das zuständige Sportgericht, das seine Entscheidung unverzüglich und noch vor der nächsten Pokalspielrunde zu treffen hat. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.
3. Die Entscheidung des Sportgerichts ist unanfechtbar.

XI. Spielabrechnungen

§ 72 Einnahmen bei Verbandsspielen

1. Bei Verbandsspielen verfügt der gastgebende Verein über die Einnahmen. Für die Festlegung der Eintrittspreise bei Meisterschaftsspielen ist der jeweilige gastgebende Verein verantwortlich.
2. Als gastgebender Verein gilt auch der Verein, der gemäß § 59 Nr. 4.1 das Spiel auf der Spielstätte des Gegners austrägt.

§ 73 Abrechnung Wiederholungsspiele

1. Ein Wiederholungsspiel ist ein Verbandsspiel, das begonnen wurde und nicht beendet oder dessen Spielergebnis nachträglich nicht gewertet werden konnte und das daher neu anzusetzen ist. Auch ein Verbandsspiel, das durch Entscheidung des eingeteilten Schiedsrichters gemäß § 63 Nr. 3 und 4 vor Ort nicht begonnen wird und neu anzusetzen ist, ist ein Wiederholungsspiel. Die Entscheidung über die Neuansetzung des betroffenen Spiels erfolgt durch das zuständige Sportgericht. Das abgebrochene bzw. nicht gewertete Spiel wird grundsätzlich vom gastgebenden Verein wie ein Meisterschaftsspiel abgerechnet. Für das entsprechende Wiederholungsspiel erfolgt die Abrechnung nach Nrn. 2 und 3.

Die Schiedsrichterkosten eines Wiederholungsspiels können nicht über den Schiedsrichter-Pool abgerechnet werden.

Bei Wiederholung von Verbandsspielen, werden die nach Abzug der entstandenen Kosten und Auslagen verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit von den beteiligten Vereinen geteilt.

2. Die Spielabrechnung obliegt dem gastgebenden Verein. Vom gastgebenden Verein sind die Umsatzsteuer und die Verbandsabgabe einzubehalten. Die Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen. Die Verbandsabgabe wird per Rechnung vom BFV erhoben.

3. Bei der Spielabrechnung können nach Abzug der Umsatzsteuer die nachfolgenden aufgeführten Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:
 - 3.1 15 Prozent Verbandsabgabe,
 - 3.2 15 Prozent Spielstättenmiete (mind. 50,00 Euro),
 - 3.3 Sicherheitsrelevante Kosten (nach vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Spielleiter können 50 % der nachgewiesenen erforderlichen gewerblichen sicherheitsrelevanten Kosten in Ansatz gebracht werden)
 - 3.4 Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten,
 - 3.5 tatsächliche Fahrtkosten der reisenden Mannschaft für maximal 5 Pkw. Bei der Anreise mit Privat-Pkw können 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer und Pkw in Ansatz gebracht werden.
 - 3.6 Die verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden von den beteiligten Vereinen geteilt.
4. Die Abrechnungen sind innerhalb von einer Woche nach dem ausgetragenen Spiel vorzunehmen und dem Gegner sowie der BFV-Finanzabteilung mitzuteilen.
5. Bei Streitigkeiten über die Abrechnung entscheidet das zuständige Sportgericht.

§ 74 Abrechnung Entscheidungs- und Relegationsspiele

Allgemeines

1. Bei Entscheidungs- und/oder Relegationsspielen müssen die Mitglieder der beteiligten Vereine den vollen Eintrittspreis bezahlen. Nach Abzug der entstandenen Kosten und Auslagen werden die verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit von den beteiligten Vereinen geteilt.
2. Bei Entscheidungs- und Relegationsspielen ist zusätzlich zum Eintrittsgeld je Zuschauer 1 Euro für BFV-Sozialprojekte zu erheben und zusammen mit der Verbandsabgabe an den BFV abzuführen.
3. Die Spielabrechnung ist grundsätzlich nach Ende des jeweiligen Spiels vom gastgebenden Verein oder vom zuständigen Spielleiter bestimmten Verein (§ 24 Nr. 4) im Beisein mindestens eines Vertreters beider teilnehmenden Vereine zu erstellen und zu unterschreiben. Eine Ausfertigung der Spielabrechnung ist dem anwesenden BFV-Verantwortlichen auszuhändigen.
4. Bei Streitigkeiten über die Abrechnung entscheidet das zuständige

Sportgericht.

5. Entscheidungs- oder Relegationsspiele auf neutraler Spielstätte:

5.1 Für die Spielabrechnung ist der vom zuständigen Spielleiter bestimmte Verein verantwortlich (§ 24 Nr. 4). Vom bestimmten Verein sind die Umsatzsteuer und die Verbandsabgabe einzubehalten. Die Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen. Die Verbandsabgabe wird per Rechnung vom BFV erhoben.

5.2 Bei der Spielabrechnung können nach Abzug der Umsatzsteuer die nachfolgenden aufgeführten Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:

5.2.1 15 Prozent der Einnahmen als Verbandsabgabe,

5.2.2 15 Prozent Spielstättenmiete (mindestens 50,00 Euro),

5.2.3 sicherheitsrelevante Kosten (nach vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Spielleiter können 50 % der nachgewiesenen erforderlichen gewerblichen sicherheitsrelevanten Kosten in Ansatz gebracht werden),

5.2.4 Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten,

5.2.5 tatsächliche Fahrtkosten der beiden Mannschaften für maximal 5 Pkw. Bei der Anreise mit Privat-Pkw können 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer und Pkw in Ansatz gebracht werden.

5.2.6 Die verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden von den beteiligten Vereinen geteilt.

6. Entscheidungs- oder Relegationsspiele mit Hin- und Rückspielen:

6.1 Für die jeweilige Spielabrechnung ist der gastgebende Verein verantwortlich. Der gastgebende Verein hat die Umsatzsteuer und die Verbandsabgabe einzubehalten. Die Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen. Die Verbandsabgabe wird per Rechnung vom BFV erhoben.

6.2 Bei der jeweiligen Spielabrechnung können nach Abzug der Umsatzsteuer die nachfolgenden Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:

6.2.1 15 Prozent der Einnahmen als Verbandsabgabe,

6.2.2 Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten,

6.2.3 Die verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden von den beteiligten Vereinen geteilt.

§ 75 Abrechnung Auswahlspiele

1. Auswahlspiele gehen auf Rechnung des Verbandes.
2. Der Spielstätteninhaber erhält 15 Prozent der um die Umsatzsteuer verminderten Bruttoeinnahme, mindestens 50,00 Euro als Spielstättenmiete.

§ 76 Abrechnung Pokalspiele

1. Bei Pokalspielen müssen die Mitglieder der beteiligten Vereine den vollen Eintrittspreis bezahlen. Für die Festlegung der Eintrittspreise bei Pokalspielen sind beide teilnehmenden Vereine verantwortlich.
2. Die Spielabrechnung obliegt dem gastgebenden Verein oder dem nach § 24 Nr. 4 vom zuständigen Spielleiter bestimmten Verein. Vom gastgebenden Verein ist die Umsatzsteuer einzubehalten. Die Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen.
3. Bei der Spielabrechnung können nach Abzug der Umsatzsteuer die nachfolgenden aufgeführten Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:
 - 3.1 15 Prozent Spielstättenmiete (mindestens 50,00 Euro),
 - 3.2 sicherheitsrelevante Kosten (nach vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Spielleiter können 50 % der nachgewiesenen erforderlichen gewerblichen sicherheitsrelevanten Kosten in Ansatz gebracht werden.)
 - 3.3 Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten,
 - 3.4 tatsächliche Fahrtkosten der reisenden Mannschaft für maximal 5 Pkw. Bei der Anreise mit Privat-Pkw können 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer und Pkw in Ansatz gebracht werden.
 - 3.5 Die verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden von den beteiligten Vereinen geteilt.
4. Die Vereine haben keine Verbandsabgabe zu entrichten.

XII. Freundschaftsspiele / Pokalturniere

§ 77 Spielabschluss Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die in freier Vereinbarung zwischen den Vereinen ausgetragen werden.

1. Bei Freundschaftsspielen von Verbandsvereinen gegeneinander im Ausland ist eine Genehmigung des BFV vorher einzuholen.
2. Vertraglich vereinbarte Freundschaftsspiele können, soweit eine anderweitige Vereinbarung nicht getroffen wurde, nur aus einem wichtigen Grund oder mit Zustimmung des Gegners spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Spieltermin abgesagt werden. Andernfalls ist der absagende Verein dem Gegner zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Entscheidungen über Schadenersatzansprüche unterliegen nicht der Rechtsprechung der Sportgerichte.
3. Verbandsvereine und ihre Mitglieder dürfen nicht an einem nicht vom BFV organisierten oder genehmigten, regelmäßigen Spiel- oder Turnierbetrieb teilnehmen oder diesen unterstützen. Für einzelne Spiele und Turniere, an denen auch Nichtmitglieder des Verbandes teilnehmen, ist vom Verbandsverein eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Die Ablehnung eines Antrages ist zu begründen.

Gastspielgenehmigung

4. Für Spieler kann für Freundschaftsspiele oder -turniere eine Gastspielgenehmigung zum Einsatz in Mannschaften eines anderen Vereins, für den der Spieler keine Spielberechtigung hat, erteilt werden, wenn
 - 4.1 die schriftliche Erlaubnis des abstellenden Vereins vorgelegt wird,
 - 4.2 der Spieler nicht gesperrt ist bzw. keiner Wartezeit unterliegt,
 - 4.3 der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet.

In einem Spiel bzw. Turnierspiel können maximal fünf Spieler mit Gastspielgenehmigung zum Einsatz kommen.

Die Gastspielgenehmigung für Vereine bis zur Bezirksliga erteilt der Bezirks-Spielleiter, für Vereine ab der Landesliga die BFV-Zentralverwaltung.

§ 78 Beteiligung ausländischer Mannschaften

Freundschaftsspiele mit ausländischen Mannschaften im In- und Ausland bedürfen der

Genehmigung. Die Genehmigung für Vereine von der ersten bis zur vierten Spielklassenebene erteilt der DFB. Für alle weiteren Spielklassenebenen wird die Genehmigung vom BFV erteilt. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem Spieltermin mit dem abgeschlossenen Vertrag dem DFB bzw. dem BFV vorzulegen.

§ 79 Durchführung privater Pokalrunden und -turniere

Die Durchführung von privaten Pokalrunden und -turnieren bedarf einer mindestens zwei Wochen vorher beim zuständigen Spielgruppenleiter zu beantragender Genehmigung durch den BFV, sofern mehr als 15 Mannschaften oder mehr als drei Mannschaften von außerhalb des BFV-Verbandsgebietes teilnehmen oder die Veranstaltung ganz oder teilweise den Namen eines in Konkurrenz zu einem BFV-Wirtschaftspartner stehenden Unternehmens trägt oder die Veranstaltung mehr als drei Spieltage umfasst. Die Erteilung der Genehmigung kann aus Gründen des Verbandsinteresses verweigert, von der Zahlung einer Gebühr oder einer Turnierabgabe oder von einer Einbeziehung des BFV in die Veranstaltungs- oder Ablauforganisation abhängig gemacht werden. Bei Pokalturnieren muss der veranstaltende Verein mit mindestens einer Mannschaft beteiligt sein.

Im Übrigen haben die Veranstalter die Durchführung von privaten Hallenturnieren mindestens zwei Wochen vorher dem zuständigen Spielgruppenleiter schriftlich anzuzeigen.

Die Genehmigung für Vereine bis zur Bezirksliga erteilt der Bezirks-Vorsitzende, für Vereine ab der Landesliga der Verbands-Präsident.

B. Freizeitfußball (Freundschaftsspielrecht)

I. Spieltechnische Gliederung

§ 80 Zuständigkeiten und Definition

1. Der Freizeitfußball ist dem Verbands-Spielausschuss zugeordnet.
2. Dem Freizeitfußball sind die in der Freizeitfußball- und Breitensportordnung aufgelisteten Spielformen zugeordnet.
3. Zum Freizeitfußball im BFV gehören auch Fußball-Sportgruppen, die nicht am organisierten Spielbetrieb teilnehmen und sich nicht der Leistungsorientierung und dem hohen Verpflichtungsgrad im Rahmen eines Verbandsspielbetriebes unterwerfen wollen.
4. Für den Spielbetrieb des Senioren- und Freizeitfußballs sowie des Hallenfußballs und privater Pokalturniere gelten die dafür erlassenen Richtlinien.

5. Freizeitfußball kann auch auf Kleinfeld durchgeführt werden.
6. Im Freizeitfußball ist die Freundschaftsspielberechtigung ausreichend. Näheres regelt die Freizeitfußball- und Breitensportordnung sowie die dafür erlassenen Richtlinien/Turnierausschreibungen.
7. Zweitspielrecht und Gastspielgenehmigung finden in diesem Bereich Anwendung.
8. Der Spielbetrieb der angeschlossenen Firmen- und Betriebssportfußballmannschaften ist in Zusammenarbeit mit den BFV-Spielleitern zu organisieren.

II. Hallenfußball

§ 81 Durchführung von Hallenspielen

Hallenturniere/Einzelspiele

1. Spiele um Hallenfußballmeisterschaften können vom Verband, seinen Gliederungen oder Gebietskörperschaften in Verbindung mit dem BFV ausgetragen werden.
2. Es werden Hallenfußball-Meisterschaften und BFV-Turniere auf Grundlage der Futsal-Regeln der FIFA, des DFB und BFV in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt.
3. Für die Durchführung von privaten Hallenturnieren gelten die dazu erlassenen Richtlinien für Hallenfußball.

Futsalliga-Spielbetrieb

4. Für die Durchführung von Meisterschaftsspielen im Futsal-Ligaspielbetrieb gelten die dazu erlassenen Richtlinien.
5. Die Freizeitfußball- und Breitensportordnung gilt entsprechend.

III. Seniorenfußball und untere Mannschaften

§ 82 Seniorenfußball

1. Für den Spielbetrieb der Senioren-Mannschaften gelten die dafür erlassenen Richtlinien.
2. Auf Antrag eines oder mehrerer Vereine können Senioren-Spielgemeinschaften gebildet werden. Näheres regelt die Freizeitfußball- und Breitensportordnung

sowie die dafür erlassenen Richtlinien.

§ 83 Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung

Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung sind so weit als möglich in Ligen zusammenzufassen. Ist dies nicht möglich, so können sie an der Spielrunde von aufstiegsberechtigten Mannschaften außer Konkurrenz teilnehmen.

IV. Freizeitmannschaften

§ 84 Freizeitmannschaften

1. Für den Spielbetrieb von Freizeitmannschaften gelten die dafür erlassenen Freizeitfußball- und Breitensportordnung sowie die Richtlinien.
2. Für Firmen- und Behördenmannschaften sowie sonstige Mannschaften können bei Bedarf gesonderte Spielrunden gebildet werden, die auf Kleinfeld spielen können.

§ 85 Private Pokalturniere von Freizeitmannschaften

Die Durchführung der privaten Pokal- und Hallenturniere von Freizeitmannschaften sind dem zuständigen Spielleiter schriftlich anzuzeigen.

B. Sonstiges

§ 86 Berechnung der Fristen

Der Lauf von Fristen beginnt mit dem Tag, der auf das die Frist auslösende Ereignis folgt und endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist.

1. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder Sonntag oder auf einen in Bayern gesetzlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des darauffolgenden Werktages.
2. Die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 87 Fristwahrung

1. Bei fristgebundenen Anträgen oder Erklärungen ist für deren Einhaltung der Eingang oder die Einsendung (Datum des Poststempels, kein Freistempel, keine Internetbriefmarke) an die Verbands-Geschäftsstelle oder das zuständige Verbandsorgan maßgebend. Der Umschlag mit dem Poststempel ist vom

Empfänger der Schrift anzufügen. Soweit Schriftformerfordernis besteht, ersetzt ein Schreiben im BFV-Postfach Zimbra diese Schriftform.

2. Die Rechtsprechung wird von den zuständigen Sportgerichten nach den einschlägigen Bestimmungen in Satzung und Ordnungen vorgenommen.

§ 88 Beschwerdeinstanz

1. Beschwerden gegen Entscheide sind schriftlich bei demjenigen einzureichen, der den Bescheid erlassen hat. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach Zimbra ersetzt die Schriftform. Die §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Absatz 3 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.
2. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so ist die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten.

§ 89 Kosten

Unter Kosten sind alle Gebühren zu verstehen, die für die Tätigkeit des Verbandes und seiner Organe erhoben werden. Sie ergeben sich aus der Finanzordnung mit Anlage.

§ 90 Auslagen

Auslagen sind alle sonstigen Aufwendungen.

§ 91 Haftungsausschluss

Die Spielleitungsorgane und deren Mitglieder haften nicht für Folgen und Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§ 92 Rechtsprechung

Soweit aufgrund von Bestimmungen der Spielordnung Entscheidungen durch die Sportgerichte zu treffen sind, gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 93 Sonderregelung bei notwendigem Abbruch des Spieljahres aufgrund staatlicher oder kommunaler Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Notsituationen

1. Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Notsituationen nicht

bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses unter den nachfolgenden Regelungen abgebrochen und gewertet, sofern am Abbruchtag bei 75% der Mannschaften aus der jeweiligen Liga mindestens 50% der Verbandsspiele ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden.

Ansonsten wird die Saison für die Mannschaften aus der betroffenen Liga annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der amtlich veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelung.

Als Abbruchtag gilt der Tag, den der Verbands-Vorstand aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage, aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Notsituationen festlegt und nach dem keine weiteren Spiele mehr stattgefunden haben.

Reicht die Anzahl der Wochenendspieltage aufgrund einer Unterbrechung des Spieljahres durch behördliche Auflagen nicht mehr aus, so sind zusätzliche Spiele während der Woche auszutragen (§ 14 Nr. 5 gilt entsprechend). Sollte ein Verein nicht die Voraussetzungen bzw. die Möglichkeit haben, Spiele auf seiner Spielstätte unter der Woche auszutragen, ist zudem eine Verlegung des Spiels auf eine andere, vom zuständigen Spielleiter benannte Spielstätte, möglich.

Die Ansetzung der nicht ausgetragenen Spiele erfolgt durch die spielleitende Stelle zeitnah zum ursprünglichen Spieltermin. Von § 13 Nr. 8 kann abgewichen werden.

2. Zuständigkeit

Den regionalen Abbruch eines Spieljahres entscheidet auf Vorschlag des Bezirks-Ausschusses für die Ligen auf Kreis- und Bezirksebene der Verbands-Vorstand.

Den Abbruch eines Spieljahres einzelner Ligen auf Verbandsebene oder über den verbandsweiten Spielbetrieb entscheidet auf Vorschlag der spielleitenden Ausschüsse auf Verbandsebene der Verbands-Vorstand.

3. Meisterschaft

3.1 Mannschaftsabmeldungen

Die Regelungen zur Wertung von Mannschaftsabmeldungen bis einen Tag vor dem Abbruchtag beziehen sich unverändert auf den regulären Restspielplan (§ 30 gilt entsprechend). Ein Verein, der unbeschadet des von ihm erreichten Tabellenplatzes nach dem Abbruchtag bis zum 15.06. des entsprechenden Spieljahrs den Spielbetrieb einstellt, vermindert die

Zahl der festgelegten Absteiger und wird auf den letzten Tabellenplatz gesetzt und scheidet aus der Verbandsspielrunde aus. Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen, ist die Meldung für die Einstellung des Spielbetriebs bis zu drei Tage nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich bekannt zu geben. In diesem Fall vermindert sich die Zahl der festgelegten Absteiger und die abgemeldete Mannschaft wird auf den letzten Tabellenplatz gesetzt und scheidet aus der Verbandsspielrunde aus. Die Abschlusstabelle ändert sich entsprechend. Die durchgeführten Spiele dieses Vereins bleiben in der Wertung. Hatte der Verein Aufstiegsberechtigung nach § 54, tritt der nächstplatzierte Verein an dessen Stelle. Dies gilt auch für einen Verein, der auf einem Relegationsplatz um den Verbleib in seiner Spielklasse steht.

Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen und die Meldung für die Einstellung des Spielbetriebs nach drei Tagen nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich eingereicht werden, vermindert sich die Zahl der festgelegten Absteiger nicht und die Abschlusstabelle bleibt unverändert. Die abgemeldete Mannschaft scheidet aus der Verbandsspielrunde aus.

3.2 Amtliche Tabelle

Die Feststellung der amtlichen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Sportgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihung der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Liga ist Erstplatzierter.

1. Bei Quotientengleichheit zweier Mannschaften werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - a) Die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, ist im direkten Vergleich mit der quotientengleichen Mannschaft unterlegen.
 - b) Spielergebnis des direkten Vergleichs
 - c) Nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der jeweiligen Abschlusstabelle
 - d) Höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Tore dividiert

- durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele ergibt (Torquotient).
- e) Höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Siege dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele ergibt
 - f) Losentscheid
2. Bei Quotientengleichheit von drei oder mehreren Mannschaften werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen.
- a) Die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, ist im direkten Vergleich mit den quotientengleichen Mannschaften unterlegen. Diese Mannschaft wird in den Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften nicht mehr berücksichtigt. Sollten in diesem Fall nur zwei punktgleiche Vereine verbleiben, wird deren Reihenfolge in der Tabelle anhand der Kriterien der Nr. 1 ff. ermittelt. Sollten drei oder mehr punktgleiche Vereine verbleiben, wird, unter Ausschluss der Mannschaft, welche in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, die Reihenfolge im Rahmen einer Sondertabelle nach Buchstabe b) ff. ermittelt.
 - b) Erstellung einer Sondertabelle aus den direkten Vergleichen (Wertung anhand der Quotientenregelung)
 - c) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle
 - d) höherer Wert, der sich aus der Anzahl der im Rahmen der Sondertabelle erzielten Tore dividiert durch die Anzahl der im Rahmen der Sondertabelle absolvierten Meisterschaftsspiele ergibt (Torquotient).
 - e) Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga
 - aa) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - bb) höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Tore dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele ergibt (Torquotient).

- cc) höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Siege dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele ergibt.

3.3 Auf- und Abstieg

Die Auf- und Abstiegsregelungen werden in den amtlichen Teilen auf www.bfv.de veröffentlicht und behalten ihre Gültigkeit. Mögliche Sonderregelungen in den einzelnen Auf- und Abstiegsregelungen finden keine Anwendung.

Der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht ist spätestens bis zum 15.06. des entsprechenden Spieljahrs schriftlich zu erklären. Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen, ist der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht bis drei Tage nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich zu erklären. Die Abschlusstabelle ändert sich entsprechend.

Der Verzicht auf die Ligazugehörigkeit ist ebenfalls bis zum 15.06. des entsprechenden Spieljahrs schriftlich zu erklären. Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen, ist der unwiderrufliche Verzicht auf die Ligazugehörigkeit bis spätestens drei Tage nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich zu erklären.

Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung der Ligazugehörigkeit wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss bzw. bis zu drei Tage nach dem Abbruch (Abbruchstag nach dem 15.06) über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen.

3.4 Relegationsspiele

Die Austragung von Relegations- und Entscheidungsspielen entfällt unabhängig von abweichenden oder ergänzenden veröffentlichten Regelungen. Die Mannschaften verbleiben in ihrer Spielklassenebene.

4. Verbands-Pokal

Ist auch der Verbands-Pokal abgebrochen worden, wird der Teilnehmer für die 1. DFB-Hauptrunde aus den noch im Wettbewerb spielenden Mannschaften ausgelost.

5. Für die Meisterschaft der Regionalliga Bayern gilt § 4 Nr. 2 DFB-Spielordnung.

§ 94 Sonderregelungen für den Spielbetrieb bei unvorhergesehenen Ereignissen

1. Wird der Spielbetrieb aufgrund besonderer Umstände, die der Verband und die Vereine nicht zu vertreten haben, beeinträchtigt, haben die nachfolgenden Regelungen zur Sicherung des Spielbetriebs Vorrang gegenüber allen in der Spielordnung oder Frauen- und Mädchen-Ordnung bzw. in den für die jeweilige Spielklassenebene veröffentlichten amtlichen Mitteilungen abweichenden Regelungen.
2. Als besondere Umstände gelten
 - Einschränkungen des Spielbetriebs durch den Gesetzgeber (z.B. Erlass von Verordnungen oder einer staatlichen bzw. kommunaler Verfügungslage)
 - Einschränkungen des Spielbetriebs durch Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Hochwasser oder flächendeckende Überschwemmungen)
 - Einschränkungen des Spielbetriebs durch Pandemielagen (z.B. neuartige Krankheiten; Feststellung einer Pandemielage)
3. Die Feststellung zur Anwendung der nachfolgenden Regelungen erfolgt aufgrund staatlicher Anordnung, Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen durch den Verbands-Vorstand. Bei regionalen Einschränkungen erfolgt diese durch den Verbands-Spielausschuss bzw. Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss nach Anhörung des oder auf Antrag durch den zuständigen Bezirks-Spielausschuss bzw. Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss. Die Begründung im Sinne des Nr. 3 Satz 2 muss die nachfolgenden Informationen enthalten:
 - a) das auslösende unvorhergesehene Ereignis
 - b) die betroffene Region
 - c) die Aktivierung der §§ 93, 94 und 96
4. Durchführung des Spielbetriebs bei Einschränkungen durch staatliche Anordnung, Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen
 - a) Bayernweit
kann der Spielbetrieb aufgrund einer gültigen staatlichen Anordnung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituationen vorübergehend nicht durchgeführt werden, kann der Verbands-Vorstand den

Verbandsspielbetrieb aussetzen bzw. die weitere Vorgehensweise beschließen.

b) Regional

kann der Spielbetrieb in einer Region durch eine gesetzliche oder kommunale Verfügung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituationen vorübergehend nicht durchgeführt werden, kann der Verbands-Spielausschuss bzw. Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss für Ligen auf Verbandsebene und nach Anhörung des oder auf Antrag durch den zuständigen Bezirks-Spielausschuss bzw. Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss für dessen jeweilige Ligen geeignete Maßnahmen zur Fortführung des Spielbetriebs treffen oder die Durchführung des Spielbetriebs vorübergehend aussetzen bzw. die weitere Vorgehensweise beschließen.

c) Werden durch eine gesetzliche Regelung, einer staatlichen Verfügung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituationen personenbezogene Auflagen angeordnet, die alle oder einzelne Personen zur Teilnahme am Spielbetrieb erfüllen müssen, werden die Regelungen nach Nr. 5 entsprechend angewandt.

5. Durchführung des Spielbetriebs bei Pandemielagen

Ist eine Mannschaft aufgrund eines oder mehrerer, anhand von einem für die pandemieauslösende Krankheit geeigneten und anerkannten Tests (z. B. Testzentrum, Arzt oder Apotheke), positiv getestet/getesteter Spieler/s (der Test darf nicht älter als drei Tage, zurückgerechnet vom anstehenden Spiel der jeweiligen Mannschaft, sein) oder einer behördlich angeordneten Quarantäne nicht mehr spielfähig (verminderte Spielerzahl), soll dieses Verbandsspiel zunächst auf „Nichtantritt Beide“ gesetzt werden. Wird der entsprechende Nachweis nicht bis spätestens drei Werktage nach dem ursprünglichen Spieltermin erbracht, ist das Spiel auf „Nichtantritt“ zu Lasten des betroffenen Vereins zu setzen und dem zuständigen Sportgericht zu melden.

Als spielfähig im Sinne dieser Vorschrift gilt eine Mannschaft, wenn mindestens die - für die jeweilige Altersklasse und nach den für den Wettbewerb gültigen Regelungen der Ordnungen oder Richtlinien - Normzahl an Spielern zzgl. vier Auswechselspieler zur Verfügung stehen. Besteht die Möglichkeit einer Immunisierung gegen die pandemieauslösende Krankheit, sind Spieler, die keine vollständige Immunisierung gegen diese aufweisen und allein deswegen aufgrund behördlicher Verfügung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl am Spielbetrieb teilnehmen dürfen, gelten als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift.

Die Spielerzahl ermittelt sich aus den auf den Spielberichtsbögen stehenden Spieler mit Spielrecht für den jeweiligen Verein der bisher ausgetragenen Spiele der laufenden Saison, maximal jedoch der letzten vier Spiele. Sollte die jeweilige Mannschaft noch kein Spiel ausgetragen haben, so zählt zur Ermittlung der Spielfähigkeit einer Mannschaft die vor dem ersten Spiel erstellte Spielberechtigungsliste.

Sperrung von Spielstätten

6. Kann ein Spiel aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituationen nicht durchgeführt werden, hat der zuständige Spielleiter die Möglichkeit, das Spiel auf der Spielstätte des Gegners oder auf einer neutralen Spielstätte zu verlegen. Eine Beschwerde ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die verfügte Spielstätten Sperre ist dem zuständigen Spielleiter schriftlich nachzuweisen. Eine staatliche Verfügung über den notwendigen Nachweis eines Impf-, Genesenen- und/oder Getesteten-Status in Bezug auf die pandemieauslösende Krankheit zur Ausübung des Sports kann nicht zu einer Spielabsetzung führen, wenn der Nachweis nicht vorgelegt oder eine vorgegebene Wirksamkeitsdauer des Nachweises nicht nachgewiesen werden kann.

Regionaler Lockdown

7. Wird in einer Region ein Lockdown verfügt und können dadurch einzelne Spiele nicht wie angesetzt ausgetragen werden, sind durch den zuständigen Spielleiter alle in dieser Region angesetzten Spiele abzusetzen. Betrifft der Lockdown nur einen Teil einer Liga, kann der zuständige Spielleiter die Spiele auf der Spielstätte des Gegners oder auf einer neutralen Spielstätte ansetzen, sofern keine staatlichen oder kommunalen Verfügungen entgegenstehen.

Spielausfall

8. Tritt eine Mannschaft in Folge von Auswirkungen durch eine gesetzliche oder kommunale Verfügung, Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation der nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25) mit der nach Nr. 5 notwendigen Anzahl an Spielern an, wobei Spieler, die keine vollständige Immunisierung gegen die pandemieauslösende Krankheit aufweisen und allein deswegen aufgrund behördlicher Verfügung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl am Spielbetrieb teilnehmen dürfen, als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift gelten, so kann das Sportgericht abweichend von § 29 Nr. 1 von einer Spielwertung absehen und das Spiel neu ansetzen. Kann das Spiel nicht bis zum Spieljahresende bzw. im Verbands-Pokalwettbewerb bis zur nächsten Runde durchgeführt werden, wird das Spiel mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. Eine

Anzeige beim Sportgericht aufgrund Nichtantritt erfolgt in diesem Fall nicht.

Infrastruktur

9. Können gastgebende Vereine keine Umkleidekabinen zur Verfügung stellen, sind der Gastverein und der Schiedsrichter spätestens drei Tage vor dem Spiel zu informieren.
10. Für die Regionalliga Bayern gilt § 43 Regionalligaordnung.

§ 95 Alternative Spielformen

Für einzelne Ligen, die nach einer alternativen/neuen Spielform ausgetragen werden, gelten die folgenden Bestimmungen in Verbindung mit der jeweils erlassenen Durchführungsbestimmung; im Übrigen finden die Regelungen der Spielordnung Anwendung.

1. Die Mannschaften einer Spielklassenebene werden grundsätzlich in eine Liga oder mehrere Ligen eingeteilt, die ihnen aufgrund der letzten Verbandsspielrunde zusteht. Innerhalb dieser Liga/Ligen können die Mannschaften in mehreren Spielgruppen eingeteilt werden.
2. Im Rahmen einer alternativen/neuen Spielform kann von den Regelungen des § 11 abgewichen werden.
3. Die Meisterschaftsspielrunde einer Liga wird in Saisonphasen unterteilt. In der 1. Saisonphase werden in Vorrundengruppen die Teilnehmer, für die 2. Saisonphase (Meisterrunde und Abstiegsqualifikationsrunde) ermittelt. Nach Abschluss der Vorrunde werden die teilnehmenden Mannschaften entsprechend ihrem Quotienten ihrer Spielgruppe in die Meisterrunde und in die Abstiegsqualifikationsrunde eingereiht. Die Meisterrunde und die Abstiegsqualifikationsrunde werden unabhängig voneinander ausgetragen. Die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden vor Beginn der Saison amtlich veröffentlicht. Gemäß den geltenden Auf- und Abstiegsregelungen werden im Rahmen der Meisterrunde die direkten Aufsteiger und die Teilnehmer der Aufstiegsrelegation sowie im Rahmen der Abstiegsqualifikationsrunde die direkten Absteiger und die Teilnehmer an der Abstiegsrelegation ermittelt.
4. Die Mitnahme von Punkten, Punkteanteilen oder Bonuspunkte in die 2. Saisonphase ist vor Beginn der Saison in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.

Verzicht auf die Teilnahme zur Meisterrunde

5. Kann bzw. will eine qualifizierte Mannschaft in der 2. Saisonphase nicht an der

Meisterrunde teilnehmen, ist der am nächstbesten platzierte Verein aus der entsprechenden Spielgruppe der jeweilige Nachrücker.

Verzicht auf die Ligazugehörigkeit

6. Mannschaften, die vor ihrem vorletzten Meisterschaftsspiel in der 2. Saisonphase in der jeweiligen Liga durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Vereins schriftlich den Verzicht auf die Ligazugehörigkeit beantragen, scheidet am Ende der 2. Saisonphase als erster Absteiger aus dieser Liga aus. Die Tabelle der jeweiligen Spielgruppe ändert sich entsprechend.

Ist/war diese Mannschaft Teilnehmer der Meisterrunde, vermindert sich der festgelegte Abstieg dieser Liga um diese Mannschaft. Die Nachrücker in der Abstiegsqualifikationsrunde werden unabhängig von der jeweiligen Spielgruppe, anhand ihrer jeweiligen Quotienten bestimmt. Dementsprechend nimmt die quotientenbeste Mannschaft, die sich am Ende der Saison auf einem direkten Abstiegsplatz befindet, an der Abstiegsrelegation der betroffenen Spielklassenebene teil. Die quotientenbeste Mannschaft, die sich am Ende der Saison auf einem Abstiegs-Relegationsplatz befindet, verbleibt in der Spielklassenebene. Sollten sich an die Gruppenspiele der Abstiegsqualifikationsrunde zusätzliche Entscheidungsspiele, um die Abstiegsrelegations- und die direkten Abstiegsplätze anschließen, erfolgt die Ermittlung der Teilnehmer entsprechend.

Einstellung des Spielbetriebs in der 1. Saisonphase

7. Einstellung des Spielbetriebs
 - 7.1 Stellt eine Mannschaft während der 1. Saisonphase den Spielbetrieb ein oder tritt sie in diesem Zeitraum vier Mal schuldhaft nicht an, sind die von dieser Mannschaft oder dessen bisherigen Gegnern erzielten Punkte und Tore in dieser Saisonphase zu streichen. Die Mannschaft wird aus der Wertung genommen und an das Ende der Tabelle der jeweiligen Spielgruppe gesetzt. Sie scheidet aus dem laufenden Spielbetrieb der Verbandsspielrunde aus und der festgelegte Abstieg dieser Liga verändern sich entsprechend. Diese Mannschaft gilt als erster Absteiger in der Abstiegsqualifikationsrunde dieser Liga. Die Nachrücker werden am Ende der Abstiegsqualifikationsrunde, unabhängig von der jeweiligen Spielgruppe, anhand ihrer jeweiligen Quotienten bestimmt. Dementsprechend nimmt die quotientenbeste Mannschaft, die sich am Ende der Saison auf einem direkten Abstiegsplatz befindet, an der Abstiegsrelegation der betroffenen Spielklassenebene teil. Die quotientenbeste Mannschaft, die sich am Ende der Saison auf einem Abstiegs-Relegationsplatz befindet, verbleibt in der Spielklassenebene.

Sollten sich an die Gruppenspiele der Abstiegsqualifikationsrunde zusätzliche Entscheidungsspiele, um die Abstiegsrelegations- und die direkten Abstiegsplätze anschließen, erfolgt die Ermittlung der Teilnehmer entsprechend.

- 7.2 Stellt eine Mannschaft ihren Spielbetrieb während der letzten vier Spieltage der 1. Saisonphase ein oder tritt sie in diesem Zeitraum zum vierten Mal schuldhaft nicht an, bleiben die von dieser Mannschaft bereits durchgeführten Spiele in der Wertung. Die restlichen Spiele der Mannschaft werden für den jeweiligen Gegner entsprechend § 29 Nr. 1 als gewonnen gewertet. Die Mannschaft wird an das Ende der Tabelle ihrer jeweiligen Spielgruppe gesetzt und scheidet nach Beendigung der 2. Saisonphase als erster Absteiger aus dieser Liga aus. Der festgelegte Abstieg dieser Liga verändern sich entsprechend. Diese Regelung gilt entsprechend bei einer Einstellung des Spielbetriebs nach Beendigung der 1. Saisonphase und bis zur amtlichen Veröffentlichung der Spielpläne zur 2. Saisonphase. Die Nachrücker werden am Ende der Abstiegsqualifikationsrunde, unabhängig von der jeweiligen Spielgruppe, anhand ihrer jeweiligen Quotienten bestimmt. Dementsprechend nimmt die quotientenbeste Mannschaft, die sich am Ende der Saison auf einem direkten Abstiegsplatz befindet, an der Abstiegsrelegation der betroffenen Spielklassenebene teil. Die quotientenbeste Mannschaft, die sich am Ende der Saison auf einem Abstiegs-Relegationsplatz befindet, verbleibt in der Spielklassenebene. Sollten sich an die Gruppenspiele der Abstiegsqualifikationsrunde zusätzliche Entscheidungsspiele, um die Abstiegsrelegations- und die direkten Abstiegsplätze anschließen, erfolgt die Ermittlung der Teilnehmer entsprechend.

Einstellung des Spielbetriebs in der 2. Saisonphase

- 7.3 Stellt eine Mannschaft während der 2. Saisonphase der jeweiligen Meisterrunde oder Abstiegsqualifikationsrunde den Spielbetrieb ein oder tritt sie in diesem Zeitraum vier Mal schuldhaft nicht an, sind die von diesem Verein oder dessen bisherigen Gegnern erzielten Punkte und Tore in dieser Saisonphase zu streichen. Die Mannschaft wird aus der Wertung genommen und an das Ende der Tabelle der jeweiligen Spielgruppe gesetzt. Er scheidet aus dem laufenden Spielbetrieb der Verbandsspielrunde aus.

Ist/war diese Mannschaft Teilnehmer der Meisterrunde vermindert sich der festgelegte Abstieg dieser Liga um diese Mannschaft. Die Nachrücker werden in der Abstiegsqualifikationsrunde, unabhängig von der jeweiligen Spielgruppe, anhand ihrer jeweiligen Quotienten bestimmt. Dementsprechend nimmt die quotientenbeste Mannschaft,

die sich am Ende der Saison auf einem direkten Abstiegsplatz befindet, an der Abstiegsrelegation der betroffenen Spielklassenebene teil. Die quotientenbeste Mannschaft, die sich am Ende der Saison auf einem Abstiegs-Relegationsplatz befindet, verbleibt in der Spielklassenebene. Sollten sich an die Gruppenspiele der Abstiegsqualifikationsrunde zusätzliche Entscheidungsspiele, um die Abstiegsrelegations- und die direkten Abstiegsplätze anschließen, erfolgt die Ermittlung der Teilnehmer entsprechend.

- 7.4 Stellt eine Mannschaft ihren Spielbetrieb während der letzten vier Spieltage der 2. Saisonphase der jeweiligen Meisterrunde oder Abstiegsqualifikationsrunde ein oder tritt sie in diesem Zeitraum zum vierten Mal schuldhaft nicht an, bleiben die von dieser Mannschaft bereits durchgeführten Spiele in der Wertung. Die restlichen Spiele der Mannschaft werden für den jeweiligen Gegner entsprechend § 29 Nr. 1 als gewonnen gewertet. Die Mannschaft wird an das Ende der Tabelle der jeweiligen Spielgruppe gesetzt. Die Mannschaft scheidet nach Beendigung der Saison aus der Spielklassenebene aus.

Ist/war diese Mannschaft Teilnehmer der Meisterrunde vermindert sich der festgelegte Abstieg dieser Liga um diese Mannschaft. Die Nachrücker werden in der Abstiegsqualifikationsrunde, unabhängig von der jeweiligen Spielgruppe, anhand ihrer jeweiligen Quotienten bestimmt. Dementsprechend nimmt die quotientenbeste Mannschaft, die sich am Ende der Saison auf einem direkten Abstiegsplatz befindet, an der Abstiegsrelegation der betroffenen Spielklassenebene teil. Die quotientenbeste Mannschaft, die sich am Ende der Saison auf einem Abstiegs-Relegationsplatz befindet, verbleibt in der Spielklassenebene. Sollten sich an die Gruppenspiele der Abstiegsqualifikationsrunde zusätzliche Entscheidungsspiele, um die Abstiegsrelegations- und die direkten Abstiegsplätze anschließen, erfolgt die Ermittlung der Teilnehmer entsprechend.

Einstellung vor und während der Relegationsspiele um den Verbleib in der Spielklassenebene

- 7.5 Eine Mannschaft, die unbeschadet des von ihr erreichten Tabellenplatzes, nach Abschluss der 2. Saisonphase der jeweiligen Meisterrunde oder Abstiegsqualifikationsrunde, mindestens einen Tag vor Beginn des ersten Relegationsspiels (Stichtag) um den Verbleib in der betroffenen Spielklassenebene den Spielbetrieb einstellt, vermindert die Zahl der festgelegten Absteiger in der betroffenen Liga und wird an das Ende der Tabelle der jeweiligen Spielgruppe gesetzt. Er scheidet aus dem laufenden Spielbetrieb der Verbandsspielrunde

aus und der festgelegte Abstieg verändert sich entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 7.4. Erfolgt die Einstellung des Spielbetriebs am Tag des ersten Relegationsspiels (Stichtag) um den Verbleib in der betroffenen Spielklassenebene oder später, vermindert sich der festgelegte Abstieg nicht.

Einstellung vor und während der Relegationsspiele zur nächsthöheren Spielklassenebene

- 7.6 Belegt die Mannschaft, welche den Spielbetrieb einstellt, nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde in ihrer Liga einen Tabellenplatz, der sie zum Aufstieg in die nächsthöhere Spielklassenebene oder zur Teilnahme an der Relegation zur nächsthöheren Spielklassenebene berechtigt, so kann/können diese/r Platz/Plätze durch die in der Tabelle nächstplatzierte/n aufstiegsberechtigte/n Mannschaft/en der jeweiligen Spielgruppe nur eingenommen werden, sofern die Einstellung des Spielbetriebs durch die betroffene Mannschaft spätestens einen Tag vor Beginn der Aufstiegsrelegation (Stichtag) zur nächsthöheren Spielklassenebene erfolgt. Erfolgt die Einstellung des Spielbetriebs am Tag des ersten Spiels der Aufstiegsrelegation (Stichtag) zur nächsthöheren Spielklassenebene, so bleibt die Tabelle der betroffenen Spielgruppe unverändert. Punkt 7.4 bleibt davon unberührt.

Ermittlung des Stichtags

Die Ermittlung des Stichtags erfolgt gemäß § 30 Nr. 5

8. Amtliche Tabelle

Die Wertung von Spielen und die Ermittlung der amtlichen Tabelle erfolgt nach der nachfolgenden Quotientenregelung:

Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Sportgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihung der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem höchsten Quotienten innerhalb der jeweiligen Spielgruppe der jeweiligen Saisonphase ist Bestplatzierte.

1. Bei Quotientengleichheit zweier Mannschaften werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - a) Die Mannschaft, die in der jeweiligen Saisonphase (Vorrunde, Meisterrunde bzw. Abstiegsqualifikationsrunde) zu einem Spiel

- nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, ist im direkten Vergleich mit der quotientengleichen Mannschaft, innerhalb der jeweiligen Saisonphase, unterlegen.
- b) Spielergebnis des direkten Vergleichs
 - c) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der jeweiligen Abschlusstabelle der Saisonphase,
 - d) höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Tore dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele der jeweiligen Saisonphase ergibt (Torquotient),
 - e) höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Siege dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele der jeweiligen Saisonphase ergibt,
 - f) Losentscheid.
2. Bei Quotientengleichheit von drei oder mehreren Mannschaften werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen.
- a) Die Mannschaft, die in der jeweiligen Saisonphase (Vorrunde, Meisterrunde bzw. Abstiegsqualifikationsrunde) zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, ist im direkten Vergleich mit der quotientengleichen Mannschaft, innerhalb der jeweiligen Saisonphase, unterlegen. Diese Mannschaft wird in den Vergleich mit den quotientengleichen Mannschaften nicht mehr berücksichtigt. Sollten in diesem Fall nur zwei quotientengleiche Vereine verbleiben, wird deren Reihenfolge in der Tabelle anhand der Kriterien der Nr. 1 ff. ermittelt. Sollten drei oder mehr quotientengleiche Vereine verbleiben, wird, unter Ausschluss der Mannschaft, welche in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, die Reihenfolge im Rahmen einer Sondertabelle nach Buchstabe b) ff. ermittelt.
 - b) Erstellung einer Sondertabelle aus den direkten Vergleichen der jeweiligen Saisonphase (Wertung anhand der Quotientenregelung),
 - c) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der

Sondertabelle der jeweiligen Saisonphase,

- d) höherer Wert, der sich aus der Anzahl der im Rahmen der Sondertabelle der jeweiligen Saisonphase erzielten Tore, dividiert durch die Anzahl der im Rahmen der Sondertabelle absolvierten Meisterschaftsspiele innerhalb dieser Saisonphase ergibt (Torquotient),
- e) Rückgriff auf die Tabelle der jeweiligen Saisonphase:
 - aa) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz,
 - bb) höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Tore dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele der jeweiligen Saisonphase ergibt (Torquotient),
 - cc) höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Siege dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele der jeweiligen Saisonphase ergibt.

Die aus einer Saisonphase mitgenommenen Punkte – dazu zählen auch Punktanteile oder Bonuspunkte -, Tore und die Anzahl der Spiele zählen zu der nachfolgenden Saisonphase und werden für die Berechnung dieser Tabelle berücksichtigt.

- f) Losentscheid

Einsatz in verschiedenen Mannschaften

- 9. § 34 gilt mit der Maßgabe, dass die Regelung zum Spieljahresende nur für die 2. Saisonphase gilt.

- 9.1 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der 2. Mannschaft eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag- Montag) der 2. Saisonphase der 1. Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Spielen der 2. Saisonphase der 1. Mannschaft ihres Vereins in maximal vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

Zum Spieljahresende Kreisebene

- 9.2 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielt und deren 2. Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist, dürfen in den Meisterschafts-, Entscheidungs-

oder Relegationsspielen der 2. Mannschaft, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der 1. Mannschaft nachfolgen, zusätzlich zu den Spielern, die nach Nr. 8.1 spielberechtigt sind, einen beliebigen Spieler aus dem Pool der Spieler, die in den Spielen der 2. Saisonphase der 1. Mannschaft in fünf oder mehr ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.

Diese Bestimmungen gelten für Vereine mit drei oder mehr Mannschaften bzw. für Spielgemeinschaften entsprechend.

Verzicht auf das Aufstiegsrecht

10. Der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht und das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ist vor dem letzten Meisterschaftsspiel der 2. Saisonphase der betroffenen Mannschaft der jeweiligen Spielgruppe durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied schriftlich beim zuständigen Spielleiter zu erklären.

Macht eine aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Recht keinen Gebrauch, so rückt an ihre Stelle die jeweils nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft der jeweiligen Spielgruppe.

11. Ein Verein, der vor dem letzten Spieltag auf die Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen um den Abstieg schriftlich verzichtet, gilt als erster Absteiger der jeweiligen Liga. Die Tabelle der betroffenen Spielgruppe wird entsprechend angepasst. Als Nachrücker ist die jeweils nächste quotientenbeste Mannschaft der betroffenen Spielgruppe, die sich auf einem direkten Abstiegsplatz befindet, zu wählen.
12. Am letzten Spieltag der jeweiligen Saisonphase müssen die Spiele von aufstiegsberechtigten Mannschaften, deren Verbandsspiele eine besondere Bedeutung haben, grundsätzlich zeitgleich ausgetragen werden. Sollte im begründeten Fall eine zeitgleiche Ansetzung nicht möglich sein, ist das betroffene Spiel, welches nicht zeitgleich ausgetragen werden kann, zu einem früheren Zeitpunkt anzusetzen.

§ 96 Sonderregelung bei notwendigem Abbruch des Spieljahres aufgrund staatlicher oder kommunaler Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Notlagen im Rahmen des Pilotprojekts „alternative/neue Spielformen

1. Sollte eine Liga mit einer alternativen Spielform aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Notsituationen nicht bis zum Spieljahresende beendet werden, wird diese

ergänzend von den Vorgaben des § 93 im Sinne der nachfolgenden Regelungen abgebrochen und gewertet, sofern am Abbruchtag bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Liga mindestens 50 % der Vorrundenspiele ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden.

Reicht die Anzahl der Wochenendspieltage aufgrund einer Unterbrechung der Meisterschaftsspielrunde durch behördliche Auflagen nicht mehr aus, so sind zusätzliche Spiele während der Woche auszutragen (§ 14 Nr. 5 gilt entsprechend). Sollte ein Verein nicht die Voraussetzungen bzw. die Möglichkeit haben, Spiele unter der Woche, auf ihrer Spielstätte auszutragen, ist zudem eine Verlegung des Spiels auf eine andere, vom zuständigen Spielleiter benannte Spielstätte, möglich.

Die Ansetzung der nicht ausgetragenen Spiele erfolgt durch die spielleitende Stelle zeitnah zum ursprünglichen Spieltermin. Von § 13 Nr. 8 kann abgewichen werden.

Die Vorrunde muss grundsätzlich beendet werden, bevor die Meisterrunde bzw. die Abstiegsqualifikationsrunde begonnen werden kann. Die Vorrunde gilt als beendet, sofern alle Spiele der Vorrunde in allen Spielgruppen einer Liga ausgetragen bzw. gewertet wurden, oder das vom zuständigen Spielausschuss benannte Vorrunden-Enddatum erreicht wurde. Sollten jedoch bis zu diesem Vorrunden-Enddatum nicht von 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Liga mindestens 50 % der Vorrundenspiele ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet worden sein, wird die Vorrunde weitergeführt und durch Austragung bzw. Wertung aller Vorrundenspiele beendet.

Es besteht die Möglichkeit, nach Beendigung der Vorrunde den Modus der Meisterrunde und/oder der Abstiegsqualifikationsrunde entsprechend der dafür in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Varianten abzuändern, sofern eine Austragung im ursprünglichen Modus gemäß den voranstehenden Regelungen nicht mehr möglich ist.

Die Zuständigkeit für den Abbruch einer Meisterschaftsspielrunde ergibt sich grundsätzlich aus § 93 Nr. 2. Sollte eine Änderung des Modus notwendig sein, entscheidet auf Kreis- und Bezirksebene der zuständige Bezirks-Spielausschuss, auf Verbandsebene der Verbands-Spielausschuss welche Variante zum Tragen kommt. Kann die Saison auch in dem neu gewählten Modus nicht begonnen werden, ist eine weitere Änderung möglich, sofern die Durchführungsbestimmungen weitere Varianten vorsehen. Die Änderung des Modus in der Meisterrunde und/oder der Abstiegsqualifikationsrunde muss vor Beginn der jeweiligen Runden amtlich bekannt gegeben werden.

2. Meisterschaftsspielrunde „alternative/neue Spielform“

2.1 Mannschaftsabmeldungen

Die Regelungen zur Wertung von Mannschaftsabmeldungen bis einen Tag vor dem Abbruchtag beziehen sich unverändert auf den regulären Restspielplan (§ 95 gilt entsprechend). Ein Verein, der unbeschadet des von ihm erreichten Tabellenplatzes nach dem Abbruchtag bis zum 15.06. des entsprechenden Spieljahres den Spielbetrieb einstellt, vermindert die Zahl der festgelegten Absteiger und wird auf den letzten Tabellenplatz gesetzt und scheidet aus der Verbandsspielrunde aus. Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen, ist die Meldung für die Einstellung des Spielbetriebs bis zu drei Tage nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich bekannt zu geben. In diesem Fall vermindert sich die Zahl der festgelegten Absteiger und die abgemeldete Mannschaft wird auf den letzten Tabellenplatz gesetzt und scheidet aus der Verbandsspielrunde aus. Die Abschlusstabelle ändert sich entsprechend. Die durchgeführten Spiele dieses Vereins bleiben in der Wertung. Hatte der Verein Aufstiegsberechtigung nach § 54, tritt der nächstplatzierte Verein an dessen Stelle. Dies gilt auch für einen Verein, der auf einem Relegationsplatz um den Verbleib in der Spielklassenebene steht.

Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen und die Meldung für die Einstellung des Spielbetriebs nach drei Tagen nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich eingereicht werden, vermindert sich die Zahl der festgelegten Absteiger nicht und die Abschlusstabelle bleibt unverändert. Die abgemeldete Mannschaft scheidet aus der Verbandsspielrunde aus.

2.2 Abbruch der Vorrunde

Sollte die Vorrunde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Notsituationen nicht bis zum festgelegten Ende des Spieljahres beendet werden können, wird diese abgebrochen und gemäß § 95 Nr. 8. gewertet, sofern bei 75 % der Mannschaften aus der gesamten Vorrunde der jeweiligen Liga mindestens 50 % der Vorrundenspiele ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden. Als Grundlage für die Wertung der Liga gemäß § 95 Nr. 8. wird eine Gesamttabelle aus allen Vorrundengruppen anhand der Quotientenregelung gebildet.

Sollte die erforderliche Anzahl der Spiele aller Vorrundengruppen nicht erreicht worden sein, wird die Saison für die Mannschaften aus der betroffenen Liga annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der amtlich veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelung.

Vorgehen bei festgelegtem Vorrunden-Enddatum

Sollte die Vorrunde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Notsituationen nicht bis zum vom zuständigen Spielausschuss festgelegten Vorrunden-Enddatum beendet werden können, wird diese abgebrochen und gemäß § 95 Nr. 8. gewertet, sofern bei 75 % der Mannschaften aus der gesamten Vorrunde der jeweiligen Liga mindestens 50 % der Vorrundenspiele ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden. Die Mannschaften werden anschließend entsprechend ihrer Platzierung in der Tabelle ihrer jeweiligen Spielgruppe der Vorrunde in die Meisterrunde bzw. die Abstiegsqualifikationsrunde eingeteilt.

Sollte die erforderliche Anzahl der Spiele aller Vorrundengruppen bis zum festgelegten Vorrunden-Enddatum nicht erreicht worden sein, wird die Vorrunde über dieses Datum hinaus verlängert. In diesem Fall muss die Vorrunde durch Austragung bzw. Wertung aller Vorrundenspiele beendet werden. Ein Abbruch der Vorrunde kann demnach frühestens zum festgelegten Ende des Spieljahres erfolgen. Sollte die Vorrunde in diesem Fall zu einem früheren Zeitpunkt als dem festgelegten Spieljahresende beendet werden können, wird die Meisterrunde und die Abstiegsqualifikationsrunde im dafür vorgesehenen Modus oder, sollten nicht mehr ausreichend Spieltage verfügbar sein, in einer der, in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Varianten, ausgetragen.

2.3 Abbruch der Meisterrunde und/oder der Abstiegsqualifikationsrunde

Die Meisterrunde und die Abstiegsqualifikationsrunde werden unabhängig voneinander gewertet. Sollte lediglich eine der beiden Runden abgebrochen werden müssen, so bleibt der Auf- oder Abstieg ebenso wie die Relegation in der jeweils anderen, abgeschlossenen Runde davon unberührt.

Vorgehen bei Übernahme von Punkten (mind. 50 %), Toren und der Anzahl der Spiele in die Meisterrunde bzw. die Abstiegsqualifikationsrunde

Sollte die Meisterrunde und/oder die Abstiegsqualifikationsrunde nicht begonnen werden können, oder nicht jede teilnehmende Mannschaft mindestens ein Spiel in dieser Runde absolviert haben, wird bei einem Abbruch des Spieljahres zur Wertung der nicht zu Ende geführten Meisterrunde und/oder Abstiegsqualifikationsrunde auf die aus den verschiedenen Spielgruppen der Vorrunde gemäß § 95 Nr. 8. gebildete Gesamttabelle der Liga zurückgegriffen.

Die Mindestanzahl von einem Spiel jeder Mannschaft ist lediglich auf die

jeweilige Meisterrunde oder Abstiegsqualifikationsrunde bezogen. Sollte in einer der Runden die angegebene Mindestanzahl von einem Spiel je Mannschaft nicht erreicht werden, hat dies keinen Einfluss auf die jeweils andere Runde.

Sobald alle an der Meisterrunde bzw. Abstiegsqualifikationsrunde teilnehmenden Mannschaften mindestens ein Spiel in der Meisterrunde bzw. der Abstiegsqualifikationsrunde absolviert haben, wird bei einem Abbruch einer Runde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt die bereits erzielten Ergebnisse der Meisterrunde bzw. der Abstiegsqualifikationsrunde zur Wertung gemäß § 95 Nr. 8. herangezogen. Dazu zählen auch die übernommenen Ergebnisse aus der Vorrunde.

Vorgehen bei der Übernahme von weniger als 50% der Punkte der Vorrunde oder einer Zuteilung von Bonuspunkten in der Meisterrunde bzw. der Abstiegsqualifikationsrunde

Sollte die Meisterrunde und/oder die Abstiegsqualifikationsrunde nicht begonnen werden können, oder nicht von 75 % der Mannschaften aus der Meisterrunde und/oder der Abstiegsqualifikationsrunde mindestens 50 % der entsprechenden Spiele der Meisterrunde und/oder Abstiegsqualifikationsrunde ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet worden sein, wird bei einem Abbruch der Spieljahres zur Wertung der nicht zu Ende geführten Meisterrunde und/oder Abstiegsqualifikationsrunde auf die aus den verschiedenen Spielgruppen der Vorrunde gemäß § 95 Nr. 8. gebildete Gesamttabelle der Liga zurückgegriffen.

Die beschriebene Mindestanzahl von Spielen ist lediglich auf die jeweilige Meisterrunde oder Abstiegsqualifikationsrunde bezogen. Sollten in einer der Runden nicht von 75 % der betreffenden Mannschaften mindestens 50 % der Spiele der jeweiligen Runde ausgetragen bzw. vom Sportgericht gewertet worden sein, hat dies keinen Einfluss auf die jeweils andere Runde.

Sobald von 75 % der Mannschaften der jeweiligen Meisterrunde bzw. Abstiegsqualifikationsrunde mindestens 50 % der Spiele der entsprechenden Meisterrunde bzw. Abstiegsqualifikationsrunde ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden, werden bei einem Abbruch einer Runde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt die bereits erzielten Ergebnisse der Meisterrunde bzw. der Abstiegsqualifikationsrunde zur Wertung gemäß § 95 Nr. 8. herangezogen. Dazu zählen auch die

zugeteilten Bonuspunkte nach der Vorrunde.

- 2.4 Abbruch nach Modus-Wechsel und Austragung der Meisterrunde und/oder Aufstiegsqualifikationsrunde im Rahmen von Entscheidungsspielen

Sollte eine Austragung der Meisterrunde und/oder der Abstiegsqualifikationsrunde in Form von Entscheidungsspielen notwendig sein, wird bei einem möglichen Abbruch der Verbandsspielrunde auf die anhand der Quotientenregelung gebildete 01.07. zurückgegriffen.

- 2.5 Auf- und Abstieg

Die Auf- und Abstiegsregelungen werden in den amtlichen Teilen auf www.bfv.de veröffentlicht und behalten ihre Gültigkeit. Mögliche Sonderregelungen in den einzelnen Auf- und Abstiegsregelungen finden keine Anwendung.

Der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht ist spätestens bis zum 15.06. des entsprechenden Spieljahrs schriftlich zu erklären. Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen, ist der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht bis drei Tage nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich zu erklären. Die Abschlusstabelle ändert sich entsprechend. Der Verzicht auf die Ligazugehörigkeit ist ebenfalls spätestens drei Tage nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich zu erklären.

Der Verzicht auf die Ligazugehörigkeit ist ebenfalls bis zum 15.06. des entsprechenden Spieljahrs schriftlich zu erklären. Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen, ist der unwiderrufliche Verzicht auf die Ligazugehörigkeit bis spätestens drei Tage nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich zu erklären.

Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung der Ligazugehörigkeit wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss bzw. bis zu drei Tagen nach dem Abbruch (Abbruchstag nach dem 15.06.) über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen.